Ioannes
S.R.E Presbyter
Germanicus Episcopus
Pallavicinus
Card: Lamberg
Passaviensis
Ratisbonæ Germaniæ

Curieuses

Bücher-CABINET

Sievender Eingang.

vorstellend

Die Dritte Fortsetzung

Der Lebens-Beschreibung

Des Glorwürdigsten

Kayſers IOSEPHI.

Und eine Genealogisch- und Historische Beschreibung

des Hochfürstlichen und Hochgräflichen

Hauses

Bamberg.

Eröffnet von

ANTONIO PAULLINI.

Cölln und Franckfurth am Mayn.

Zufinden in der Rengerischen Buchhandlung.

A. MDCCXII.

XV.

Dritte Fortsetzung der Lebens-Beschreibung des Glorwürdigsten Käysers JOSEPHI.

§. 86.

Er bekandte Proceß, welcher zwischen dem Herrn Grafen Friedrich Moritzen zu Bentheim Tecklenburg / Hohen Limburg / und dem Grafen zu Solms-Braunsfels Herrn Wilhelm Moritzen / die Grafschafft Tecklenburg betreffend / schon seit 130. Jahren geführet wird / hat zeit währender Regierung Josephi gedauret / nachdem er von neuem Anno 1701. seinen Anfang genommen; und obgleich in diesem 1707. Jahr den 16. Aug. Seine Käyserl. Majest. eine scharffe Citationem peremtoriam wider Solms Braunfels ergehen las-

ſen/ (*) hat er dennoch biß dato ſeine Endſchafft noch nicht erreichet. Der Streit komt kürtzlich hierauf an. Die Grafſchafft Tecklenburg iſt eine unmittelbare Reichs-Grafſchafft/ und hat vor dieſem ihre eigene Grafen gehabt / biß in dem XVI. Seculo der letzte Graf Conradus ohne Männliche Erben verſtorben / und niemand hinterlaſſen/ als eine Tochter Anna, welche an Graf Eberwein von Bentheim verheyrathet worden / und demſelben auch die Grafſchafft zugebracht hat / und eine Schweſter auch Anna, ſo an den Grafen Philipp von Solms vermählet worden. Wie nun das Hochgräfl. Bentheimiſche Hauß anfangs in dem Beſitz gedachter Grafſchafft geweſen/ ſo hat nachmahls des gedachten Philippi von Solms/Sohn/ Conradus, an. 1576. mit dem Grafen von Bentheim / Arnoldo, des obermeldten Eberweini Sohn/ einen Streit vor dem Cammer-Gericht zu Speyer angefangen; da endlich nach langer Zeit an. 1686. den 13. Dec das Urtheil erfolget: daß „der Graf von Solms drey Acht theile an der Grafſchafft Tecklenburg und Herrſchafft Rheda/ ſamt „allen davon a tempore litis conteſtatæ erhobe„nen Nutzungen/ empfangen ſolle. Und dieſe Sententz iſt an. 1696. nochmahls beſtättiget / und der Graf von Solms von dem Weſtphäliſchen Creyß in die würckliche Poſſeſſion des Schloſſes Tecklenburg/ ſamt drey Qvarten an dieſer Grafſchafft/ und einem Qvart an der Herrſchafft Rheda/ geſetzet/ dagegen dem Grafen zu Bentheim das Schloß Rheda ſamt drey Qvarten an dieſer Herrſchafft/ und

(*) Monatl. Staats-Spiegel Dec. 1707. p. 41.

und ein Quart an der Grafschafft Tecklenburg zugeleget worden/ weil man sich aufs neue wegen der/ dem Grafen von Solms zugesprochenen fructuum also verglichen hatte. Allein / was die Herrschafft Rheda betraff / so wolte der Bischoff von Münster/ als Lehens-Herr derselben/ in den Vergleich nicht consentiren; Dahero der Graf von Solms sich an der Grafschafft Tecklenburg zu erholen suchte/ und solche auch durch Er. Königl. Majest. in Preußen Hülffe/ an. 1700. gantz und gar in Possessnahme / und von dem Cammer-Gericht darinnen bestättiget wurde. Es fieng aber anno 1701. der Graf von Bentheim/ als er nach Absterben seines Vettern zur Regierung gekommen / von neuem einen Streit an/ wandte sich vor den Käys. Hofrath/ und forderte die gantze Grafschafft Tecklenburg wieder / und zwar aus folgenden raisons:(*) „1) Seye offtgedachte Grafschafft mit einem fideicommiss und jure primogenituræ afficiret. 2) Weil nun der letzte Graf von Tecklen„burg/ so in dem XVI. Seculo abgestorben/ des Grafen Ottonis VIII. erstgebohrner Sohn gewesen/„ von welchem die Grafen von Bentheim in linea„ recta descendente abstammen / so seye hieraus„ klar/ daß denenselben die gantze Grafschafft einig„ und allein gebühre/ weil die Grafen von Solms„ Braunfels nur von dieses Conradi abgefundener„ Schwester Anna ex latere herstammen. Ob„ nun gleich die Sache bereits von dem Cammer-„ Gericht durch eine sententiam definitivam schei-„

(*) v. Acta in der Staats-Cantzley. T. X. p. 552. seqq.

ne entschieden zu seyn / so seye doch 3) der jetzige „
Herr Kläger Graf Friedrich Moritz von Bent- „
heim-Tecklenburg in lite Camerali niemals ver- „
fangen gewesen / indem er / als der Processnach vie- „
len Jahren ohnvermuthet an. 1685. und 86. reas- „
sumiret worden / darzu nicht citiret worden; auch „
nachmahls wieder die berührte Immission, und „
wieder alle contra expressa pacta Domus ange- „
maste Contractus solennissime und zum öfftern „
protestiret / und jus suum in casum successio- „
nis allemal bestmöglichst reserviret habe. Zu- „
dem so seye 4) die gerühmte Cameral-Sentenz „
selbst multis modis suspecta, in se contradi- „
ctoria & libello non conformis, mithin die da- „
raus contra institutam actionem revocato- „
riam genommene exceptio um so viel weniger „
zulänglich. 5) Der Cammergerichtlichen Jurisdi- „
ction werde durch die beym Hoch-Preyßl. „
Reichs-Hoffrath instituirte Revocator-action „
auf keine Weise præjudiciret / und seye demnach „
diesem Processder starcke Lauff billig zu lassen / und „
von denen Ständen des Reichs wohl zu gönnen. „
Allermassen der Streit wegen einer Immediaten „
Reichs-Grafschafft / die votum & sessionem „
und alle Regalia hat / geführet werde / und diese „
Klage mit dem vorigen Processu Cameralinichts „
zu schaffen habe / sondern ex jure proprio & alia „
causa instituiret worden. „ Hingegen hat der
Graf von Solms-Braunfels hierwieder folgendes
opponiret: „ 1) Seye die Grafschafft Tecklen- „
burg ein Allodium, in welchem auch die Weiber „
erben;

erben; massen wenn solches nicht wäre/ würde ja„
Bentheim/so auch per fœminam zur Succession„
gekommen/ extincto per Conradum stemmate„
masculo selbsten kein Recht gehabt haben/ sondern„
die Grafschafft würde Ihrer Käys. Maj. und dem„
Reich heimgefallen seyn. 2) Die Herrschafft Rhe-
da aber seye kein Reichs- sondern ein Münsterisches
Lehen / auch 3) keines/ weder die Grafschafft noch„
die Herrschafft/einem Theil gäntzlich und end-„
lich/ wie die Worte der Cammer-Gerichts Ord-„
nung Part. II. tit. 7. wollen / abgesprochen / son-„
dern jedem nur seine Erb-Portion adjudiciret und„
eingeräumet/das übrige aber per transactionem„
übergeben worden/ worauf auch die immission„
erfolget. Woraus erhelle / daß diese vorlängst„
ausgemachte Sache nicht unter die Reservata Im-„
peratoris gehöre/noch an ein anderes forum kön-„
ne gezogen werden. 4) Der neue Kläger aber/ Herr„
Graf Friedrich Moritz zu Bentheim/ könne nicht„
sagen/ daß er nicht mit in lite, weilen / nachdem„
sich die Grafen zu Bentheim in drey Stämme ge-„
theilet/ auch solche drey Häuser an. 1685. teste„
Protocollo Camerali citiret worden/ und obge-„
dachter Herr Kläger sich selbst der Sache so starck„
angenommen/daß er auch an. 1693. sich persöhnlich„
nach Wetzlar erhoben/die Sache sollicitirt, durch„
seinen Anwalden Revision gesucht / ja gar bey„
dem Executions-Termino sich der Sache mehr„
als sein Herr Bruder angenommen. Deme ohn-
erachtet aber/ nachdeme der Reichs-Hofrath an.
1701. an den Grafen von Solms eine Citationem

ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum ergehen laſſen / hat derſelbe dieſe Exceptiones nicht regardiret; ja / als hierauf das Cammer-Gericht in faveur von Solms ein Mandatum de non trahendo cauſam ad aliud Judicium, ingleichen ein inhibitorium S. C. cum citatione ad videndum ſe incidiſſe in pœnam noviſſimi Receſſus Imperii, contra den Herrn Grafen von Bentheim ausgehen laſſen / ſo hat der Reichs-Hoffrath dennoch relationem cum voto an Ihre Käyſ. Maj. erſtattet / worauf anno 1701. ein Concluſum, und darauf Extractus Protocolli im Reichs-Hoffrath geleſen worden / beſage deſſen Ihre Käyſerl. Majeſt. alle von dem Cammer-Gericht in dieſer Sache ſo wol wider Ihre Königl. Majeſtät in Preußen und des Weſtphäliſchen Cräyſes Ausſchreib-Amt / wie auch wider den Grafen zu Bentheim ergangene reſpective Sententiam paritoriam Citationem und Mandata, als ob ſelbige wider dero allerhöchſte Jurisdiction, Autorität / und Reſervata lauffen thäten / aus Käyſerl. Macht und Vollkommenheit völlig caſſirt und aufgehoben. Ob nun gleich das Cammer-Gericht ſelbſt ſich hierwieder in einem Memorial vom 26. Julii 1703. bey dem Reichs-Convent auf das höchſte beſchwehret; der Graf von Solms-Braunfels auch ſich gleichfals dahin gewendet / und daraus ein Gravamen publicum contra ſummum Cæſar. Majeſt. Judicium Aulicum zu machen geſucht / ſo hat doch im Gegentheil der Graf von Bentheim gleichfals durch ſeinen ad Comi-

IV.
III.
I.
II.

Comitia abgeordneten Rath erweisen wollen/daß durch seine in Aula Cæsaris anhängig gemachte Sache / und darauff ergangene Käyserl. Mandata, der Cammergerichtlichen Jurisdiction nicht præjudicirt werde / vielmehr solche Cognitio über der Succession einer Reichs Graffschafft privative vor Käyserl. Majest. gehöre. Weilen nun der Graf von Solms / wieder so starcke Adversarios anders nicht auskommen konte / so wurde er endlich genöthiget / sein Recht an besagter Graffschafft an Se. Königl. Majest. in Preußen abzutreten/und vor 250000. Reichsthaler zu verhandeln. Hierüber aber erhobe Bentheim eine neue Klage / und brachte auch von dem Reichs-Hoffrath wieder Solms den 16. Aug. 1707. eine scharffe und peremtorische Citation, ad videndum se incidisse in pœnam L. 2. Cod. ne liceat potentioribus Patrocinium litigantibus præstare, vel actiones in se transferre, heraus; (*) welche aber/wie leicht zu erachten / nicht viel gewürcket hat / indem die Execution wieder den Grafen von Solms biß dato nicht erfolget ist / auch allem Ansehen nach/sobälde nicht erfolgen wird.

§. 87. Die Reichs-Stadt **Worms** hat sich den 2. Nov. 1707. in einem Memorial an den ReichsConvent (**) wieder die dasige Bischöffliche Regierung beschwehret / daß solche nicht allein

..in

(*) Monatl. Staats-Spiegel Dec. 1707. v. 41.

(**) v. ibid. p. 26. von denen wenig Jahr vorher wieder die Bischoff. Regierung gleichfalls geführten Klagen v. Monatl. Staats-Spiegel A. 1703. passim.

„in Religions Sachen ein und andere Neuerun-
„gen vorgenommen / die Kirche zu S. Meinhard
„invadiret und mit Proceſſionen hineinzugehen
„ſich nicht geſcheuet / ingleichem die Kirche ad S.
„Magnum Jhro zu entſetzen getrachtet / und den
„Kirchenbau an einem / der Stadt eigenthümlich
„zugehörigen Ort / mit allerhand anmaßlichen Pro-
„teſtationen ſchwehr gemachet / zu mahlen auch
„der Stadt Jurisdictionem Conſiſtorialem in
„Matrimonial-Sachen über Jhre Catholiſche
„Bürger zu hemmen / oder gar zu zernichten geſu-
„chet; ſondern auch in profanis eine völlige Su-
„periorität aufzutringen / und die Freyheit der
„Stadt ſamt dem Jure Status & territoriali ü-
„bern Hauffen zu werffen getrachtet / und zu ſol-
„chem Ende den Anfang mit Arreſten gemacht /
„die vorher nie gereichte Zehenden aus der Stadt
„Zwingern und Bäumen mit Gewalt weggenom-
„men / die anmaßliche Emphyteutiſche Güther
„de facto mit Vorbeygehung der Stadt Gerichte /
„oder Hindanſetzung eines förmlichen Proceſſes,
„eingezogen / einen nie gefordert noch gegebenen
„Zoll von der Stadt Früchten diß und jenſeits
„Rheins / alles dehortirens von Churpfältziſcher
„löblichen Regierung ohngeachtet / aufgebürdet / ja
„ſelbſten einen Zollſtock auf der Stadt Teritori-
„um gegen die Churpfältziſche gnädigſte Intenti-
„on und ihr in dem letzt aufgerichteten Außtauſch
„Vergleich / gethanes Verſprechen anmäßlich ge-
„ſetzet / das Geleit durch der Stadt Teritorium
„geſuchet und erzwungen / und noch über das bey

ſol-

„solchen Thätlichkeiten und unjustificirlichen „Dingen/ sich mittelst gedachter Arresten auff der „Stadt Grund und Boden maintenniren wollen/ „auch bedrohet und sich gerühmt/ daß man etliche „Tonnen Goldes zur Niederdrückung der Stadt „anwenden wolle/ etc. etc. Solchem nach bäten „Sie/ bey Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ und „Sr. Fürstl. Durchl. zu Hessen und Wirtemberg „von Reichs wegen eine Vorbitte einzulegen/ die „Freyheit der Stadt vor allen Thätlichkeiten main„teniren zu helffen/ nicht weniger auch an des Herrn „Hoch-und Teutschmeisters/ als Bischoffen zu „Worms/ Hochfürstl. Durchl. angelegentlichst ge„langen zu lassen/ daß Sie mehrerwehnten Ihren „Herrn Räthen/ den ernstlichen Befehl dahin er„theilen möchten/ daß selbige wieder die von An. „1509. und 1519. errichtete und beederseits beschwoh„ne Verträge/ das arme und ohne dem sich kaum „erholende Stadt-Wesen nicht graviren möchten. „etc. Es hat sich auch das Corpus Evangelicum der Stadt intercedendo angenommen/ und ist denen Gravaminibus, so viel ich weiß/ durch die Schwedische und Preußische Envoyes zu Breßlau bey Ihro Hochfl. Durchl. dem Hoch-und Teutschmeister/ dergestalt in der Güte abgeholffen worden/ daß die Stadt biß dato nicht mehr Ursach genommen/ sich von neuem zubeschwehren.

§. 88. Nach geendigtem Feldzug an dem Ober-Rhein An. 1707. hat man auff dem Reichs-Tag sehr eiferige Deliberationes gehalten/ wie man auff das künfftige Früh-Jahr in einem bessern

Stan-

Stande möchte erfunden werden / als man leider biß dato geweſen; und weil man befunden / daß der gröſte Fehler nicht ſo wol in Ermangelung tüchtiger und completer Mannſchafft / als vielmehr einer wohlverſehenen operations Caſſe beſtanden / ſo hat man auffs neue die ſchon An. 1704. und 1705. gut befundene Kriegs-Caſſe endlich zum Stande zu bringen / und mit denen unentbehrlichen Mitteln zu verſehen / ſich bemühet. Die wichtigſte Frage aber war / auff welche Weiſe man hierinnen am beſten den Zweck erlangen könte. Denn es hat die Erfahrung gelehret / daß es mit dem ſonſt gebräuchlichen allgemeinen Modo contribuendi durch Römer Monathe nicht allein langſam hergehe / ſondern auch ſolcher / jetziger Zeit / und vornehmlich wegen allzugroſſen Unvermögens der Obern / und der Gefahr am nächſten gelegenen Reichs-Creyſſen zu Auffbringung ſchleuniger Hülffe faſt nicht mehr practicabel ſeyn wolle. Dieſem nach ſind unterſchiedliche andere auſſerordentliche Mittel / Geld aufzutreiben in Vorſchlag gekommen / als 1) daß eine jede Jüdiſche Familie durch das gantze Teutſche Reich einen ſpecies Ducaten erlege 2) an allen Salarien-Geldern / ſie ſeyen groß oder klein / von jedem Gulden Rheiniſch / ein Kreutzer zu decourtiren / und dem Publico zuzuwenden ſeye; oder auch 3) daß man auff die allein zum Luxu dienende Waaren einen nahmhafften Zoll ſchlage. Es iſt aber keiner von dieſen dreyen beliebt worden / ſondern man iſt auff den alten Fuß von A. 1681. verfallen / und hat es bey

dem

dem A. 1704. den 11. Mart. ratificirten Reichs-
„Schluß gelassen / Krafft welches eine Summe
„von 200000. Reichsthaler auff das gesammte
„Reich anzulegen / und nach Proportion des ei-
„nem jeden Reichs-Creyß darinn Ihm zugetheil-
„ten Mannschafft Contingents oder Quanti, und
„zwar nach dem gesetzten Fuß / daß auf einen Reu-
„ter zwey Gulden / auff einen Fußknecht 40. Kreu-
„tzer gerechnet werden / zu der operations Cassa
„zu concurriren / die Summa auch längstens in
„Monats-Frist / a die ratificationis Cæsareæ, an
„des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt unfehl-
„bar zu erlegen seye. Die Außtheilung aber ge-
„dachter Summe in die Reichs-Creyße war fol-
„gende:

	Fl.	Kr.	Pf.
Chur-Rhein	21130.	51.	2.
Ober-Sachsen	31271.	58.	5.
Oesterreich	61278.	4.	2.
Burgund	31271.	58.	5.
Francken	22696.	47.	6.
Bayern	18252.	9.	—
Schwaben	31271.	58.	5.
Ober-Rhein	20282.	14.	5.
Westphalen	31271.	58.	5.
Ober-Sachsen	31271.	58.	5.

Summa 300000. Fl. 58. Kr.
oder 200000. Reichsthl.

Dieses allgemeine Reichs Gutachten vom 11. Oct.

1707. *haben Ihre Käyſerl. Majeſt. alſofort durch ein Commiſſions Decret vom 5. Dec. (**) allergnädigſt approbiret/auch zu Bewerckſtellung deſſen an die Creyß Directoria geſchrieben/ und Ihres allerhöchſten Orts/ vor dißmal/ mit Hindanſetzung Dero Durchl. Ertzhauſes Privilegien und Befugnüſſen/ das Oeſterreichiſche Creyß-Quantum nicht nur übernommen/ ſondern auch zu Seiner Churfürſtl. Durchl. von Braunſchweig/ als commandirenden Reichs Generalen Diſpoſition liefern laſſen/ anbey auch die Ober- und Nieder-Sächſiſche Creyß-Ausſchreib-Aemter wegen Haltung der nun ſeit vielen Jahren unterbliebenen ordentlichen Creyßtägen erinnert. Es lieſſen es auch die General-Staaten der vereinigten Niederlanden an Ihren treulichen und nachdrücklichen Ermahnungen nicht ermangeln/ wie ſich denn ſonderlich der Holländiſche Reſidente, Moyſes de Mortaigne, in dieſen beweglichen Worten vernehmen ließ: „Oramus, concurrite amici Germani omnes, cum amicis veſtris omnibus, „concurrite in auxilium Auguſtiſſimi Impe„ratoris veſtri, concurrite in auxilium Sere„niſſimi Caroli Regis, unici fratris Imperato„ris veſtri, concurrite in auxilium rei in com„parabilis Europæ libertatis. Die hochmögende Herrn General-Staaten ſelbſt/ nachdem ſie in Ihrem Schreiben vorgeſtellt/ wie ſehr ſie ſich die

(*) v. Staats-Cantzley T. XII. p. 505. Monatl. Staats-Spiegel Octobr. 1707. p. 35.

(**) Monatl. Staats-Spiegel Dec. 1707. p. 3.

die tapfere Fortsetzung des Krieges zu Hertzen gehen liessen/ brachen in folgende Worte aus: Es „ist kundbar/ daß von Reichs wegen selbst sehr we„nige und sehr langsame Hülffe darzu beygebracht „worden/ und muß es beynahe unbegreifflich/ und „der Nachkommenschafft unglaublich vorkom„men/ daß/ mitlerweile der Feind mit einem Lager „biß ins Hertz des Reichs durchgedrungen/ weder „die grosse Noth derjenigen Stände des Reichs „Mitglieder/ deren Lande durch den Feind ruini„ret wurden/ noch die vor Augen stehende/ und „dem übrigen Theil des Reichs und allen desselben „Gliedern obschwebende Gefahr einen so grossen u. „so mächtigen Cörper als Teutschland ist/ nicht hat „dahin bewegen können/ um mit verheischter Eil ei„ne genugsame Hülffe zu Rettung ihres eigenẽ Va„terlandes/ aus der obwaltenden Noth und Gefahr „aufzubringen/ und daß der gantze Effect der Deli„berationen/ wormit die Reichs-Versammlung „sich den gantzen Sommer über in so offenbahrer „Noth occupiret hat/ auf Errichtung eines „Schlusses/ um 200000. Reichsthaler zu einer O„perations-Cassa aufzubringen/ ausgefallen ist/ „solchergestalt/ daß es noch ungewiß ist/ ob selbige „insgesamt oder zum Theil wol werden aufge„bracht werden/ da inzwischen die Feinde mit Mil„lionen an Contributionen bereichert und ver„stärcket worden/ die viel besser zu des Landes De„fension, und solches von sothanen Contributio„nen zu befreyen/ wären angewandt worden ꝛc. ꝛc.

Uberdieses so hat der Schwäbische Creyß-Con-

vent in einem ſehr beweglichen Schreiben die Noth und Gefahr der obern Reichs-Lande/ vornehmlich aber den elenden Zuſtand der beeden Marckgrafſchafften Baaden-Baaden/ und Baaden Durlach/ denen ſämtlichen übrigen Reichs-Ständen zu Regenſpurg nachdrücklich vorgeſtellet/ und um würckliche Leiſtung der zwar ausgeworffenen/ aber bißher vieler Orten zurückgebliebenen Contingentien an Mannſchafft/ Gelde und andern Kriegs-Bereitſchafft angehalten. Wenn man alles dieſes/ zuſamt der groſſen Gefahr/ welche zu Anfang des 1707. Jahres über gantz Teutſchland geſchwebet/ und den groſſen Schaden ſo demſelben zugefüget worden/ betrachtet/ ſo ſolte man dencken/ nunmehr würde auf einmal das geſamte Reich/ gleichſam aus einem tieffen Schlaff erwachet/ alle ſeine Kräfften angewendet haben / dem Feinde beſſer als bißhero geſchehen/ ſich zuwiederſetzen; Es hat auch/ wie bereits erwehnet worden/ an der Deliberation nicht gefehlet/ aber die Execution aller dieſer heilſamen Rathſchläge war gar ſchlecht/ und ſind die meiſten Stände an Lieferung ihres quanti, nicht nur langſam geweſen/ ſondern auch gar ausgeblieben; welches man/ ohnerachtet der eifrigen Bemühung/ ſchon zum Voraus ſehen konte/ und ſich nicht ſo wohl über die Nachläßigkeit der Stände/ als vielmehr darüber verwundern müſſen/ daß man ſich noch auf dem Reichstag die Mühe nehmen mögen/ über ſolche materien weitläufftige Deliberationes zu führen / die beynahe niemahls zum Effect gebracht werden. Zwar als

die

die Herrn General-Staaten zu Anfang des 1708. Jahres/ und Se. Churf. Gnaden zu Maintz nochmahlen ihre Vorstellungen wiederholten / und der letztere sonderlich zu Ubernehmung und Erhaltung einiger Chur-Sächsischen Reuterey / noch über obige Summe eine Million Reichsthaler von gesamtem Reich aufzunehmen/ vorschlug/ so befande man sich anfänglich sehr willig hierzu; und vermeynte / es würden entweder die vier associirte Creyße/ oder die Republic Holland sich entschliessen/ solche Summe auf Credit des Reichs vorzuschiessen; So bald man aber erkante/ daß Teutschland sich schwerlich eines solchen Credits würde getrösten dürffen/ und daß von Rechtswegen die Million Reichsthaler in alle Creyße ohne Außnahm pro rata zu repartiren seye/ so hat man zwar sich endlich wiederum in dem Concluso Imperii von 17. Febr. 1708. erkläret: (*) „1) daß diejenige/ so „ihre Contingentia und andere Requisita und „præstanda diesen Krieg hindurch entweder gar „nicht/ oder nicht complet und völlig gestellet / und das Ihrige Reichs-Contingents mäßig „nicht beygetragen/ von Ihrer Obligation und ne„xu & vinculo Societatis damit nicht entledi„get/ oder loßgegeben seyen/ sondern solcher Ruck„stand werde hiermit feyerlich von Reichswegen „dergestalt vorbehalten/ daß selbige grosse Præ„rationes und Reichs-Rückstände so wol jetzt „bey währendem Krieg/ als hiernechst bey erfol„gendem Frieden gelegenheitlich nach denen

(*) v. Staats-Cantzley T. XII. p. 588.

„Reichs Satzungen dem Reich zum beſten einzu-
„treiben; allermaſſen die höchſte Unbilligkeit wä-
„re / daß ſo ein hefftiger Krieg von einigen weni-
„gen Creyßen / mit ungleichen Bürden / und dieſer
„höchſte Ruin, wie nun zum andern mahl bey der in
„die exponirte Creyße erfolgten feindlichen Inva-
„ſion genugſam geſchehen / geführet und getragen
„werden ſolte. 2) Daß alle Chur-Fürſten / Für-
„ſten und Stände des Reichs Ihre durch obange-
„zogene Reichs-Schlüſſe ihnen zugetheilte Con-
„tingentia an Mannſchafft in completem Dienſt
„und Muſtermäßigem Stand medio Martio an
„den Ober-Rhein ad loca Operationum ſtellen /
„mit benöthigter Fourage und Sold verſehen / die
„von Reich beliebte Artillerie, Ammuni-
„tion, Fuhrwerck und ſonſten beyſchaffen / und
„nicht allein ihre Quotas an denen / vorigen Feld-
„zug bewilligten 300000. fl. nach der dermahls dem
„Reichs-Schluß beygefügter General-Repar-
„tition, daran noch einige Reichs-Crayſe und
„Stände das Ihrige / wie auch die moroſi ſtatus
„die in dem vorigen Krieg für Philipsburg vom
„Reich beſchloſſene / und noch ſchuldig gebliebene
„6. Römer-Monathe ſub pœna executionis
„militaris in Zeit von 4. Wochen abzutragen hät-
„ten / ſondern auch an der Million Thaler nach der
„annectirten Repartitions-Tabelle zu Uber-
„nehmung wenigſt 3000. Mann Chur-Sächſiſcher
„Reuterey / den Uberreſt aber zur vorhabenden
„Kriegs-Operation, nach Gutbefinden Seiner
„Churf. Durchl. zu Braunſchweig bey der Stadt

Franck-

„Franckfurt innerhalb 4. Wochen a die ratifica-
„tionis Cæsareæ oder auch eher erlegen sollen. 3)
„Weilen es aber viel zu langsam zu des Feindes
„Vortheil und des Reichs besorglichem grossen Ab-
„bruch zugehen würde/ wenn man hier in Comi-
„tiis solche Handlung der übernehmenden Chur-
„Sächsischen Reuter mit Ihrer Majest. König
„Augusto angehen wolte; So wären Se. Käys.
„Majest zu ersuchen/ mit Zuziehung Ihrer Chur-
„fürstlichen Gnaden zu Maintz / und Churfürstl.
„Durchl. zu Braunschweig diese Handlung je e-
„her je besser auf leidentliche billige Conditiones
„mit Höchstgedachter des Königs Augusti Maj.
„anzugehen. 4) Wofern aber nach völlig zum
„Stand gebrachten Tractat mit mehr höchstge-
„dachter Sr. Königl. Maj. Augusto sich unver-
„hofften Falls ergeben würde/ daß ein oder ander-
„oder particular-Stände/ in Bezahlung ihrer o-
„der seiner quotæ zurück hielte/ gar nicht bezahl-
„te/ oder etwa saumselig wäre/ die willige / so Ihr
„Antheil daran entrichtet / für jene nicht angehal-
„ten/ oder an selbigen einige Forderungen in keine
„Weise gemacht/ noch weniger mit Gewalt durch
„Einqvartierung oder sonsten auf einige andere
„Art oder Manier darzu genöthiget oder belästiget/
„sondern bey denen Morosis der Rückstand würck-
„lich durch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braun-
„schweig/ als commandirenden Generalen / *ex-*
„*equirt* werden solle. 5) Wäre auch über das/
„zu verstärckung der Reichs-Armée Ihre Käys.
„Maj. zu ersuchen/ Sie allergnädigst belieben wol-

„ten/ die Sache in die Wege bey Ihre Hochmög.
„denen Herrn General-Staaten mit zu richten/
„damit von dieſen/ wegen der wieder eroberten
„zum Burgundiſchen Cräyß gehöriger Landen/
„dem Reich mit einer billigmäßigen Hülffe in die-
„ſer bevorſtehenden Gefahr/ mit Geld und Mann-
„ſchafft weiters an Hand gegangen werden möge.
„6) Auf daß aber die ſo offt reſolvirte Reichs-
„Contingentia nicht abermalen von vielen remo-
„tioribus Statibus Imperii auf dem Pappier be-
„ſchloſſen bleiben/ in der That aber nichts von ihnen
„zu der Reichs-Armée, wie die vorige Kriegs-
„Jahre auch zu des Reichs höchſten Schaden ge-
„ſchehen/ geſtellt werden; So iſt von des Reichs
„wegen auch beſchloſſen worden/ daß die Convo-
„catio conſueta ſtatuum der Ober- und Nie-
„der-Sächſiſchen Creyſſen ohnverzüglich von
„den Herrn ausſchreibenden Fürſten vorzu-
„nehmen / und oben beſchloſſene Contingentia
„&c. zu ſubrepartiren. Sonderlich aber wäre
„bey Käyſert. Maj. mit anzutragen/ Sie allergnä-
„digſt mit obigem geruhen möchten/ Ihro Königl.
„Majeſt. in Preußen/ als Churfürſten zu Bran-
„denburg abſonderlich reſpective zu excitiren/
„und zu diſponiren/ daß Ihre Kön. Maj. belieben
„wolten / Ihr völliges Reichs-Contingent an
„Mannſchafft/ mit allen andern Kriegs Requiſi-
„tis, und vom Reich beliebten Ihnen zugetheilten
„Geld-Quotis an denen 300000. fl. und Million
„Reichsthaler an dem Ober-Rhein unter Ihrer
„Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig hohes

Com-

„Commando medio Martii stellen / præstiren/
„und die Gelder mit denen restirenden 6. Römer-
„Monathen für Philippsburg an die Stadt
„Franckfurt/ bezahlen zu lassen. ꝛc. ꝛc. „ Die Ra-
tification (*) dieses Reichs-Schlusses erfolgte
alsobald den 9. Mart. 1708. Es hat sich aber dem
allem ohngeachtet der Effect schlecht erwiesen;
Denn vors erste wurden die Contingente entwe-
der gar nicht/ oder nicht complet, oder aber zu spä-
te/ geliefert/ hernach so wusten die mächtigen Stän-
de schon zu voraus/ daß sie sich keiner Execution
zu befürchten hätten; Zum dritten kam der vorge-
schlagene Tractat mit Chur-Sachsen/ wegen Ue-
berlassung einiger Cavallerie/ nicht zum Stande/
sondern des Königs Augusti Majestät schlossen
vielmehr bey Engel- und Holland Dero Trouppen
halben einen Tractat, weil da die Bezahlung ge-
wisser war; Was des Burgundischen Creyßes
Hülffe betrifft / so liessen sich die Holländer also
vernehmen: „Es komme ihnen sothanes Ansu-„
chen unvermuthet vor/ sie könten nicht anders be-„
greiffen/ als selbiges müste sein Absehen haben auf„
das Theil der Spanischen Niederlanden/welches„
aus der Feinde Macht reduciret seye. Allein/„
ausser dem/ daß die Mittel aus denen reducirten „
Landen daselbst mehr als zu nöthig seyen / so„
wüsten sie nicht/ ob und wiefern dieselben Lande un-„
ter das Reich gehöret haben/ oder ein Theil von„
dem Burgundischen Creyße seyen/ ingleichen auch„

(*) v. Staats-Cantzley T. XII. p. 606.

nicht/ ob sie jemahls oder in sehr langer Zeit zu de„
nen Reichs-Lasten contribuiret haben/noch auch/„
ob das Reich dieselben als ein Theil oder Glied „
von solchen consideriret/ uud als ein solches ge„
dachtes Land gegen die Gewalt Ihrer Feinde/„
als sie davon angegriffen worden/ habe beschirmen„
helffen? Zwar seye eine gewisse Transaction „
bekandt/ so durch Käyser Carl den V. ohngefehr„
vor 160. Jahren auf einem Reichstag zu Augspurg
formiret worden / um die 17. Niederländische „
„Provinzen in gewissen Absichten an das Reich
„unter dem Burgundischen Creyß zu bringen; Ih„
„nen seye aber unbewust/ob solches jemahls ad pra„
„xin und zum effect gebracht/ und von denen Nie„
„derlanden dabey acquiesciret seye; um welcher
„Ursachen willen/ sie sich nicht würden einlassen
„kömen/ gemeldter Lande wegen/ zu denen Reichs„
„Lasten zu contribuiren/ um so weniger/ da
„selbige eher vom Reich assistenz vonnöthen hät„
„ten/ als daß sie im Stande seyn solten/ die Reichs„
„Bürden mit tragen zu helffen/ worzu sie auch al„
„lenfalls ungehalten seyn würden/ so lange die ob„
„angeregte Spanische Niederlande selbst im Krie„
ge seyen.„ Wegen der Preußischen Trouppen
so man auß den Niederlanden nach dem Ober„
Rhein zu ziehen/vorgeschlagen/haben Se. Königl.
Majest. sich selbsten erkläret / „daß Sie damit
„gantz wol zufrieden wären/ ja Sie verlangten es
„auch selbsten / und hätten bißhero gleichsam da„
„rauf gedrungen/ daß Ihro die Freyheit gelassen
„würde/ Ihre in Italien und in denen Niederlan„

den

„den stehende Mannschafft von dar hinweg / und „bey der Reichs-Armee zu employiren; Es kön„ten aber Engelland und die General-Staaten „darzu nimmermehr bewogen werden / weil solches „bey der Armee in Braband einen gar zu consi„derablen Abgang verursachen würde / wenn man „dieselbe um 12000. Mann schwächen wolte Es „komme auch endlich wol auf eins an / an was Ort „Ihrer Königl. Maj. Trouppen gebraucht wür„den / wenn sie nur würcklich bey denen Kriegs-Ope„rationen wieder den gemeinen Feind concur„rirten / bevorab da nichts gewißers als daß / wenn „Ihre Königl. Majest. Dero in denen Niederlan„den jetzt habende 12000. Mann nach dem Ober„Rhein ziehen liessen / der Feind auch ein Detache„ment ohngefehr von gleicher Force dahin schicken „würde / da er jetzo um so viel weniger Trouppen „am Ober-Rhein habe / und solchergestalt dem „Ober-Rhein Lufft gemacht werde. Endlich / was die Retablirung der Ober- und Niedersächsischen Creyßtäge belangt / so hat es allezeit seine besondere und geheime Ursachen gehabt / warum die würcklichen Directores sich zur Convocation derselben nicht haben wollen bringen lassen. Ob ich nun gleich solche Ursachen allhier nicht ergründen mag / so kan ich doch nicht umhin / bey dieser curieusen Materie, dererjenigen Schreiben Erwehnung zu thun / welche damals an den Reichs-Convent von denen Directoribus des Nieder-Sächsischen Creysses sind übergeben worden.

den. (*) Nahmens Ihrer Königlichen Majeſtät in Schweden als des Nieder-Sächſiſchen Creyſſes ausſchreibenden Fürſten/ wie auch von Hochfürſtl. Braunſchweig-Wolffenbüttelſcher Seiten/ als Creyß-Directoris, iſt vorgeſtellet worden / man „hätte nichts mehrers wünſchen mögen / als die „obſchwebende Conjuncturen und der Sachen Si„tuation dergeſtalt vorzufinden / daß ſelbige zu„einem ordentlichen Creyßtag zu gelangen biß noch „hätten vergönnen wollen ; da aber die nach und „nach eingefallene auch noch vorwährende difficile „affairen und darzu verurſachte/ wiewol nicht an „Seiten des Creyß-Ausſchreib-Amts hafftende „doch unvermeydentliche Impedimenta zu einі„gem Creyßtag die Hoffnung des geringſten Suc„ceſſus nicht anſcheinen lieſſen / ſondern vielmehr/ „wenn man gleich darzu zu ſchreiten einen Anfang „gemacht hätte / deſſen baldige Abrumpir- und „Zertrennung androhen und nichts gewiſſes ſeyn „wolte / als daß man in limine ipſius congreſ„ſus, wo nicht gar des nothwendig zu præmitti„renden Præliminar-Convents ohnverrichteter „Dingen und vielleicht noch mehr als vorhin vul„neriret erbitterten Gemüthern würde auseinan„der gegangen ſeyn; ſo lebte man der gantzlichen „Zuverſicht / es würden ſämtliche Mit Stände „von beyderſeits ausſchreibenden Fürſten perſua„diret ſeyn / daß es aus keinem andern als zu Beför-

(*) Sie ſtehen in Electis Juris Publ. T. I. p. 145. ſeqq. und ſind wohl würdig / daß ſie von Anfang biß zu Ende geleſen werden.

„förderung des pro bono publico abzielenden „verfassungs Werck tragenden Absehen hergeflos„sen / daß man durch gewöhnliche von Creyß-Aus„schreib-Amts wegen abgelassene nachdrückliche „Circular-Schreiben / sämtliche Stände dieses löb„lichen Nieder-Sächsischen Creyßes zu richtiger „Darstellung der Contingentien und Præstatio„nen anzumahnen / für den thunlichst / sicherst / und „einzigen Weg achten / einfolglich es annoch da„bey bewenden lassen; die Convocation der ge„samten Creyß-Ständen zu Erhaltung sothanen „Zwecks so unmöglich ja mehr hinderlich und „schädlich als auch zureichlich und für ein Medium „eo minus adæquatum halten müssen / und noch „hielte / als nach der bekandten Creyß-Verfassung „erstlich eines inter Directoria üblichen Præli„minar-Convents, so dann des Creyßtages an „sich selber eine Zeit von mehr als 2. biß 3. Mona„ten / da allbereit die Armeés im Feld stehen und „agiren solten / erfordern würde / ehe einmal eine „Proposition in Conventu Circulari geschehen „könte / zugeschweigen / daß vor Endigung der gan„tzen Campagne etwas fruchtbarliches würde „können geschlossen und würcklich veranstaltet „werden. Hingegen haben Se. Königl. Majest. in Preußen / als wegen des Hertzogthums Mag„deburg / mitausschreibender Fürst des Nieder„Sächsischen Creyßes / eine gantz andere Vorstel„lung thun lassen: Mit Stellung der Contin„gente und anderer Præstationen würden Sie „sich / wie bereits / so viel den Westphälischen Creyß

„be-

„betrifft / zur Genüge geschehen / auch wegen der „Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß Lande ein„finden / sobald nur Creyßtage in dessen beeden „Creyßen wiederum würden ausgeschreiben und „in Gang gebracht worden seyn. Dieses Erbie„ten begreiffe in sich nichts als die selbstredende „Billigkeit / und könte Ihrer Königl. Majest. da„von abzugehen / mit keinem Fug zugemuthet wer„den. Dann / daß dieselbe in jetztgedachten bey„den Creyßen eine förmliche Deliberation gesam„ter Creyß-Stände so innständig urgiren und dar„auff bestehen müsten / ehe sie den zur Opera„tions Cassa und sonsten verlangten Beytrag ab„gehen ließen / dessen hätten Sie unter andern „wichtigen Respecten auch diese Ursache / weilen „sowol bey denen Contingentien als übrigen Præ„ſtationen / die von Ihren in solchen Creyßen be„findenden Landen zu gegenwärtiger Reichs-Ar„matur befördert werden / gar viel zu erinnern / „welches anderer Gestalten nicht als bey einem „Convent gesamter Creyß-Ständen debattirt „und erörtert werden könne. Zu einem andern „und ungleichen Modo tractandi res & negotia „Circuli, der zumalen nicht nur allein denen Reichs„Constitutionen und Verfassung zu wieder / son„dern auch Ihrer Königl. Majest. Juribus selbst „in viele Wege nachtheilig seye / hielten dieselbe „sich nicht verbunden / sehen auch nicht / wie ein „mehreres als Sie bereits sich explicirt / von „Ihro mit Recht verlanget werden könne / massen „Ihro ja niemand werden ansinnen wollen / daß

„Sie

„Sie zu præstirung Ihrer Contingentien einen „solchen modum ipso facto billigen solten / wel„cher doch sowol aller Creyß-Stände als Ihren „hohen Juribus in particulari so bedencklich und „præjudicirlich falle. Inzwischen entzögen doch „allerhöchst erwehnte Ihro Königl. Majestät sich „darum dem publico und der gemeinen guten Sa„che nicht / sondern liessen alle Jahr effective „28. biß 29000. Mann gegen Franckreich agiren / „und möchten also Ihre Königl. Majest. gerne „wissen / ob Sie wegen Ihrer Reichs-Landen „noch eine grössere Anzahl Trouppen wieder „Franckreich zu stellen könten angehalten werden. „Zwar wäre nicht ohne / und gestünden Sie gerne / „daß Sie dabey von Ihren Alliirten einige Sub„sidia und andere Douceurs genössen; Allein „hätte man Ihro dieselbe um so weniger vorzu„werffen / oder zu mißgönnen / weilen sothaner „Beytrag nicht den vierdten Theil dessen aus„machte / was Sie auff den Unterhalt einer so „grossen Mannschafft verwenden müsten / zuge„schweigen daß auch diese Subsidia oder Adjou„ta Gelder sehr unrichtig eingiengen. ꝛc. ꝛc.. Se. „Kön. Maj. in Dennemarck / als ein wegen dero teutscher Provinzen considerabler Stand des Nieder-Sächsischen Creyßes ließen sich in einem Schreiben an den Reichs-Convent vom 16. Jun. 1708. noch weiter heraus / und remonstrirten: „Waßmassen Sie ungerne wahrgenommen / daß „einige Reichs-Mit-Stände / die Haltung der or„dentlichen Creyßtäge ablehnten / ja gar unnöthig „hiel-

„hielten / solchergestalt die Constitutiones und
„das löbliche Reichs-Herkommen einer gemein-
„samen Creyß-Deliberation auffhüben / und de-
„nen Herrn Creyß-Directorn mehr Macht und
„Autorität im Creyße zueignen wolten / als Ihro
„Käyserl. Majest. selbsten nicht im gantzen Reich
„arrogirten; In diesen seye unwiedersprechlich je
„und allewege / wenn gleich ein anderes auff Reichs-
„tägen von denen sämtlichen Ständen bewilliget /
„der modus collectandi von denen sämtlichen
„Creyß-Ständen allemal auff einem ordentlichen
„Creyßtag deliberirt und festgestellet worden / an-
„derer täglich vorfallenden und ad propositio-
„nem vor die Creyß-Mit-Stände gehöriger Pas-
„suum zu geschweigen / welche Deliberation und
„Consens der Mit-Stände im Creyße ein we-
„sentlich Stück von deroselben alt hergebrachten
„teutschen Freyheit seyen / vermöge dessen Sie nie-
„malen auch von denen Käysern selbsten / vielwe-
„niger von denen Creyß-Directoren absolute
„nach eigenem belieben und gutbefinden hätten col-
„lectirt werden können / wie es scheinet / daß man
„jetzo solche Maximen etabliren wolle; An Sei-
„ten Ihrer Königl. Majest. habe man sich in de-
„nen Reichs- und Creyß-Præstandis an dero
„Reichs Landen entzogen / dieselbe wären auch
„solches zu thun im geringsten nicht gemeynet / hiel-
„ten sich aber nicht schuldig von dem geringsten
„Dero Landen so dieselbe im Reiche besitzen / sich
„von andern Mit-Ständen pro lubitu collectiren
zu lassen / noch darvon etwas / so nicht auff einem

„ordent-

„ordentlichen Creyßtage von deroselben und denen „übrigen Mit-Ständen vorhin berathschlaget und „festgestellet wären / zu bezahlen / wolten auch ge„gen alle dergleichen Anmuthen feyerlichst protes„tiret haben. Wann auch die sogenannte in„surmontable obstacula allezeit zu einem Præ„text, der ordentlichen Creyßtäge deliberationes „zu unterbrechen / und ein absolutum Domini„um im Creyße einzuführen / genugsam geachtet „werden solten / würde es ein leichtes seyn / künfftig „immerdar dergleichen Obstacula zu finden oder „gar zu veranlassen / hingegen wäre vielmehr zu „wünschen / daß man mit allem Ernst auff die „Wegräumung dergleichen Obstaculorum be„dacht seyn möchte.„ &c. &c. Dieser Beschwehrden ungeachtet / war dennoch kein Creyßtag weder in dem Ober-Sächsischen noch Nieder-Sächsischen Creyße veranlaßet / und solchergestalt ist es kein Wunder / daß solche Creyß-Stände sich in Præstirung der Anlagen nicht willig gefunden / ja daß mit einem Wort im gantzen 1708ten Jahr ausser dem Pappier / im Felde nicht viel ausgerichtet worden; Und haben Se. Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig / als commandirender General, nach geendigtem Feldzug des Jahrs 1708. durch Dero Gesandten der Reichs-Versammlung ein Schreiben überliefern lassen / des Innhalts: „daß / da nunmehro die Campagne „am Ober-Rhein zu Ende gegangen / man nun„mehro die Trouppen in die Winter-Quartiere „verlegen müste / ohne daß das geringste wieder den

„Feind unternommen werden können: Ja / man „müſte zu frieden ſeyn / daß man ſich nur dieſen „Feldzug defenſive erhalten können / weil die meſ„ten Reichs-Glieder weder an Volck noch am „Gelde Ihr Contingent geliefert hätten. ꝛc. Ich erinnere mich hierbey einer gewiſſen Parodie, ſo von einem auffrichtigen Patrioten / ad imitationem des bekandten Kirchen-Liedes: **Ein veſte Burg iſt Unſer GOtt ꝛc.** über die Kriegs-Verfaſſung des Teutſchen Reichs auffgeſetzet worden / davon der zweyte Verß ſich hauptſächlich ſchicket / daß dieſer §. damit beſchloſſen werde.

Mit unſer Macht wird nichts gethan /
Wir ſind gar bald verlohren!
Am Ober-Rhein iſt nicht ein Mann
Zu unſerm Heil erkohren!
Fragſtu / woran es fehlt?
An Einigkeit und Geld.
Allein der liebe GOtt
Hilfft uns noch aus der Noth
Sonſt wär'n wir längſt verdorben.

§. 89. Zu Anfang des 1708. Jahres entſchloſſe ſich der Kayſer JOSEPHUS, in dem Erbhertzogthum Schleſien von denen weyland Fürſtlichen Geſtiffts-Güthern / Capitalien und Intraden bey S. Johannis in Liegnitz eine adeliche Ritter *Academie* unter dem Nahmen *S. Joſephi* auffzurichten / damit die junge Ritterſchafft / welche bißher theils wegen Mangel näherer Gelegenheit mit groſ-

sen Kosten auf fremde Schulen und Academien abgeschickt / theils aus Mangel benöthigter Mittel gar zurücke bleiben müssen; mit weitgerin-germ Auffwand / andere aber von Mitteln gantz entblösste gar ohne Entgeld / und insgesamt gleichsam vor den Augen ihrer Eltern / Anverwandten und Vormünder aufferzogen werden könten. Solche Entschliessung wurde auch sobald ins Werck gestellet / die gehörige Privilegia darzu ertheilet / die benöthigte Professores beruffen / und die Ordnungen vorgeschrieben. Damit man desto genauer von der gantzen Einrichtung des Werckes informiret seyn möge / so will ich die vornehmste Puncten der Käyserl. Verordnung hieher setzen. (*)

„Erstlich sollen die Stiffts-Intraden zu Unterhaltung der Professorum, Exercitien Meister / gehörigen Gebäuen angewendet werden / der bißherige Stiffts-Verwalter aber in der Academie seine Wohnung haben / und die Wirthschafft verwalten / auch mit dem Directore der Academie öffters zum Nutzen der Academie conferiren.

„2) Die Academie soll einzig und allein für die Jugend Adelichen-Ritters- und höhern Standes eingerichtet seyn / auch auser dergleichen niemand „angenommen werden; Und weilen Anfangs die „Baukosten und Herbeyschaffung aller Nothwendigkeiten ein merckliches von den Stiffts-Geldern

(*) Die Käyserl. Verordnung hievon samt denen Privilegiis ist a parte in Druck heraus gegeben / und wird gemeiniglich bey denen Schlesischen Religions Actis verkaufft. in fol. 2. Bogen.

„abſorbiret / ſo ſollen Anfangs nur 12. Perſohnen/
„deren 5. Catholiſcher Religion / 7. aber der unver-
„änderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan
„ſeyn können / unterhalten / nachgehends aber bey
„anwachſenden Intraden der Numerus derſelben
„nach Proportion erhöhet / Ihnen Stube und
„Tiſch (doch ohne Holtz und Licht) wie auch alle
„Exercitia, Sprachen / und Studia ohne einigen
„Entgeld frey gelaſſen werden / auſſer daß ſie 30.
„Thaler Schleſiſch / zur Entreé bezahlen ſollen/
„welches aber hauptſächlich von den Armen zu ver-
„ſtehen iſt. 3) Wird dieſes beneficium niemand
„länger als 3. Jahr zugelaſſen. Wenn ſich aber
„inskünfftige der Numerus augiren wird / ſo ſol-
„len alle Eingebohrne in Ober- und Nieder-Schle-
„ſien zur Entreé bezahlen 40. Thaler Schleſiſch/
„und in die Academie jährlich 200. Thaler Schl.
„andere Außländer aber 40. Reichsthaler/ zur En-
„treé und 200. Reichsthaler in die Academie,
„wovor ſie insgeſamt freyen Tiſch nebſt der Woh-
„nung / freye Studia und Exercitia gleich den an-
„dern genieſſen ſollen. 4) So ferne einer der Aca-
„demiſten einen Hoff-Meiſter verlangte / ſoll Er
„für deſſen Koſt nach obiger Proportion ſeines
„Quanti entweder 100. Thaler Schl. oder 100.
„Reichsthaler / für einen Diener aber halb ſo viel
„entrichten. 5) Der Herren Stand ſoll dem Rit-
„terſtand allezeit vorgehen / in beeden Claſſibus a-
„ber jeder Academicus nach dem Senio ſeines
„Eintritts in die Academie erachtet werden. 6)
„Catholiſche und Augſpurgiſcher Confeſſions-

„Ver-

„Verwandte sollen Ihren Gottesdienst nach belie-
„ben zu suchen haben / und soll alles disputiren in
„Glaubens-Sachen scharff verboten seyn. 7)
„Mit der Jurisdiction der Academie soll der
„Stadt Magistrat nichts zuschaffen haben; son-
„dern wenn geringe Sachen vorfallen / können sol-
„che durch den Directorem unternommen / im-
„portante Dinge aber prævia cognitione de-
nuncirt / und durch die Königliche Regierung zu
„Liegnitz hingelegt werden. 8) Anbey soll auch
„denenjenigen welche auser der Academie sich in
„der Stadt auffzuhalten willens / zugleich nicht un-
„tersagt seyn / sich sowol der Information in de-
„nen Scienzien und Wissenschafften bey denen
„Professoribus Academiæ, als auch in denen
„Exercitiis bey denen Exercitien-Meistern zu de-
„nen vor die Academisten ausgesezten Stunden
„zu gebrauchen / doch würden selbige mit dem Di-
„rectore wegen des Zulasses / und mit den Pro-
„fessoribus und Exercitien Meistern der Infor-
„mations-Gelder halber sich vergleichen/und sodañ
„auff recommendation des Directoris von dem
„Liegnitzischen Landes-Hauptmann die Erlaubnüß
„zu suchen haben. Inzwischen soll keine formale
„andere Universität in Liegnitz anzurichten jema-
„len gestattet werden. 9) Soll der Königl. Lan-
„des-Hauptmann samt der Regierung daselbst
„zum Obristen Auffseher der Academie verordnet
„seyn / unter deren Dependenz ein so genannter
„Director alternative einmal Catholisch und ein-
„mal der Augspurgischen Confession verwandt/

„ſtehen / und demſelben der Rang immediatè „nach den Landes Aelteſten gegeben werden ſolle. „Unter ſolchem Directore ſollen alle Profeſſores, „Exercitien-Meiſter / Academiſten / Hoff-Meiſter / Diener ꝛc. ꝛc. ſtehen. Zu dieſem Amt iſt „Herr Friedrich Siegfried von Ponikau ernennet worden. 10) Sollen Catholiſcher Religion „und Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandte „Profeſſores promiſcuè gehalten / und dabey „nicht ſowol die Religion / als deren Capacität in „docendo conſideriret werden. Demnach ſollen gehalten werden. I. Profeſſor Juris Nat. „Gent. Civil. Saxon. Canon. & Juris Publici. „welche Function dem berühmten Herrn *Augusto* Pohſen / der unter dem angenommenen Nahmen *Tulander* bekandt iſt / auffgetragen worden. „II. Ein Profeſſor, Hiſtoriarum & Politices. „Welches vorjetzo Herr Gotfried Stieve iſt. „III. Ein Profeſſor Mathematices. ſo Herr „Chriſtian Gottlieb Hertel geworden. IV. Ein „Bereuter / worzu Herr Johann Jacob Reichshoffer conſtituirt worden. V. Ein Fecht-„Meiſter / der nebſt dem Voltigiren auch das Exercitium mit der Muſquet, Pique / und Flinte „zeigen wird. Und ſolches iſt anjetzo *Bartholomæus Wilhelm de Molein*. VI. Ein Tantzmeiſter „vorjetzo *Jean Antoine Barbier*. VII. Zwey „Sprachmeiſter / ein Franzöſiſcher und ein Italiäniſcher. Es iſt mir aber nur des erſten Nahmen „bekand / und heißt derſelbe *Iſac Francois du Lys*. „11) Sollen dann und wann ſpecimina mit diſpu-

„tiren

„tiren und peroriren gehalten / und in öffentlichen „Druck herausgegeben werden. 12) Wird zur „Beförderung der Studien die Bibliothec zur „Academie gegeben / und dazu annoch jährlich 60. „Reichsthaler / davor die neuesten und rarestẽ „Bücher angeschafft werden sollen: und wird der „Bibliothecarius allemal einer aus den Herrn „Professoribus seyn. 13) Alle und jede welche die „Academie frequentiren wollen / sollen sich beym „Directore anmelden / nachgehends dem Königl. „Lands-Hauptmann præsentirt / die ausgesetzte „Entreé-Gelder von Ihnen ohne Nachsicht erlegt / „und sie sodann immatriculirt werden. 14) Sol„len die Gebethe also eingerichtet seyn / daß die„ben von beederley Religionen gebetet werden kön„nen. 15) Auff Credit bey Kauffleuthen auszu„nehmen solle verboten seyn. 16) Ingleichen alles „Tobackschmauchen / alles Spielen und Schießen; „und solle keiner ein geladen Gewehr auff der Stu„be haben. Wenn sie aber zum Ziel schiessen / oder „sich sonst eine Lust machen wollen / soll Ihnen aus„serhalb der Academie ein Ort angewiesen / das „Gewehr aber nachgehends dem Directori wieder „in seine Verwahrung gegeben werden. 17) „Wer aus der Academie scheiden will / soll sol„ches dem Directori zuvorher entweder 4. Wo„chen anzeigen / oder das vier-wöchentliche Kost„und Exercitien-Geld davor entrichten. Gleich„wie nun dieses Institutum an sich lobwürdig / und dem Käyser Josepho zu grossem Ruhm gereichet / also ist auch kein Zweiffel / daß es nach und nach

in ein gutes Auffnehmen kommen/ und seinen Nutzen in der That erweisen werde. Den 11. Nov. 1708. ist die Academie solenniter eröffnet/ und inauguriret/ (*) anbey/ ihr am ersten der Nahme zu S. Joseph beygeleget worden; Es hat sich auch in wenig Monathen ohnerachtet der beschwehrlichen Winters-Zeit die Anzahl der Academisten so vermehret/ daß als man daselbst A. 1709. d. 19. Mart. Sr. Käyserl. Maj. hohe Nahmens-Fest feyerlich begangen/ sich würcklich 24. in der Academie befunden; da denn auch denen jenigen die sich bißher am besten gehalten haben/ Käyserl. Præsente ausgetheilet worden.

§. 90. In den vorhergehenden §§. dieser Lebens-Beschreibung des Käysers Josephi sind zu verschiedenen mahlen die hefftige Beschwehrden der Reichs-Stände/ wieder des Käyserlichen Reichs Hoffraths verfahren/ währenden Justitio Cameral, erzehlet/ auch die dißfalls abgefaßte nachdenckliche Conclusa bey dem Reichs-Convent angeführet worden. Nun komme ich abermal zu einem notablen Exempel, welches die Anzahl derjenigen vermehret/ welche sich beklagen/ daß die vorfallende Streitigkeiten der Stände/ mit hindansetzung der Austregen/ zu grossem præjudiz derselben/ immediate vor den Käyserl. Hoffrath gezogē würden. Dieses ist die Controvers welche schon seit 50. Jahren zwischen denen Häusern/ Nas-

sau

(*) Die Solennitäten sind in einer besonderen Schrifft in fol. zu Liegnitz gedruckt/ beschrieben worden/ welche man lesen mag.

sau-Sarbrücken / und Nassau-Idstein geführet worden. Der Graff von Ottweiler / als Senior der Saarbrückischen Linie / hat vor sich und im Nahmen seiner beyden Stamms-Agnaten zu Saarbrücken und Weilburg / den 18. Febr. 1707. dem Reichs-Convent ein Memoriale und rechtliche Deduction übergeben / und facti speciem folgender maßen vorstellen lassen. (*) „Nachdem Herr Ludwig, Graf zu Nassau / A. 1625. „verstorben / so haben dessen hinterlassene vier „Söhne und Erben / Wilhelmus Ludovicus, „Johannes, Ernst Casimir, und Otto dero anerbte Lande A. 1629. unter sich zu Ottweiler „gütlich vertheilet / darbey aber einige Puncten / „als die Gerolzer-2c. 2c. Schuld / welche Baden-„Durchlach auff der / Naßau-Idstein zugetheilten / Herrschafft Lohr fordert / und welcherhalber derselbe nachgehends in die Herrschafft a Camera immittirt worden; die General-Schuld-„Gleichstellung; item 100. fl. jährliche Renthen / „so die andere Linien Naßau-Idstein nachtragen „sollen; und andere mehr / ausgesetzt / auch etliche „Jahre hernach / als der jüngere Bruder / Graf „Otto / Todes verfahren / die andern 3. Brüder / „die Theilungs-Ergäntz-und gütliche Vergleichung „der ausgesetzten Puncten unter sich zwar tenti-„ret / und verschiedene Conferenz darüber gehal-„ten / allein nicht einig werden können; so daß „man dannenhero auff weyland Herrn Herzog

„Ernst-

(*) Monatl. Staats-Spiegel Jan. 1708 p. 12. conf. Electa Juris Publ. T. I. p. 789. seqq.

„Ernſten zu Sachſen-Gotha eine Käyſerl Com-
„miſſion A. 1649. geſamter Hand und Commu-
„ni conſenſu, & ſic absque præjudicio pacto-
„rum familiæ, auszuwürcken genöthiget worden.
„Als aber dieſelbige A. 1651. zum Ende gegangen/
„ohne daß man alle ſtreitige Puncten gäntzlich er-
„örtern und abthun können/ ſo hat das Cammer-
„Gericht zu Speyer per ſententiam de A. 1673.
„auff Anſuchen ſelbſt des Fürſten zu Idſtein ge-
„ſprochen/ daß alle ſolche Differentien/ vermöge
„der Naſſauiſchen Erb-Vereyn de an. 1491. von de-
„nen Naſſauiſchen Vaſallen/tanquam Auſtregis
„conventionalibus auszumachen. Dieſe Senten-
„tia Cameralis iſt bald hernach in rem judicatam
„erwachſen/ und haben die ſtreitende Partheyen
„an. 1673. 1674. und 1675. pro und contra ſchrifft-
„lich und weitläufftig vor gedachten Auſtregis
„gegeneiander gehandelt. Nichs deſtoweniger
„hat doch nachmahls das Hauß Idſtein die we-
„gen der Herrſchafft Lohr vermeinte Evictions-
„Sache (*) nicht coram Auſtregis conventio-
nali-

(*) Mit dieſer hat es kürtzlich folgende Bewandnüß. Es iſt bekandt/ daß das Hauß Naſſau-Saarbrücken vor dieſem die Herrſchafft Lohr beſeſſen hat. Weil es nun vor langer Zeit ſchon mit den Herren von Geroldseck wegen dem Schloß Mahlberg und noch andern 5. Dörffern in dem Stiffte Straßburg gelegen/ einen Streit hatte/ und anfänglich zwar vor dem Cammer-Gericht an. 1595. den Proceſſ verlohren/ nachhero aber an. 1625. ſich mit Jacobo dem letzten Herrn von GeroldsEck verglichen/ daß ſie gedachte 5. Dörffer behalten/ jedoch aber darvor 100000. fl. zu gewiſſen Terminen auszah-
len

„nalibus, sondern in Camera Imp. anmassen wol-
„len. Deme aber das Käyserl. Cammer-Gericht
„auf Anhalten Graf Johann Ludwigs von Nas-
„sau Saarbrücken zeitlich begegnet/ und an. 1682.
„diese Sache abermals Krafft mehr allegirter
„Erb-Vereyn ad Austregas per sententiam ver-
„wiesen/ und als nachmals der Fürst von Idstein
„auch davon wieder abspringen wollen/ und sich
„an den Käys. Reichs-Hofrath zu wenden præten-
„diret/ ein scharff verpöntes Mandatum S. C. de
„observando pacta familiæ, & secundum eo-
„rum normam olim constitutum Arbitrium
„reassumendo, an. 1687. wieder ihn erkennt. Es
„hat aber der Fürst zu Idstein auch dieses nicht ge-
„achtet/ sondern alle Litispendenz beyseit gesetzt/
„und bey dem Käyserl. Reichs-Hoffrath eine
Com-

---

len solten/ mitlerweil er die Zinsen aus der Herrschafft Lohr erheben möchte; so ist seit deme die Herrschafft Lohr nicht mehr bey dem Nassau-Saarbrückischen Hause gewesen; Sondern als anno 1635. gedachter Jacobus von GeroldsEck abstarbe/ so fiel seine gantze Erbschafft von Rechtswegen an den Marckgrafen von Baden-Durlach. Und folglich kam auch die Herrschafft Lohr/ als eine Pfandschafft/ dahin/ zumalen auch solche von dem Cammergericht dem Hause Durlach nach angestellter actione hypothecaria mit allen Nutzungen adjudiciret worden/ so lange biß die völlige Schuld abgetragen seyn würde. Weil nun der Idsteinischen Linie in der obbemeldten Brüderlichen Theilung auch unter andern die Herrschafft Lohr zugesprochen/ nunmehr aber per sententiam Cameralem wieder entzogen worden/ so hat Idstein seinen regreß an die beeden Linien zu Saarbrücken und Weilburg genommen/ und prætendiret/ daß solche Ihr evictionem zu præstiren schuldig seyn/ welches aber diese läugnen.

„Commiſſion auf Sachſen-Gotha ausgewür-
„cket/ als aber das Saarbrückiſche und Weilbur-
„giſche Hauß nicht erſcheinen/ noch ſich dafür ein-
„laſſen wollen / ſondern allezeit die obangezogene
„pacta familiæ 2) Sententiam cameralem &
„rem judicatam 3) Litispendentiam coram ar-
„bitris ſeu Auſtregis conventionalibus 4) Li-
„tem denuo & ex an. 1687. in Camera Imp. pen-
„dentem, und endlich wenn dieſes alles nicht
„wäre/ dennoch 5) Auſtregas Legales, nach dem
„caſu, ubi non Principes a Principe, vel non
„Principes ab invicem conveniuntur; einge-
„wandt; iſt man an dem Käyſerl. Hoff noch wei-
„ter gegangen/ und hat den Grafen zu Saar-
„brücken und ſeine Agnaten condemniret/ daß
„Sie dem Fürſten von Idſtein wegen der obge-
„meldten Herrſchafft Lohr Satisfaction zu geben/
„die andere Forderungen aber von einer neuen
„Commiſſion, mit Aufhebung der Sachſen-Go-
„thaiſchen auf Chur-Maintz und den Herrn Land-
„Grafen von Heſſen-Darmſtadt zu agnoſciren
„ſchuldig ſeyen. Hierüber nun hat ſich das Saar-
„brückiſche Hauß/ wegen der annoch fortwähren-
„den Verſchlieſſung des Cammer-Gerichts bey
„dem Reichs-Convent beſchwehrt / und ſich be-
„klagt / daß man keine Reichs-Satzungen mehr
„conſiderire/ die Cammer-Gerichts-Urtheile und
„Mandata aufhübe/ denen Ständen ihre pacta fa-
„miliæ und Auſtregas Conventionales und re-
„ſpective Litispendentiam auf einmahl ab-
„ſchneiden/ und den Proceſſ ab executione an-

fan-

„fangen wolle/ welches alles denen Juribus Sta-
„tuum è Diametro zuwieder seye. ꝛc. ꝛc.„ Was
nun dasjenige betrifft / so Idsteinischer seits hier-
wieder eingewendet worden/ so giebt man vor „1)
„es suchten die Linien Weilburg und Saarbrü-
„cken die anfangs berührte ausgesetzte Puncten zu
„proteliren / und wolten bey der Commission,
„unter dem Vorwand/ daß solche zu weit entfernet
„seye/extra Circulum nicht erscheinen/weil sie wol
„sehen/ daß sie dieser klaren Posten wegen die Sa-
„tisfaction nicht evitiren könten. 2) Idstein /
„dieser Beschwerung abzuhelffen/ hätte hierauf ei-
„ne anderweitige Commission auf Chur-Mäintz
„extrahirt an. 1660. dieses seye aber denen Im-
„petraten auch nicht recht/ und excipirten solche/
„daß die Sache ad Austregas Conventionales
„gehörig. 3) da doch/ durch die an. 1649. bey dem
„Reichs-Hofrath anhängig gemachte Sache/schon
„alle andere Jurisdiction prævenirt worden/ und
„diese einmal in Judicio Aulico prævenirte Ju-
„risdiction weder durch die an. 1673. 74. und 75.
„von dem Judicio Austregarum Conventiona-
„lium beschehene Einlassung / noch durch die vor
„dem Cammer-Gericht an. 1680. und 81. wegen
„der Lohrischen Eviction angestellte Klage / noch
„auch durch die an. 1682. erfolgte Cameral-Sen-
„tenz habe alteriret/ aufgehoben/ oder annulliret
„werden können. 4) Und zwar was die letztge-
„dachte Cameral-Sentenz noch ferner betrifft / so
„seyen ja dazumahlen die Schieds-Richterliche
„Instanz der Austregarum Conventionalium,

wo-

„worauf solche Verweiße / bereits 7. Jahr vorher „expiriret gewesen/ also die Sache ipso jure ad „judicium superius devolvirt worden/und könte „ohne consens des andern nicht prorogirt wer„den. Es seye auch eigentlich nur eine interlocu„tion gewesen/ quæ cognito errore mutari pos„sit. f) Die Theilungs-Strittigkeiten über Land „und Herrschafften gehörten sua natura & quali„tate nicht ad Austregas, sondern ad Judicium „Aulicum. Nun betreffe aber die einige Forde„rung der Gewährschafft der gantzen Herrschafft „Lohr / oder ein æquivalent, Land und Leute; „folglich seye auch in diesem Betracht die angeregte „Sentenz de an. 1682. null und nichtig. 6) Alles „dieses hätte das Käyserliche Hoff-Gericht wol „erwogen/ und deßwegen/als Impetrant ad pro„bationem admittiret worden/ und alles mit O„riginal-Documentis belegt/ die 3. Posten 1. der „Gewährschafft-Leistung wegen der Herrschafft „Lohr/ 2. der im Gothaischen Recess enthaltenen „Bau-Gelder/ 3. des jährlichen Nachtrags 100. „fl. vor liquid judicialiter erkläret / die Satisfa„ction per Rescriptum S. C. injungirt, und dar„mit allenfalls vor erfolgter Satisfaction sie da„rob nicht verdrungen werden / die Manutenenz „auf Chur-Maintz und Hessen-Darmstadt ertheilet.„ Dem ohngeachtet aber hat das Churfürstl. Collegium den 15. Maji 1709. in dieser Sache geschlossen: „Se. Käyserl. Maj. zu ersuchen / Sie „allergnädigst geruhen wolten/ bey Dero Reichs„Hoffrath es in die billige Wege zu richten / daß

„hierinn dem Hause Nassau-Ottweiler die Justiz „also angedeyhe/ damit es gegen das Jus Austre- „garum, Pacta familiæ, und Judicata Cameralia, „auch daher fliessende erste Instanz, nicht beein- „trächtiget / sondern daß mit Aufhebung der ob- „gedachten auf Sachsen-Gotha erkannten Käys. „Commission diese litigirende Theile ad forum Austregarum verwiesen werden mögen.„ Deme dann auch das Fürstliche Collegium beygetreten/ und geschlossen/ „Se. Käyserl. Maj. zu ersuchen/ „damit in dieser Sache denen Constitutionibus „Imperii und denen Pactis familiæ nicht zu nahe „getreten / sondern solche aufrecht erhalten / und „darnach sothane Differenz erörtert werden „möchte.

§. 91. Noch zu Ende des 1707. Jahres geschahe es / daß einige Nürnbergische Schutz-Verwandte/ Nahmentlich Balthaser Scheidberger/ Georg Kemlin/ u. Simon Kemel/ nach Halla im Saltzburgischen gereiset/ um daselbst Strümpfe zu erhandeln/ und zugleich auch ihre Freunde zu besuchen; sie daselbst als Leuthe / welche der Religion halber heimlich das Land verlassen / in Hafft genommen/ und bald darauf in das Berchtesgader Gericht gefangen ausgeliefert/ und allda in carcere und vinculis behalten worden. Ein Befreundter aber besagter Leuthe/ Joseph Scheidberger hat zuwege gebracht/ daß die Stadt Nürnberg sich solcher Gefangenen / als ihrer Schutz- und Religions-Verwandten angenommen / und

für

für ſie in einem Schreiben vom 26. Dec. 1707. (*) an die ſämtliche Stände Augſpurgiſcher Confeſſion intercedirt und gebeten/ „weil hierunter „ein odium Religionis zu ſchulden komme / auch „nicht unbekandt ſeye/ was die heilſame Reichs-„Satzungen in favorem dergleichen *Emigranten* „für Verordnung in ſich halten / dieſelbe geruhen „wolten/ durch nachdrückliche Interpoſition ſich „dieſer unſchuldig gefangenen Leuthe Chriſt-mit-„leidig anzunehmen/ und es dahin zu vermitteln/ „daß ſie ihrer bey damahliger Winterszeit höchſt-„beſchwerlichen Gefängniß nechſtens entlediget/ „und dann zu den Ihrigen wieder zurück gelaſſen „werden.„ Es hat ſich auch das Proteſtantiſche Corpus der Sache angenommen / und den 3ten Martii 1708. ein Schreiben an das Stifft Berchtesgaden abgehen laſſen/ (**) in welchem es ſich beſchwehret/ „daß dieſes Verfahren gerade wieder „den Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-„Schluß lauffe / da inſonderheit die §. 34. 35. und „36. art. 5. der Stände anderer Religion Unterthanen/ die in keinem Theil des 1624. Jahres im „Beſitz ihres Religions-Exercitii geweſen / auch „denen/ welche nach gemachtem Frieden/ eine andere Religion / als ihre Obrigkeit / annehmen „würden/ die Sicherheit geben/ daß ſie/ ſo lange ſie „in dem Lande geduldet werden/ nicht ſolten gehindert werden / ihr Religions-Exercitium in der

Nach-

(*) v. Monatl. Staats-Spiegel Febr. 1708. p. 60.
(**) Staats-Cantzley T. XIII. p. 103.

„Nachbarschafft/ oder zu Hause in der Stille/ in „Christlicher Andacht zu halten; Ferner/ daß der „Religion halber sie nicht solten geschimpfft wer„den ꝛc. ꝛc. Wenn sie aber aus gutem Wilien „wegziehen wolten/ oder auch von ihren Herren da„zu angehalten würden/ ihnen frey stehen solte/ aut „retentis aut alienatis bonis discedere, reten„ta per ministros administratione, & quoties „ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel „persequendas lites, aut debita exigenda, li„bere & sine literis commeatus adire.„ Es hat aber die Bischöffliche Regierung zu Berchtolsgaden hierauf wiederum in einem Memorial vom 12. Martii 1708. geantwortet/ (*) und zu erkennen gegeben; „daß vorgedachte Nürnbergische Schutz„Verwandten des Fürstl. Stiffts leibeigene Un„terthanen seyen/ welche demnach / weil sie wieder „alle uhralte Landes-Statuta und alljährlich pu„blicirte scharffe Verbote / heimlich ausgewi„chen/ auf Betreten zu billiger Straffe gezogen „worden; daß auch dieselbe sich heimlich wieder „hinein zu schleichen / sich unterstünden / nicht wie „sie vorgäben/ ihrer Nahrung halber/ sondern ihrer „Landesfürstl. Herrschafft zu Trotz aus muthwil„ligem Begimen/ auch andere / wieder Leibeigen„schaffts- und Landes-Unterthanen Pflicht/ zu heim„lichen Austreten zu verleiten; und also noch mit „härterer Straffe angesehen zu werden/ verdienet „hätten. Sie ersuchten demnach den Reichs-

(*) v. Staats-Cantzley T. XIII. p. 109.

„Convent, die Stadt Nürnberg dahin zu vermö-
„gen/ daß ſelbe die noch übrige ausgeloffene leibei-
„gene Unterthanen / die ſich alda befinden/ zu ihrer
„rechtmäßigen Obrigkeit zurück ſchicke / und über
„ſelbige keine Jurisdiction übe / oder ihnen einig
„vermeintlichen Schutz verſtatte/ wenigſtens einem
„andern Stand nicht vorſchreibe/ wie er ſeine Jura
zu exerciren habe.„ Den 9. April 1708. hat ſich das Stifft nochmahlen in einem Schreiben (*) über die von Fürſtl. Magdeburgiſcher Geſandtſchafft ad Protocollum gegebene allzuharte Ahndung wieder das Stifft / beſchwehret / und das Evangeliſche Corpus gebeten / von dem Fürſtl. Reichs-Stifft Berchtolsgaden beſſere „Sentiments zu haben/ und daſſelbe in ſeinen Ju-
„ribus territorialibus nicht zu beſchweren.„ Daß es alſo mit denen armen Gefangenen ein ſchlechtes Ausſehen hat. Faſt ein gleicher Caſus iſt wegen noch einem Emigranten aus den Saltzburgiſchen Landen / **Mathias Gſchwandter** / vor den Reichs-Convent gebracht worden ; Denn als man demſelben die freye Emigration, jedoch mit Hinderlaſſung Hauß und Hoff vergönſtiget/ ſo hat er ſeine zwey leibliche Söhne zurück laſſen müſſen/ und ſchon ſeit A. 1706. vergebens um Loßlaſſung derſelben angehalten / obgleich ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum ſich bey der Ertzbiſchöfl. Saltzburgiſchen Geſandſchafft intercedendo ihrer angenommen. (**) Dieſen Religions-Beſchwehr-

(*) Staats-Cantzley d. l. p. 116.
(**) ibid. p. 114.

-schwehrden füge ich noch hinzu / was mit einem zu der Lutherischen Religion übergetretenen Catholischen Geistlichen / Nahmens P. Venuntius Schmid / in dem Memmingischen vorgegangen. (*†) Denn als solcher in Memmingen sich zur Lutherischen Confession bekand / und der dasige Magistrat denselben um mehrer seiner Sicherheit halber nacher Ulm weiters schicken wollen / so hat dessen ehemaliger Superior, des Hospitals Ordinis S. Spiritus daselbst / nachdem er von diesem allem Kundschafft eingezogen / durch zwey bewehrte Männer auff den Strassen / Stadt Memmingischer Jurisdiction, auffpassen / und mit Gewalt von der Strassen weg und in seine Gewahrsam führen lassen. Ob nun gleich die Stadt diesen Religiosen reclamirt, und dem Spital-Meister zu erkennen geben / daß dieses Verfahren der expressen Constitution des Religions-Frieden §. und nachdem / it. des Westphälischen Frieden art. V. §. 15. zuwieder lauffe; so beharrte solcher doch darauff / daß jedem superiori seine *Religiosos* fugitivos instar servorum fugitivorum aller Orten zu persequiren / Jure Civili & Canonico erlaubt / und dieses nullo allegabili textu Instr. Pacis verändert worden seye. Die Stadt Memmingen aber hat sich hierauff an den Reichs-Convent Evangelischen Theils gewendet / und die gantze Sache demselben heimgestellet / da inzwischen dem attrapirten und gefangen gesetzten Religiosen / die Zeit

(*†) v. Staats-Cantzley T. XIII. p. 117.

zimlich lange werden wird / biß er groſſe Hoffnung zu ſeiner Loßlaſſung bekommen mag.

§. 92. Der Johanniter-Ritter-Orden hat in dem Jahr 1706. wegen Conferirung ſeiner Commenden und Penſionen an die Außländiſche eine Klage vor dem Reichs-Convent erhoben / und iſt auch in ſeinem Recht von demſelben gebührender maſſen geſchützet worden / wie davon bereits an ſeinem Orte (*) Erwehnung geſchehen iſt. Nachhero aber hat der Orden / gleichwie er von allen Käyſern viele *Privilegia* erhalten / und darinnen von Zeit zu Zeit beſtättiget worden / gleichfalls bey dem Käyſer Joſepho um die *Confirmation* und um Ampliation derſelben angehalten / auch ſub dato den 12. Januarii 1708. ein in Lateiniſcher Sprache verfaßtes Diploma hierüber empfangen / welches auch in offenen Druck gekommen (**) / und daraus ich an dieſem Orte den Innhalt auff das kürtzeſte per extractum vorſtellen will. „1) Wird der gantze Orden ſamt allen „ſeinen Güthern ſo demſelben fundirt und ge„ſchenckt worden / oder noch geſchenckt werden mö„gen / vornehmlich aber denenjenigen / ſo in dem „Hertzogthum Schwaben gelegen ſind / und in„ſonderheit des Guthes / Haimbach / in des Käy„ſers und Reichs Protection genommen / und „von allen Exactionen / Contributionen / Dienſt„barkeiten / Zollen / Weggeld und andern Auffla„gen

(*) In dem vierdten Theil des Bücher-Cabinets p. 798.
(**) v. Staats-Cantzley. T. XVII. p. 818. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel T. 29. p. 397.

„gen/ insonderheit auch gegen die Stadt Colmar,
„und in andern in Elsaß gelegenen Güthern/ bey
„Straf hundert Marck Goldes / befreyet. 2)
„Die Leibeigene des Ordens sollen von niemand
„zu Bürgern auffgenommen / und solchergestalt
„dem Orden entzogen werden; und woferne sol-
„ches de facto geschehen würde/ solten solche oh-
„ne Einrede wieder restituirt/ und dem Orden er-
„laubt seyn/ solche zu vindiciren/ wo sie dieselbe
„antreffen. 3) Auch soll niemand von den Ordens-
„Personen/ Vasallen oder Unterthanen vor auß-
„wärtige Judicia evocirt/ und citiret werden
„können / sondern die ungehorsame dem Prior
„des Ordens zurück geschickt werden. 4) Alle
„Häusser des Ordens haben das Jus Asyli, und
„welche sich oder ihre Güter dahin retiriren/ sol-
„len frey und sicher/ und niemand erlaubt seyn/
„entweder ihrer Leib oder Güter mit Gewalt dar-
„aus wegzunehmen. 5) Der Orden hat das Jus
„collectandi, gleich andern Reichs Prælaten/
„Grafen/ und Herren / über seine Leibeigene/ so
„zu dem Hauß Freyburg gehören. 6) Der Stadt
„Heitersheim wird erlaubt alle Jahr zwey Jahr-
„märckte/ einen auff S. Bartholomæi, den andern
„auff S. Nicolai Fest / zu halten / mit allen darzu
„gehörigen Gerechtigkeiten. 8) Denen Unterthä-
„nen des Ordens ist nicht erlaubt / ihre Güther
„an andern Orten zu verkauffen / oder zu verpfän-
„den/ es seye dann/ daß solches vor dem Ordens-
„Meister/ und Ordens-Gerichte oder mit Consens
„des Ordens-Meisters / oder seiner Procurato-

„rum geſchehe. Auch ſolle keiner / der dem Or-
„den untergeben iſt / denen Juden einige Hand-
„ſchrifft / oder vor einiger anderer Obrigkeit / als
„den Commendatorn, eine Obligation von ſich
„geben. 8) Die Statuta des Ordens betreffend /
„welche auch allhier confirmirt werden / ſo erfor-
„dert. 1. Das Votum paupertatis, daß keiner
„von dem Orden von ſeinen Güthern / per teſta-
„mentum diſponiren / noch ſonſt was veräuſſern
„könne / auſſer was die Beſoldung ſeiner Bedien-
„ten / und die Bezahlung ſeiner Schulden betrifft.
„Jedoch iſt ihnen erlaubt / mit Genehmhaltung
„des Ordens-Meiſters von dem fünfften Theil ih-
„res Geldes / und beweglichen Güther / ingleichem
„von ihren bonis patrimonialibus, profectitiis
„und adventitiis frey zu diſponiren. 2. Alle be-
„wegliche Güther der Ritter / ſie mögen in dem
„Convent, oder auſſerhalb / ſterben / fallen dem
„Orden heim; Wie dann auch keiner derſelben
„in denen Güthern des Ordens was eigenes haben
„und vor ſich beſitzen kan / ſondern die Herrſchafft
„und das Eigenthum davon allein dem Orden zu
„ſtehet. 3. Was ein Ritter acquirirt / acquirirt
„er dem Orden / und kan es alſo nicht mehr verali-
„eniren. 9) Wird der obangeregte Reichs-
„Schluß nochmalen confirmirt / Krafft deſſen
„kein Fremder / welcher nicht von Teutſchen El-
„tern gebohren iſt / zu dem Priorat, Commenden /
„Güthern / und Penſionen des Ordens teutſcher
„Nation admittiret / ſondern in Ewigkeit ausge-
ſchloſſen wird.

§. 63.

§. 93. Die Unruhe / welche währender Regierung Josephi in der Stadt Hamburg zwischen dem Rath und der Burgerschafft sich hervorgethan / hat zwar eine lange Zeit vorhero gleichsam in der Asche geglimmet / (*) aber bey dem Anfang

(*) In den neuen Actis Hamb. steht an einem Orte / daß »die Unruhe in der Stadt schon dreyßig und mehr Jahre gewähret habe. Wie der Windischgrätzische Recess von dem »Käyser solte ratificiret werden / so seye denen Ober Alten angerathen worden / solches in Wien zu suchen / sie hätten aber »nicht eins werden können / biß etliche Subjecta dieses Collegii solches propria autoritate und aus guter Intention, thaten. Hierinnen hätten sie sich nun zwar vergangen / indem ihnen solche Macht nicht zukäme / allein man wäre »gleich in der Burgerschafft mit der Schärfe verfahren / und »hätte die Männer abgesetzt. Der Rathsherr Crull seye »auch unschuldig und allzuhitzig abgesetzt worden. Weil dieses nun vornehme Leuthe gewesen / die grosse Familien gehabt / so hätten sie bald einen Anhang gekriegt. Darüber »aber seye die Stadt in 2. Factionen getheilt worden / und »zur seiten der Burgerschafft hätten sich geschlagen Cord. Fastram und Hieron. Schnitger / welches beherzte Leuthe wa»ren / anfänglich sehr frey vor die Freyheit und höchste Ge»walt der Bürgerschafft wohlmeinentlich gesprochen / darum »sie auch grosses Ansehen gehabt / daß die Gemeine sie vor »Väter des Vaterlandes gehalten. Ihr Ansehen hätte ih»nen Gewalt gebracht / welcher sie sich auch sowol zu gebrau»chen gewußt / daß sie in dem Collegio der Dreyßiger lauter »Subjecta von ihrer Parthey eingeschoben / und weil solches »Collegium das Justiz- und Policey-Wesen untersuchen solte / »so hätten sie dergestalt das gantze Stadt-Regiment an sich »gerissen. Auff diese Art seye die Autorität des Raths dermassen gefallen / das man vor keinem Ratsherren auff der »Gassen mehr den Huth gezückt habe. Der kluge u. beherzte gros»se Burgermeister Meurer hätte sich zwar darwieder gesetzt / »seye

des 1708. Jahres ist dieselbige erst in volle Flammen ausgebrochen / und hat in gantz Teutschland ein grosses Auffsehen gemacht. Es ist nicht zu läugnen / daß die Verfassung des Stadt-Regiments an sich selber so beschaffen ist / daß dieselbe leicht zu verschiedenen Streitigkeiten Anlaß geben kan; zumahlen da sich die Bürgerschafft nach und nach mehr herausgenommen / als ein ruhiger Zustand eines wohleingerichteten Stadt Wesens zulässet / und hingegen der Magistrat auch vor dem geringsten

„seye aber unter einem falschen Prætext abgesetzet worden / und „habe sich in Zellische Dienste begeben: Weil aber Jastram „und Schnitger ungeschliessene Reden wieder den Hertzog „von Zelle / als Schutzherrn der Stadt / geführet / die Unruhe auch über Hand genommen / so seye endlich der Hertzog „auff Käyserl. Befehl / als Kreyß-Obersten in die vier Lande „eingerückt. Was nun damals vorgegangen / und wie die „Schnitgerische Faction mit Dennemarck heimlich colludirt / „kan man eines Theils lesen in dem Leben Leopoldi des Anonymi p. 826. Ob nun gleich dieselbe ihren verdienten Lohn „bekommen / so habe doch solche Faction noch biß dato soviel „Anhänger behalten / daß ihr Landkündiger Stadt-Verrath „noch defendirt und vertreten würde. Solche Factionen „hatten gewährt / biß D. Meyer mit dem seel. *Horbio* einen „Priester-Streit erregt / und auffs neue solche Verwirrungen „verursachet / daß der Käyser A. 1697. eine hohe Commis„sion zu Abwendung des bevorstehenden totalen Ruins / an„ordnen müssen. Es seye aber sothane Commission zu grosser Glück vor D. Meyern, wegen verschiedener Ursachen da„mals wieder suspendiret worden / denn wenn er damals wegen seiner Bürgerlichen Freyheits Predigten und heßlichen „darinnen wieder den Magistrat gebrauchten Expressionen in „die Inquisition gerathen sollen / hätte er wohl mit einem nicht „geschlagenen Gesichte seinen Abschied bekommen mögen.

sten und elen esten Bürger einer öffentlichen Censur nnd injurirung sich zu beförchten hat. Allein es ist niemals ein Auffstand in einer Stadt erreget worden / es seye dann daß ein unruhiger Æolus in die Spreu geblassen / oder deutlicher zu reden / ein Rädelsführer die gemeine Canaille zur Auffruhr verführet habe. Gleichwie nun hierzu vor allen andern die sogenannte Geistliche geschickt sind / auch sich gemeiniglich bereit finden; also ist es sonderlich der Stadt Hamburg schon offtermalen mit ihren Predigern unglücklich ergangen und die ietzige Unruhe würde gleichfalls ausgeblieben seyn / wo nicht ein Prediger darzu folgender massen Anlaß gegeben hätte. Es ist bekand / daß Herr D. Johann Friderich Meyer / vor dem zu S. Jacob in Hamburg Prediger gewesen / und von seiner Gemeinde nicht allein / sondern von der gantzen Bürgerschafft / theils wegen seiner Eloquenz, theils auch um deßwegen sehr hoch gehalten / und geliebet worden / weil er bey verschiedenen Gelegenheiten der sogenannten Erbgesessenen / und übrigen Bürgerschafft vermeynte Freyheiten erhoben / hingegen dem Stadt Magistrat in vielen Stücken zu wieder gewesen / weil er wol gewust / daß er sich hierdurch am allererstẽ bey dem gemeinen Volck eine Liebe zu wege bringen könte. Einige Zeit hernach aber stellte er sich an / als wenn er mit seiner Gemeinde nicht allerdings wohl zu frieden wäre / und bedrohete vielfältig auff der Cantzel / wie auch anderswo / sowol mündlich / als schrifftlich / daß er einem ausswertigen Beruffe zu

folgen nicht unterlaſſen würde. Dieſe Bedrohunge hielte die Gemeinde noch immerfort vor einen bloßen Schreckſchuß / obſchon D. Meyer würcklich nacher Grypswalde gezogen war / und daſelbſt beſtändig zu verbleiben ſchiene. Denn man wußte wol / und konte es auch daraus ſchlieſſen / weil er keine Valet-Predigt / wie ſonſt gewöhnlich iſt / gehalten / auch bey ſeinem Abſchiede verſprochen / noch immer zu eine Reiße zu ſeiner alten Gemeine zu thun / und ſich vor derſelben hören zu laſſen; daß derſelbe nur darauff umgienge / entweder die Gemeine dahin zu bringen / daß ſie ihm ſeine Vocation renoviren / und conſequenter beſſere Conditiones vorſchlagen ſolte / oder aber / wo es möglich wäre / die Sache ſo zu vermitteln / daß er beyde Functionen zu Hamburg und Grypswalde beyſammen behalten könte. Zu dem Ende correſpondirte er allezeit heimlich mit dem D. Krumbholtzen / Paſtore zu S. Petri in Hamburg / welcher ſein Lands-Mann / und jederzeit ſein getreuer Freund geweſen; und dieſer intereſſirte ſich auff alle Weiſe / die Intention des D. Mäyers zu ſecundiren. Hingegen wiederſtunde dieſer Vocations-Renovation der Senior des Hamburgiſchen Miniſterii, Herr Johann Winckler / ein friedliebender Mann ſo lange er lebte; und nach ihm / ſein Succeſſor, D. Johann *Volkmar*: dergeſtalt / daß endlich D. Krumbholtz den Entſchluß faßte / ſich gar von dem Miniſterio zu ſepariren / und keine Conventus und andere Actus Miniſteriales zu beſuchen / weil er vorgab / es hätte

Herr

Herr Senior offtmals lamentirt, daß einige im „Rever. Ministerio seyn müsten / die einem gewis„sen vornehmen außwärtigen Theologo alles / „was im Ministerio tractiret würde / notificir„ten / deßwegen er sich / allen Verdacht zu verney„den / lieber hätte absentiren wollen; ingleichem / „weil er gesehen / daß der Rath der Stadt mit „dem Ministerio wieder die Bürgerschafft col„ludire / und in allen Conventibus Ministeriali„bus keine andere Materien tractirt würden / als „die der Magistrat auff dem Rathhauß entweder „abhandeln würde / oder abgehandelt habe / und „dem Ministerio durch seine Deputirten eröffnen „ließe / um von demselben zu erhalten / daß solche „auff der Cantzel gleichfalls recommendiret / die „gegenseitige Schlüsse aber der Erbgesessenen „Bürgerschafft übern Hauffen gestossen würden; „so hätte er sich in seinem Gewissen verbunden er„achtet wegzubleiben / und sich solcher Sünde „nicht theilhafftig zu machen.„ Währender solcher Trennung von dem Ministerio aber / wurde D. Mävern von Er. Königl. Maj. in Schweden anbefohlen / keine Predigt mehr in Hamburg anzulegen; wordurch also demselben die gänzliche Hoffnung benommen worden / die beede Functionen zu combiniren. Ob nun gleich seine hinterlassene Gemeinde denselben von neuem zu ihrem Seelsorger beruffte / und vermeynte es wäre derselbe seinem Gewissen nach schuldig / seine Stelle zu Grypswalde fahren zu lassen / ihrem Beruff zu folgen / und sich wiederum nach Hamburg zu be-

ge-

geben / ſo ſahe ſie doch endlich / daß es nicht geſchehen würde / und fienge nun ſelbſten an / ihre Rache / wegen des von D. Mayern empfangenen Korbes / durch allerhand ihm nachtheilige Schrifften auszuüben. D. Krumbholtz aber predigte öffentlich darwieder / und nahm ſich ſeines Freundes in Grypswalde nicht allein getreulich an / ſondern unterſtunde ſich ſelbſt den Rath der Stadt und deſſen Regierung zu injuriren und ſchimpflich durch zu hecheln / unter dem Prætext, daß derſelbe denen Pasquillen wieder D. Meyern nicht ſteure. Wordurch er verurſachte / daß die gantze Bürgerſchafft erreget wurde / welche allerhand Privat-Zuſammenkünffte und insgeheim und öffentlich angeſtellte Conventicula hielte / die vom Magiſtrat vielfältig inhibiret wurden. Sonderlich aber warff ſich von der Canaille ein gewiſſer Herr Borten-Würcker auff / Nahmens Balzer Stilke / welcher in dem gantzen Weſen der unruhigen Bürgerſchafft fax & tuba geweſen / und dieſelbe zu allem böſen Unternehmen angeführet hat. Dieſe machten unter ſich eigene Factionen / zu fomentirung derſelben ſie etliche Bier- und Wein-Häuſer hatten / worinn ſie beſchloſſen / was in conventu Civium ſolte vorgetragen werden. Währender ſolcher Animoſität des gemeinen Pöbels geſchahe es / daß ein Hamburger Licentiatus Juris, Barthold Feind / (*) in denen von Ihm edir-

(*) Der ſich aber meiſt auff die Poëſie gelegt / und auch ſonſt

edirten Relationibus Curiosis, die Beschreibung des Lebens und Todes / des oberwehnten Seniors Wincklers / samt einer ihm zu Lobe gemachten Inscription, inserirte / auch überdiß eine Satyre vom Lobe der Geldsucht / so er schon vordeme / als er noch zu Halle studirte / aus dem Holländischen übersetzet / zugleich mit drucken ließe / worinnen unterandern folgende 4. Verse enthalten waren:

In Pater Peters Hauß hör ich Rebellen plappern /
Und öffentlich im Bret die Tittacks-Scheiben klappern /
Sie lästern ihrem Rath im Bier- und Weine-Krug /
Und keine Schmähungen sind solcher Rotte gnug.

Alldieweilen nun unter denen Weinschencken / welche die unruhige Bürgerschafft damals besuchte / ein gewisses Hauß / abusive Pater Peters Hauß genannt / dessen Wirth aber sonst ein Mann von gutem Leumuth war / sonderlich im Ruff gewesen;

D. Krumb-

sonst wegen Verfertigung unterschiedlicher Opern, wie auch wegen dem Streit so er in der Poesie mit dem Theologiæ D. und damaligen Dorff-Priester zu Tolke in Angeln / in dem Schleßwigischen / Frid. Christ Feustking, gehabt / bekand gemacht. In den Actis Hamb. wird ihm von dem Buchdrucker das Elogium beygelegt / daß er die Poeten-Noth habe / und ohne Beyhülffe der Feder und Lügen nicht aus dem Narrenhauß kommen könne.

D. Krumbholtz aber nicht ſo wol wegen dieſer Verſe / als vielmehr wegen vorgemeldter Inſcription, worinnen unter andern Lobſprüchen des ſeel. Wincklers vornehmlich enthalten war / daß er ſich nur um ſein Ambt bekümmert / und ſich nicht viel in weltliche Händel gemiſcht; und vielleicht auch noch wegen anderer Privat Urſachen / auff den Licentiat Feind nicht wol zufrieden war; ſo brachte er den Bogen der Relationum Curioſarum, auff welchem der Lebenslauff des Senioris Wincklers ſamt der Inſcription ſtunde / auff die Canzel / und declarirte ſolchen ſamt der Satyre von der Geldſucht / für ein Pasquill, weilen in gedachter Satyre die Bürger vor Rebellen geſcholten / in der Inſcription aber / durch Erzehlung des Herrn Winckleri Tugenden / die Fehler anderer Prediger / in ſpecie des Krumbholtzen wären beſtrafft worden / darbey er dann ſelbſt die Bürger excitirt / die ſchimpfliche Verbrennung dieſer Schrifften / auch / weil der Autor damals abweſend / und in der Reiſe nach Franckreich begriffen war / die Auffhengung deſſelben in effigie zu fördern. Kaum war dieſes geſchehen / ſo kam Meiſter Baltzer Stielke gleichfalls mit gedachtem Bogen Relat. Curioſ. und der Satyre in die Bürgerſchafft / gab dieſelbe als Pasquillen an / und recommendirte ſie zur Verbrennung. Als aber der Rath in ſolche Anmuthung zu willigen / um verſchiedener Urſachen willen Bedencken trug / und die Sache an ordentliche Gerichte an- und von ſolchem tumultuariſchen Proceſs abwieſe / ſo erhu-

be

be Doctor Krumbholtz seine Stimme nochmals auff der Cantzel / und eifferte so lange / und so heftig / biß Hanß *Omnis* oder das gemeine Volck völlig in Harnisch gebracht wurde / den Lic. Feinden / welcher um seiner Sicherheit willen inzwischen außweichen müssen / und sich in Dienste des Schwedischen General-Lieuten. Wellings engagirt hatte / auffsuchte / seine Schrifften erst heimlich in der Mitternacht / und sich unter Anführung des obgedachten Borten-Würckers Stielke unter der sogenannten Crone / als dem gewöhnlichen Ort in dergleichen Conventiculis, versammelte / die Herren des Raths zur Verhör citirte / zur Conferenz forcirte / und einige bald darauff öffentlich am Tage verbrannte / derselben gar ihres Amts und Würde mit Gewalt entsetzte. Hierbey verbliebe es nicht / sondern es fienge die Bürgerschafft nunmehr an den Meister zu spielen / statuta und Bürgerschlüsse zu machen / Urthel und Executiones vorzuschreiben / die Rathsherren / so der Ungerechtigkeit und dem unförmlichen Verfahren nicht beypflichten wolten / zu verfolgen und zu beschimpfen / auch von ihren Stellen ab- und andere einzusetzen / und die gantze bißherige Regiments-Form zu verändern / so daß / wo ferne man dem Ubel nicht ohne längern Verzug / gesteuret hätte / die gantze Freyheit und Wohlfahrt der Stadt zu Grunde gegangen wäre. Als nun die Sache an den Käyser gelanget / so gab derselbe nicht allein seinem in dem Nieder-Sächsischen Creyße befindlichen Ministro, dem Grafen von

Schön-

Schönborn/ und dem Nieder-Sächsischen Cre, ß- Directorio, sondern auch Sr. Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig/ Commission, den Ursprung dieser gefährlichen Unruhe und Auffstandes zu erforschen/ „und dem Ubel durch zulängliche Mittel abzuhelfen. Diesem nach fiengen erstlich die Preußischen Trouppen an/ sich zu moviren/ und formirten zu Anfang des Aprilis ein Lager bey Lentzen an der Elbe/ ohne daß man anfangs wußte/ worauff es eigentlich angesehen. Bald darauff aber wurde man von dieser affaire mehr gewahr/ als die Nachricht einlieff/ daß sich auch die Königl. Schwedische Trouppen in Bremen und Pommern/ 4. Regimenter starck unter dem General Welling nebst einer starcken Artillerie Marschfertig hielten/ sich mit denen Preußischen unter dem General-Lieutenant und Commendanten zu Cüstrin von Schlaberndorff/ denen Chur-Hannover- und Wolffenbüttelischen unter dem General-Lieutenant von Bernsdorff/ conjungiren wolten/ sich der Stadt Hamburg zu nähern; und daß der Schwedische Resident und anderer in dieser affaire interessirten Potentaten Ministres sich von dannen retirirten. Da nun alles zu dieser Execution nöthiges angeordnet/ fiengen die Trouppen allerseits an zu marchiren/ die Artillerie aber/ welche nicht gering/ wurde sowol von Stade als von Magdeburg zu Wasser abgeführet/ und als sich die Trouppen in 12000. starck conjungiret/ und ein Lager formiret hatten/ nahm

der

der Königl. Schwedische General-Gouverneur im Bremischen das Commando über die sämtliche Creyß Trouppen an / und rückte darauff zu Anfang des Maji mit denenselben in die so genannte vier Lande ein / allwo die Unterthanen alsobald vor 4000. Pferde rationes und 12000. Mann Portiones täglich liefern / und hin und her Salvegarden einnehmen müssen. Nach diesem rückte er weiter / und zoge sich um die Stadt. Der Käyserl. Gesandte Graf von Schönborn aber langte zu gleicher Zeit von Hannover im Lager an / und überschickte dem Rath ein Schreiben von Sr. Käyserl. Majest. (*) Daraus solcher von deroselben Intention benachrichtiget wurde ; ließ auch zugleich die Proposition thun / daß die Stadt zur Sicherheit und Autorität der Commission eine Garde einnehmen solte. Anfänglich zwar wolte die Stadt weder die Commission noch Trouppen einnehmen / und also verstrichen etliche Tage / ehe man wußte / wie es ablauffen würde / zumal da sich alles zur Gegenwehr rüstete. Nachdem aber der Graf von Schönborn / samt dem Schwedischen Envoyé von Lilienstädt / dem Wolffenbüttelischen geheimen Rath du Cros, und dem Engelländischen und Holländischen Gesandten / nochmalen declariren lassen / daß man nicht gesinnet / eines E. Magistrats, der Bürgerlichen Collegien / „oder der gantzen Bürgerschafft Befügnüssen / Be„rechtsamen und Wohlstande zu nahe zu treten ;

(*) Einleitung zur heutigen Historie, achtes Stück / p. 656

„Dann auch / ſobald die Commiſſion ſich geen-
„diget / ohne einigen Verzug / die Mannſchafft aus
„der Stadt und deſſen Territorio ſich begeben
„werde: auch annebſt gedrohet / wofern man ſich
binnen 24. Stunden nicht gutwillig geben würde /
man Gewalt brauchen wolte; ſo kam es endlich
dahin / daß man am 24. Maji durch einen Bürger-
ſchluß reſolvirte / die Commiſſion anzunehmen /
und zu deren Sicherheit eine Garde von 2000.
Mann zu Fuß und 300. Reuter einzunehmen / wel-
che aus 600. Schweden / 600. Preußen / 600.
Wolffenbüttteliſchen / und 500. Hannöveriſchen
Soldaten beſtunde / und von dem Schwediſchen
General, Baron Welling / commandiret ward.

§. 94. Mitlerweile ſchienen Se. Königl. Maj. in Dennemarck mit allen dieſen Bedrohungen und vorhabenden Zwangs-Mitteln nicht allerdings zufrieden zu ſeyn / und iſt meines Erachtens / kein allzutieffes Nachſinnen nöthig / die Urſache deſſen zu ergründen. (*) Sie lieſſen demnach an die Stadt Hamburg ein bedenckliches Schreiben ergehen / (** in welchem unter andern folgende Expreſſiones waren. „Alldieweilen nicht ohne Ur-
„ſach zu befürchten ſtehet / daß bey dergleichen
„Troublen / und intervention benachbarter
„Puiſſancen ein und anderes vorgehen dörffte / ſo
„Unſern an Unſere Erb-unterthänige Stadt Ham-
„burg habenden kundbahren hohen Juribus auff ei-
„ne

(**) Einleitung zur heutigen Hiſtorie d. l. p. 661.
(**) Man kan zur Illuſtration weiter leſen / was A. 1697. tiſt / in dem Leben Leopoldi eines Anonymi p. 1200.

„ne oder andere Weise schädlich und præjudicirlich „seyn könte; so haben wir sowol Euch den Magi„strat, als gemeine Bürgerschafft / alles Ernstes „und unter Bedrohung Unserer schwehren Ungna„de und ressentiment, verwarnen und ermahnen „wollen / daß Ihr mit niemand Euch in etwas ein„lasset / noch ichtwas handelt oder eingehet / so un„sern Juribus præjudicirlich / oder Euern ange„bohrnen Pflichten und reversalen, directe vel in„directe, zugegen seyn möchte.„ Nichtsdestoweniger unternahmem dieselbe in diesen Troublen nichts wieder die Stadt / obgleich die Gelegenheit darzu anfänglich nicht allzu schwehr geschienen; vielmehr / als Se. Käyserl. Maj. dieselbe in einem Schreiben ersuchten / die Commission und Anmarsch der Creyß Trouppen / als ein gemein nützliches Werck / und welches zu niemands Offension, vielweniger zu einem Præjudiz oder Nachtheil der Dännischen Befugnüssen / angesehen seye / sich nicht zuwieder seyn zu lassen / sondern in alle Wege mit zu befördern und zu secundiren, so liessen es Seine Königl. Majest. gar gerne geschehen / und gaben nur soviel zur Antwort. (*) „Es trügen „dieselbe an denen vorgehenden Troublen keinen „Gefallen / sondern möchten vielmehr wündschen / „daß solche nach Billigkeit und ohne Verletzung „beyder streitigen Theile Rechten und Befugnüßen „geschlichtet / und abgethan wären; Sie würden „auch Ihres Orts dahin auff eine oder andere

(*) v. Europ. Fama T. 77. p. 366.

„Weise / ohne derselben Nachtheil und Præjudiz, „insonderheit aber ohne Kränckung des innerlichen „Ruhestandes im Creyße / zu trachten / sich nicht „entleget haben / wenn Sie nicht Bedencken ge„tragen / daß Ihre gute Intention von denen Be„nachbarten übel auffgenommen / und ausgeleget / „oder durch anderwärtige Intervention Ihren ho„hen habenden Juribus præjudiciret werden kön„te / welches Sie zu vermeyden nicht weniger ge„meynet / und geflieſſen seyen / als durch Demar„ches die innerliche Ruhe des Creyßes und Reichs / „auch das gemeinsame Interesse bey diesen so Ver„worrenen Zeiten in keinerley Weise alteriret und „gestöret werde. Im übrigen ersuchten sie Seine „Käyserl. Majest. Ihr übriges Territorium „Freund-Nachbarlich zu verschonen / und keine Ur„sache zu einiger Beschwehrde zu geben / inmassen „Sie nicht würden zustehen können / daß sothanes „Ihr Teritorium und übrige anliegende Unter„thanen mit Durch-Marches, Postirungen / oder „anderer Last beleget werden solten. ꝛc. ꝛc. Solcher„gestalt war die Stadt von Seiten Dennemarck ausser Gefahr / wiewol sie solches anfänglich nicht vermuthete / und deßwegen auff die obgedachte Proposition des Nieder-Sächsischen Creyß Directorii antwortete: „Was massen Sie zwar „zu frieden seye / daß man zu Stillung der Unruhe „dieser Stadt einige Conferenzen hielte / wenn „nur die dißfalls abzufassende Tractaten mit der „Garantie der Königin in Groß-Britannien und „derer General-Staaten geschlossen wurden / und

„sich

„sich die Garands verbindlich macheten / es dahin „zu vermitteln / daß die Stadt durch den König „in Dennemarck / als Ihren Schutzherren / nicht beläſtiget würde; welches ihnen auch verſprochen worden.

§. 95. Nachdem nun die Stadt Hamburg / wie bereits gemeldet / ſich zu Einnehmung der Kreyß Trouppen bequemet / und ſolche durch 4. unterſchiedene Thore den Einzug gehalten / auch jede Nation ihren abſonderlichen Platz der Stadt eingenommen / und die bey ſich geführten 2. Stücke neben denen Corps de garde gepflantzt / muſte der Commendant mit der Hamburgiſchen Garniſon des Eides von der Stadt entlaſſen werden / und der Käyſerl. Commiſſion ſchwehren / der Rath aber mit denen ſogenannten 180gern dahin dencken / wie ſie mit Hülffe der Bürgerſchafft / die Bezahlung vor die annoch vor der Stadt ſtehende Trouppen herbey ſchaffen könten. Es wurden auch die Trouppen nicht eher abgeführet / biß dieſelben 206256. Thaler erhalten / von welchen 75760. denen Schweden / 55111. denen Preußiſchen / 29042. denen Hannoverſchen / und 46343. denen Wolffenbüttteliſchen zum Theil ausgezahlet / zum Theil in guten Verſicherungen angewieſen wurden; da denn zu erſt die Artillerie / hernach aber die Trouppen nach Hauſſe giengen. Was aber die in die Stadt gelegte Soldaten betrifft / ſo wurden ſolche auff eben den Fuß wie der Stadt Soldaten bezahlet / und die Commiſſarien bekamen täglich jeder 100. Thaler. Nachdem nun dieſe und andere Sachen reguliret waren / ſo wur-

de den 3. Junii in der Nacht um 12. Uhr die alte Garniſon in Waffen gebracht / und eine Compagnie commandiret / ſich des Paſtors D. Krumbholtzen zu bemächtigen ; weil aber derſelbe die Thür nicht auffmachen wolte / ſo wurde ſolche mit Gewalt eröffnet / und der Paſtor des Morgens frühe um halbweg 3. Uhr in das Einbeckiſche Hauß gefangen geſetzt. In eben dieſer Nacht wurde auch der obgedachte Stielke ſamt andern Rädelsführern arreſtiret / die abgeſetzte Rathsherren wurden hierauff ſogleich reſtituiret / und wie ſich einige verwegene Leuthe vernehmen laſſen / ſie wolten D. Krumbholtzen mit Gewalt loß machen / ſo iſt derſelbe um mehrer Sicherheit willen / aus dem Einbeckiſchen Hauſe auff eine Paſtey gebracht / und ſelbige mit Palliſaden wohl verwahret worden. Die groſſe Commiſſion aber hat nicht ehe eröffnet werden können als den 8. October 1708. weil zwiſchen denen Geſandten einige diſputen entſtanden / und man ſich unter andern auch wegen des Orts der Zuſammenkunfft zu denen Conferentzen nicht vergleichen können / worzu aber endlich die Börße beliebt worden / und ſind die hohen Miniſtri jedesmal vor dem Börſen Saal zuſammen kommen / und eine Compagnie Stadt Miliz hat die Wache verſehen müſſen. Weilen aber die Verzögerung dieſer Sache die Stadt in gar zu exceſſive Unkoſten brachte / ſo haben ſich ſonderlich die Engell- und Holländiſche Geſandten der Stadt angenommen / und es dahin gebracht /

daß

daß die Trouppen von denen hohen Puissancen auff eigene Kosten zu unterhalten versprochen / und nachmals / wiewol nach langem Bitten und Flehen / meist alle wiederum herausgezogen wurden / weilen die Stadt Garnison genug war / dem Auffstauff zu steuren. Nichts destoweniger ist es / ohnerachtet der grossen Bemühung von Seiten Engelland und Holland / doch mit der Commission noch lange hergegangen / biß man die Sache recht angegriffen / weil sich eine Difficultät über die andere hervorgethan / und man bald wegen dem Rang / bald über der Frage / ob diese *Commission* eine Creyß *Commission* oder *absolute* Käyserliche *Commission* zu nennen seye ? bald über andere selbst auffgeworffene dubia disputiret / und die Stadt dardurch beschwehret hat. Inzwischen fienge man doch an / die Arrestirte zu examiniren / und durch einen Fiscal sie anklagen zu lassen. Dem Pastor Krumbholtzen wurden 272. Articul vorgelegt / und derselbe von dem Fiscal beschuldiget : daß er schon von einigen Jahren her / (nachdem er schon vorhero zu Preßburg die erste Probe seines unruhigen Kopffs und zum Auffruhr geneigten Inclination abgelegt / auch deßwegen vom Käyser Leopoldo durch ein eigen Rescript A. 1694. wegzuschaffen befohlen worden) seinen Eid und Pflicht / seine Amts-Verrichtungen / und den schuldigen Gehorsam gegen E. E. Rath / aus den Augen gesetzt / sich contra officium Ministri Ecclesiæ in Stadt Händel eingemischt / den Statum hiesiger Stadt / so viel an ihm / in-

„vertiren wollen/ in Publiquen Stadt-Civil-und „Criminal-Sachen als Dictator ſummus nach „ſeiner Phantaſie è ſuggeſtu decidirt, zu Auß„übung ſeiner wiederrechtlichen Attentaten mit „allerhand unruhigen Frevelern und Tumultuan„ten Verſtändnüſſe gepflogen / und in ſeinem Pa„ſtorat Hauß mit denſelben verdächtige Conven„ticula gehalten/ ſein ihm anvertrautes Amt und „den Predig Stuhl nicht ſowol zu Außbreitung „GOttes Worts / als vielmehr zu Beunruhigung „dieſer Stadt / zu Diffamirung E. E. Raths / zu „Verkleinerung E. E. Miniſterii, zu Beſchimpfung „faſt aller anſehnlicher Collegiorum und vieler „redlichen rechtſchaffenen Bürger/ und zu Auffwie„gelung und Tumult / gebrauchet habe.„ Allein/ weil doch unter denen Herrn Proteſtanten man mit denen geiſtlichen Perſohnen etwas höfflicher als mit andern umzugehen pfleget / und *in honorem Miniſterii* viel entſchuldiget / was an ſich höchſtſtraffbahr iſt / ob man gleich vernünfftiger Weiſe davon zu reden/ dieſelbe mit gröſſerer Schärffe anſehen ſolte / weil ſie ein Exempel ihren Zuhörern ſeyn ſollen ; Alſo hat man auch allhier mit D. Krumbholtzen etwas ſanffte verfahren / und nachdem man die Sache auff etliche Univerſitäten verſchickt / deren einige gar nur auff eine bloße Remotion und Abbitte geſprochen / den 17. Octobr. 1710. nach langem Proceß das Urthel gefället/ „(*) daß er zwar denen Rechten nach die Todes-

Strafe

(*) v. Electa Juris Publ. T. II. p. 967.

„Strafe wohl verdienet; dennoch aber aus darzu „bewegenden Ursachen nach gemildertem Rechte/ „wie von seinem so offt und viel schändlich gemiß„brauchten Predigt Amte/ also von allen übrigen „Dignitäten zu degradiren/ und derselben zu ent„setzen/ und zu ewiger Gefängniß zu condemni„ren/ auch alle Atzungs- und auff diesen Rechts„Proceß verwandte Unkosten/ Richterlicher Mo„deration vorbehältlich/ zu erstatten schuldig seye.„ Bald darauff/ nemlich den 22. Octobr. wurde auch dem obgedachten Baltzer Stielken das Urtheil gesprochen/ (**) „daß er denen Rechten nach die „Todesstraffe wohl verdienet hätte/ dennoch aber „aus darzu bewegenden Ursachen nach gemildertem „Rechte an Pranger zu stellen/mit Ruthen zu strei„chen und zu ewiger Gefängnüß zu condemniren/ „auch alle Atzungs und auff diesen Rechts-Pro„cess verwandte Unkosten/ Richterlicher moderation vorbehältlich/ zu erstatten schuldig seye. Die Flüchtigen aber von denen übrigen Rädelsführern seind an eben diesem Tage auß der Stadt und dero Gebieth verwiesen/ auch hierauff die Schand-Glocke über sie geläutet worden. A. 1711. in dem Febr. ist endlich D. Krumbholtz dem Urthel zu folge nacher Hammeln in das Lüneburgische/ Stilke nach der Vestung Damnitz ins Mecklenburgische/der Licentiat Wrangel/ nach Ritzebüttel ad perpetuos carceres gebracht/ und solcher

(**) v. Electa Juris publ. T. II. p. 969.

gestalt der Unruhe vor dißmahl ein Ende gemacht worden.

§. 96. Währender solcher Executionen fuhr die hohe Commission fort / die Gravamina des Raths und der Bürgerschafft gegeneinander zu untersuchen. Zu dem Ende solche jedem Collegio der Bürgerschafft anbefehlen ließ / ihre Privilegien und Gerechtigkeiten vorzuzeigen / und zu erweisen; worwieder zwar diese anfänglich ein Schreiben abgefasset / darinnen sie sich auff den langwierigen Besitz derselben gründeten / und von allem Beweiß frey seyn wolten; es ist ihnen aber nochmahlen anbefohlen worden / dieselbe innerhalb dem vorgeschriebenen Termin einzuliefern. Worinnen aber die streitige Puncte jeden Theils bestanden / und welcher gestalt endlich die gantze Regiments Form durch die Commission entschieden worden / davon kan ich keine sichere Nachricht geben / weil mir und vielleicht noch gar vielen andern keine Acta dißfalls zu Gesichte gekommen. Inzwischen kan ich dem Leser doch so viel zur Nachricht geben / daß in dem Jahr 1699. in dem Monath Augusto bey Gelegenheit einer damahligen Käyserlichen Commission, so aber unverrichter Sachen wieder außeinander gegangen / auff Seiten der Bürgerschafft eine besondere Schrifft mit vielen Beylagen (*) an das Licht gekommen / auß wel-

(*) Unter dem Titul: die so wohl in gemeinen Käyserlichen / als ihren absonderlichen Statuten und Recess mäßigen Rechten unumstößlich gegründete Hamburgische

welcher man ohngefehr und en general die Beschaffenheit des jetzigen Streites einsehen kan. Der gantze Innhalt selbiger Schrifft ist kürtzlich dieser. Biß A. 1190. spricht der Autor, hat die Stadt „seit ihrem ersten Ursprung an/ keine Rathsherren/ „sondern nur sogenannte Schöppen gehabt; Weil „aber die Gemeinde um diese Zeit sonderlich zu„genommen/ und so zahlreich worden/ daß sie um „geringschätziger Dinge willen allemahl sämmt„lich zusammen zukommen/ wie beschwehrlich/ so „fast unmöglich gehalten/ hat sie in jetztberührtem „Jahre die erste Rathsherren aus sich selbst er„wehlt/ und selben zu Beobachtung des gemeinen „Bestens eine/jedoch mit gewissem Vorbehalt/und „Schrancken/bezirckte Vollmacht gegeben. Die„ser NB. auß der Bürgerschafft Mitteln nun von „ihr selbst erwehlte Rath/ist wenigstens biß A. 1552. „ambulatorius gewesen/und alle Jahr von neuem „erwehlet worden/und erst lange hernach vel con„nivendo vel negligendo perpetuirlich wor„den. Ermeldter Rath hat biß den 16. Febr. 1529. „nicht das geringste honorarium genossen/ son„dern zu ihrer eigenen Ergötzung dieses genossen; daß „sie Schoß-frey waren. Worbey/ ob sie gleich „nicht von denen allergeringsten Accidentalien ge„wust/ gleichwohl die Bürger es nicht gelassen/ „sondern viel lieber ein gewisses bewilliget/ dage„gen aber alle nach und nach eingerissene acciden„ta-

---

gische Bürgerliche Freyheit/ oder gründliches Manifest und Darthuung ꝛc. ans Licht gegeben von einem der Erbgesessenen Hamburgischen Bürgerschafft auffrichtig zugethanem Stadt-Kinde. 1699. in 4.

„talien abgeſtellet wiſſen wollen / biß ihnen endlich
„A. 1630. ein gewißes jährliches honorarium zu-
„geleget worden / wogegen ſie ſich aller andern da-
„ſelbſt nicht expreſſe außgedruckten Acciden-
„tien freywillig begeben und verziehen haben.
„Sonſt iſt ferner aus der Hiſtoria bekandt / daß
„Hamburg biß A. 1421. keine eigene Gerichte ge-
„habt / ſondern ſolche erſt in ſelbigem Jahr von Kay-
„ſer Sigismundo erhalten ; von ſolcher Zeit nun
„biß ins Jahr 1603. alſo bey nahe 200. gantzer Jahr
„haben die Hamburger Bürger die liebe Juſtiz
„nebſt E. E. Rath verwaltet ; Weil aber um ſol-
„che Zeit der Juſtiz und anderer Sachen an-
„wachs immer gröſſer worden / hat die Bürger-
„ſchafft in ſelbigem Jahre durch einen ihrer Mit-
„bürger E. E. Rathe / auff vorher geleiſteten ſchweh-
„ren Eid / und mit der Bedingung / daß ſie nehm-
„lich die liebe Juſtiz jederman unpartheyiſch wie-
„derfahren laſſen wolten / und alſo keines weges
„abſolute oder privative, die Adminiſtration
„der Juſtiz committiret. Auß dieſem allen fol-
„get / daß Urſprünglicher Weiſe / in Hamburg nicht
„mehr als ein einziges Corpus oder Stand / nem-
„lich der verſammelten Erbgeſeſſenen Bürger-
„ſchafft befindlich / und daß ſelbe ſo wohl E. E.
„Rath / als andere bürgerliche Collegia in ſich be-
„greiffe ; Auch daß ſie allein vom Anfang und
„alſo viele hundert Jahre her alle Actus der ho-
„hen Landes- oder Stadt-Obrigkeit / ſo wohl circa
„ſacra als profana, wo / wegen ihrer Vielheit und
„beſchwehrlichen Zuſammenkünffte nicht alle-

„mahl

„mahl selbst/ wenigstens durch ihre Vollmächtigte
„ausgeübet und exerciret / sich aber allemahl des-
„sen NB. einzige Zustehung durch ausdrückliche
„Gesetze / oder auch dann und wann geschehene
„würckliche selbst Begehung dieses oder jenen
„Actus voraus bedungen und reserviret habe.
„Also ist die Erbgesessene Bürgerschafft allein das
„Oberhaupt/ τὸ κύριον, der Stadt/ und gleichsam
„die Mutter und Seele des gantzen Hamburgi-
„schen Staats; u. so lange dieselbige mit ihrem von
„ihr selbst ausgegangenen Leibe und Kindern/
„nehmlich E. E. Rathe / in der alten/ ihren Statu-
„ten und Recessen gemäßen Vereinigung stun-
„de / da war von nichts als lauter herrlichem Zu-
„lauff aller zeitlichen Wohlfahrt zu hören; als
„aber dieser Leib sich von der Seelen trennen/ und
„mit Gewalt ein absonderlicher Stand seyn
„wolte / wormit er sich insonderheit erst A. 1665.
„geäussert/ (*) und die Kinder solcher Art den ge-
„bührenden Respect und Gehorsam weigerten/
„so hat auch weder Seele noch Leib recht was
„gutes würcken können. Wir in Hamburg/
„spricht der Autor ferner / haben für das Obrig-
„keitliche Wort und Stand allen gebührlichen
„Respect, seind auch bey nicht versammelter Erb-
„gesessenen Bürgerschafft als Singuli Cives, un-
„sern Statuten und Recessen nach schuldig/ E. E.
„Rathe und ihren aus ermeldten Statuten und
„Recessen fliessenden rechtlichen Außsprüchen und
„an-

(*) Conter supra §. 98. in not.

„anderem Belieben zu folgen / und uns demſelben
„zu unterwerffen; Und ſolcher Art auch/nehmlich
„als ſinguli Cives, beten wir in unſern Kirchen
„und öffentlichen Gebeten / GOtt ſolle unſere
„Obrigkeit behüten/und in der Litaney ſingen wir:
„Unſern NB. Rath und NB. Gemeinde ſegnen
„und behüten. Wenn aber die geſammte Erb-
„geſeſſene Bürgerſchafft / als Conſtituens oder
„Mandans, welche E. E. Rath NB. aus ihren
„eigenen Mitteln beſtellet/und unter gewiſſen Be-
„dingungẽ bevollmächtiget/auch bißhieher als an-
„deren Stadtbediente auß der gemeine Stadt-oder
„Bürger-Caſſe beſoldet / oder gelohnet hat / ver-
„ſamlet iſt/ ſo wird E. E. Rath bey dieſem auffge-
„henden groſſen Lichte / von welchem E. E. Rath
„ſeinen Urſprung und Glantz hat / in ſich gefaßt/
„und kan nicht mehr zu ſagen haben/ als andere
„von der Bürgerſchafft auff gleiche Art und Wei-
„ſe conſtituirte oder bevollmächtigte Collegia.
„Alles dieſes beweiſet der mehrgedachte Autor
„durch alle jura und regalia. Er giebt vor: Bey der
„Erbgeſeſſenen Bürgerſchafft als dem Ober-Kir-
„chen-Magiſtrat iſt allein das Jus Epiſcopale;
„E. E. Rath aber kan keinen Prediger/ Profeſſor,
„Schulbedienten/ Küſter/ oder den geringſten Kir-
„chendienſt vergeben / daß nicht die bürgerlichen
„Collegia darzu gezogen würden / und zwar mit
„ſo mercklichem Unterſcheide / daß allemal mehr
„aus den Bürgern/ ja nach Unterſcheid wohl drey
„biß vierdoppelt ſo viel als aus dem Rath/dabey
„vorhanden/ und jeder ein zahlbares Votum ha-

„ben

„ben. Ferner kan E. E. Rath in weltlichen Sa-
„chen ohne der Oberalten / als der Bürger Ge-
„vollmächtigten Zuziehung und Vollwort keine
„Gesetze und Statuten machen / Edicta oder Man-
„data ergehen lassen / oder aber solche verändern/
„in massen E. E. Rath A. 1630. den 25. Aug. in
„einem gehaltenen Bürger-Convent selbst ge-
„standen: daß die Bürgerschafft Macht habe spe-
„cialen Befehl zu ertheilen / Puncte, so zu dem
„beschwohrnen Stadt Buch gehörig / zu ändern/
„und NB. daß solches ohne solchen specialen Be-
„fehl von E. E. Rathe nicht geschehen könne. In-
„gleichem als sich die Bürgerschafft beschwehret/u.
„begehret/daß keine Mandata publiciret würden/
„ohne der Oberalten Genehmhaltung; so hat E E.
„Rath nichts anders geantwortet/als.daß solches
„niemahls geschehen. Die Wahl und Wieder-Ab-
„setzung der erwehlten Raths-Glieder ist allezeit
„bey der Bürgerschafft gewesen / und sind davon
„die Exempel des vorigen und jetzigen Seculi klar/
„denen sich auch E. E. Rath durch die wieder dar-
„auff erfolgte Wahlen allerdings zustimmig erklä-
„ret / und der Bürgerschafft darzu gehabte Be-
„fügnüß erkennet und gebilliget hat. Es ist auch
„E. E. Rath auß blosser Güte und auff Wohl-
„gefallen gelassen worden. Zu Administrirung
„der Gerichte ist E. E. Rath / wie obgemeldt / erst
„A. 1603. gelassen worden; Jedoch wird die Ju-
„stitz in den Nieder-Gerichten eintzig und allein
„durch Bürger verwaltet / und haben die Raths-
„Personen dabey weder Votum noch Consul-

„ta-

„tation, wie ſie dann denenſelben gar nicht ein-
„ſten beywohnen / ſondern wenn die Bürger in die
„Findung gehen / nebſt den Procuratorn abtre-
„ten müſſen. Es haben auch die Oberalten die
„Macht / die ſo wohl vor den Ober- als Unter-Ge-
„richten hangende Rechts-Sachen entweder aus
„eigenem Beweg oder auff eines beſchwehrten
„theils begehren ab- und an ſich zu fordern / wenn
„nehmlich ſolche Gerichte wieder Statuten und
„Receſſen zu Wercke gehen / und entweder gemei-
„ne Stadt / oder auch Privat-Bürger beſchweh̃ren
„wollen. Die höchſte Gerichtbarkeit in Pein- und
„Bürgerlichen Fällen iſt bey der verſamleten Erb-
„geſeſſenen Bürgerſchafft / ſo gar / daß auch alle
„Raths-Perſohnen / wenn ſie in ihrem Amte / und
„ſonſt etwas verbrochen / in der gemeinen Bürger-
„ſchafft darüber zu Rede geſtellet / und an Ehre und
„Gut geſtrafft werden ſollen. Die Erbgeſeſſene
„Bürgerſchafft hat durch verſchiedene Receſſus
„feſte geſtellet / daß ſie alle Jahr wenigſtens ein-
„mahl von E. E. Rathe convocirt ſeyn wollen /
„widrigen falls das Honorarium demſelben nicht
„gereicht werden ſolle: Ja es finden ſich die Ham-
„burger Protocolla ſchon von hundert und mehr
„Jahren mit vielen Schlüſſen und Exempeln ange-
„füllet / daß wenn E. E. Rath / ſeinem Verſpre-
„chen und Schuldigkeit nach / die Bürger nicht zu-
„ſammen geruffen / ſelbige dergleichen Convente
„durch die Herrn Ober-Alten / oder andere Depu-
„tirte Bürger veranſtalten / und ohne des Raths
„Zuthun durch die Küſter und andere Kirchen Be-
„dien-

„diente die Bürgerschafft ansagen lassen. Die „Untersuchung der Justiz und gemeinen Guts Ver„waltung ist bey der Bürgerschafft / welche auch „die durch Annehmung einiger Geschencke und Ga„ben mißrichtende Raths-Personen zur Straffe „setzen. Die Concesionem Privilegiorum hat „sich die Erbgesessene Bürgerschafft dergestalt re„servirt / daß auch E. E. Rath ohne ihr Vorwis„sen nicht einsten einen Freybrief / Korn an der „Elbe zu laden / oder abzuführen / geben kan. Das „Jus aggratiandi hat dieselbe in verschiedenen Ge„legenheiten exercirt. Die Approbatio Col„legiorum & societatum opificum steht gantz al„lein den Bürgern zu. Zu Auffnehmung der Ju„den kan E. E. Rath nichts für sich thun. In „Collectis kan E. E. Rath in Hamburg keinen ein„zigen Pfennig aufflegen oder eintreiben / wenn nicht „die Bürgerschafft alles vorher bewilliget; Ja er „kan nicht einmal die bewilligte Contributionen „ohne der Erbgesessenen Bürgerschafft Vorbe„wust oder Einwilligung / mit einiger Schärffe „oder Execution verfahren. Hierzu komt / daß „E. E. Rath bey dem gemeinen Kammer-Guth „und dessen Verwaltung nicht das allergeringste „zu sagen habe / oder dabey zu gelassen werde. Das „Recht der Abzugs-Gelder / die Fiscal Gefälle / in „Hamburg die Bröke oder Bruche genannt / und „endlich die Zollhebung werden Nahmens und zum „besten der Erbgesessenen Bürgerschafft eingenom„men. Die Müntze wird nomine der gantzen „Stadt / nicht aber E. E. Raths geschlagen.

„Das Jus belli & Pacis iſt bloß der Burgerſchafft
„reſervirt / und E. E. Rath ohne ihr Borwißen
„nicht erlaubt. So werden auch die geworbene
„Soldaten nicht von E. E. Rath / ſondern von de-
„nen Bürgerlichen ſogenannten Lohn-Bürgern
„oder Commiſſarien bezahlet ; wie dann auch der
„Kriegs-Rath meiſt aus Bürger Deputirten be-
„ſtehet. Das Jus Legatorum und Fœderum
„iſt auch nicht beym Rath / als welcher nicht einmal
„befugt / ohne der Bürger Vorwißen / eine Lega-
„tion, um Korn zu erhalten / abzuſchicken. Der
„Huldigungs-Eid wird der gantzen Stadt oder
„Erbgeſeßenen Bürgerſchafft / von allen nach und
„nach angenommenen Bürgern / folglich auch von
„allen E. E. Raths Gliedern geleiſtet. Nachdem
„nun auß allem dieſem deutlich zu ſehen iſt / daß bey
„der Erbgeſeßenen Bürgerſchafft einzig und allein
„die höchſte gerechtſame und oberſte Macht der
„Stadt ſtehe / alſo E. E. Rath dero Schlüſſen zu
„wiederſprechen nicht die geringſte Befugnuß habe /
„oder haben könne / auch in negotiis publicis, und
„das Stadt Regiment angehenden Sachen nicht
„das allergeringſte vor ſich ſchlieſſen könne / ſondern
„der Bürgerſchafft alles zur Uberlegung und end-
„lichem Schluß vortragen und anheim ſtellen müſſe.
„Ja / es kan E. E. Rath nicht einmal dieſe ſeine
„Propoſition nach eigenem Gefallen einrichten /
„oder / was er will / der Burgerſchafft vortragen /
„ſondern er muß alle vorzuſtellende Puncte vorher
„an die Herrn Ober-Alten / Sechziger und hun-
„dert Achtziger communiciren / welche dann öff-
„ters

„ters in ein und andern Vortrag durchaus nicht „willigen wollend / E. E. Rath mehrmalen dahin „bringen / daß er die ihnen communicirte Propo„sition mindern oder mehren muß. Wenn aber „E. E. Rath mit jetzterwehnten Collegiis ratione „der Proposition einig / und die Bürgerschafft ver„sammelt / so darff abermal E. E. Rath nicht nach „eigenem Gefallen abtreten / und die Proposition „thun / sondern er muß einen seines Mittels auff „das grosse Rathhauß unter die sogenannte Crone „schicken / und fragen lassen / ob die Bürgerschafft „starck genug / und Ihr beliebig / E. E. Raths „Proposition anzuhören? Welches dann dero„selben Gefallen und Gutbefinden nach / mit Ja o„der Nein / zuzeiten auch wohl beantwortet wird: „die Bürgerschafft wolle es E. E. Rath sagen „lassen / wenn sie starck genug / oder wenn es ihr „gelegen; und hat sich die Bürgerschafft von un„dencklichen Jahren her öffters gar nicht resolvi„ren wollen / die Proposition zu hören / ehe und „bevor die obhanden gewesene Gravamina abge„than worden. Wenn nun aber die Bürger„schafft E. E. Raths Proposition zu hören be„liebt / so tritt E. E. Rath im gantzen Corpore „auff / und setzen sich nur die 4. Herren Bürger„Meister auff eine für sie bereitete Banck / die an„dere Herren des Raths aber müssen bey der ver„sammelten Bürgerschafft / gleich denen gering„sten Bürgern stehen bleiben. Bey dem Anfang „der Proposition, so der Præsidirende Herr Bür„germeister thut / darff er dem Rath kein ander

„Prædicat als Eines Ehrbaren Raths beylegen/
„muß aber dagegen in der Bürgerschafft Petite-
„lung außdrucklich hinzusetzen: Vielgeliebte
„Mit-Bürger; so gar/ daß als A. 1658. den 11.
„Aug. darunter was verändert worden/ solches
„die Bürgerschafft so fort angesprochen/ da E. E.
„Rath dasselbe als ein Versehen entschuldiget.
„Nach vollendeter Proposition muß E. E Rath
„insgesamt wieder abtreten/ und hat nicht Macht/
„samt oder sonders in der Versammlung zu blei-
„ben. So bald E. E. Rath abgetreten/ wird die
„von demselben fünffach übergebene Proposition
„unter der Crone nochmal verlesen/ nach der Ver-
„lesung jedem Kirchspiels Præsidirenden Ober-Al-
„ten ein Exemplar zugestellet/ und verfüget sich
„damit ein jedes Kirchspiel an seinen Ort. In
„diesen Kirchspielen nun wird/ nicht der zeithero
„ausgesprengten Blame nach/ canaillös und Tu-
„multuarie verfahren/ sondern/ die erste Verrich-
„tung des præsidirenden Herrn Ober-Alten ist/
„Mann-Zahl zu halten/ oder alle gegenwärtige
„Bürger mit Nahmen und Zunahmen aufzu-
„schreiben/ hernach die proponirte Puncte einen
„nach dem andern anzusprechen/ und darüber zu
„votiren/ da denn abermal der Præsidirende Herr
„Ober-Alte das erste Votum hat; Ihm folgen
„die Graduirte; Nach diesem die andere Herrn
„Ober-Alten/ alsdenn die Deputirten der andern
„Bürgerlichen Collegien/ und endlich die übrige
„anwesende redliche Bürger ohne Unterscheid/ da
„dann endlich die Kirchspiel-Schlüsse durch die

„Vota majora erstanden und abgefaßt werden.
„Wenn nun die sämtlichen Kirchspiel-Schlüße
„fertig/ so tritt die Bürgerschafft auff dem gros-
„sen Rathhauße wieder zusammen / und werden
„solche Kirchspiel-Schlüsse öffentlich unter der
„Crone verlesen; was nun hier die Majora aber-
„mal geben / daraus wird der sogenannte Rath
„und Bürgerschluß in der Schreiberey mundirt/
„und nochmalen öffentlich unter der Crone verle-
„sen und publicirt. Wenn nun hierauff der
„Rath auff Erforderung wieder erscheinet / wird
„ihm solche Resolution der Bürgerschafft vorge-
„lesen / und in vim futuræ Legis publicirt.
„Hat der Rath was dabey zu erinnern / so kan er
„solches freundlich thun; auch nach genommenem
„Abtritt solche seine Meynung der Bürgerschafft
„schrifft-oder mündlich vortragen lassen; daß er
„aber hierdurch die Krafft der Bürgerlichen
„Schlüsse hindern / oder ein Recht einer würckli-
„chen Contradiction haben sollte / ist eben so
„wenig / als daß sein Consens oder Placet die-
„selben kräfftiger zu machen fähig ist. Denn sol-
„chergestalt würden die Bürger Conventus und
„darinn gemachte Schlüsse nur lauter Fantasti-
„sche Chimeren seyn / und wäre alsdann der kür-
„tzeste Weg: daß E. E. Rath der Bürgerschafft
„fein vorher sagte / daß sie ihre Schlüsse nach des
„Raths Gefallen und Proposition so und so ein-
„richten / und nach Ihrem Willen als die Poppen
„oder Marionetten dantzen solten; So wüsten
„die Bürger / daß sie zwar dem Nahmen und Ein-

„bildung nach freye Bürger / in der That aber „Nullen und Sclaven; E. E. Rath hingegen in „der That und Wirckung nach / ihre allein herr„ſchende Herren und Meiſter wären. So lange „denn E. E. Rath nicht erweißet: Woher Ihm „das vermeynte Contradictions Recht und Frey„heit komme / ſo lange wird es ihm nicht zugeſtan„den. Es würde auch zimlich abſurd und klein „Städtiſch klingen: daß der gantzen Hambur„ger Bürgerſchafft / ſo zuſammen geruffen / bißwei„len in 2000. und mehr / gelehrt und ungelehrten „Perſohnen beſtehet / von 24. halb gelehrten Män„nern wiederſprochen / und der erſten Schlüſſe von „dieſen letzten ſolten unterbrochen werden können. „Endlich und zuletzt ſo ſchlieſſet der Autor auß al„lem dieſem / daß die Käyſerliche Commiſſion „nicht ſtatt habe; weilen in Hamburg Rath und „Bürgerſchafft keine zwey abſonderliche / ſondern „nur ein miteinander unauflößlich-verbundener „Stand / und alſo folglich / 2. da die Erbgeſeßene „Bürgerſchafft / bey unternommener Unterſuchung „und intendirter beſſerer Veranſtaltung der Ju„ſtiz- und Gemeinen Guts Verwaltungen in Be„lohnung des Guten / und Beſtraffung des Bö„ſen / nichts gethan oder verrichtet / worzu ſie nicht „als Status, vermöge der bey Ihr NB. allein ſte„henden Obrigkeitlichen Landes oder Stadt-Ho„heit befugt geweſen / in Hamburg kein Streit „oder Unruhe ſeye / ſo wenig diß eine Unruhe zu „nennen / wenn ein Bürger zur Straffe gezogen „wird / und darwieder proteſtiret; inmaſſen E.

E. Rath

„E. Rath in Hamburg nichts anders als das vor-
„nehmste Bürgerliche Collegium ist / welchem un-
„ter gewissen Beschrenckungen die Beobachtung
„der lieben Justiz bey nicht versammelter Bürger-
„schafft unter schwehren Eiden anvertrauet ist.„
Ich habe mich der eigenen Worte des Autoris mit Fleiß bedienet / damit man destobesser die Rationes und Meynungen der Bürgerschafft begreiffen möge. Worbey ich noch erinnere / daß kein einiges Assertum darinnen zu finden ist / so der Autor nicht mit Authentischen Beylagen / und meistentheils mit denen eigenen Worten derer Rathsherren bestättiget hat: Und wolte ich nur wünschen / auff Seiten des Raths ein gleichmäßiges Scriptum bekommen zu haben / um dem Leser / eine unpartheyische Nachricht geben zu können / davon mir aber nichts zu Gesichte gekommen ist. (**) Ob aber / und wie weit die hohe Commission

(*) Die Schrifften / welche zu Erleuterung der neuen Unruhe / von welcher wir hier geredet haben / dienen / sind sparsim hin und wieder theils zu Nürnberg / wiewol unter dem Titul: Hamburg; theils auch zu Hamburg selbst gedruckt / aber von niemanden colligirt und beysamen edirt worden. Die vornehmste / deren ich mich bedient / sind folgende. 1) Des Ministerii zu Hamburg Vorstellung / der Ursachen bißheriger Trennung in dem selben. 2) Abfertigung der sogenannten unumgänglichen Vorstellung entworffen von Christian Krumbholtzen. 3) Gründliche Vorstellung an Herrn D. Krumbholtz / auff dessen von der Cantzel zu unterschiedenen mahlen öffentlich begehrten Schrifftlichen Erweisung deßen / was ihm durch E. E. Raths Conclusum zu beobachten. 4) Gründliche Ableh-

auff diese Rationes regardiret und was endlich in

lehnung der fälschlich betitulirten Vorstellung. ꝛc. von mir Christian Krumbholtzen; 5) Der sich selbst zum Tode verurtheilende D. Christian Krumbholtz / wieder die greuliche Lästerungen der sogenannten gründlichen Ablehnung / erwiesen von Barth. Feind / L. 6) Peinliche Klage des Rechtens in Inquisitions Sachen Fiscalis contra Krumbholtzen 7) Anmerckungen über die peinliche Klage des Rechtens; davon Lic. Feind Autor ist / und darinnen er D. Krumbholtzen nur raillirt. 8) Bartholdi Feinds / I.U. L. abgenöthigte in Jure & Facto wol gegründete Schutz und verthätigungs Schrifft / wieder die gewaltsame Procedu ren einiger Dæmagogen / der hohen Käyserl. Commission übergeben. 10) An die Römisch-Käyserl. hohe Commission hochgemüßigte unterthänige Vorstellung abseiten Bartholdi Feindes Lt. wegen erlittenen Drangsals. So ein Extract aus dem vorigen ist 11) Copia Ihrer Käyserl. Maj. Leopoldi ergangenen allergnädigsten Rescripti und Befehls / de dato Wien den 5. Aug. 1694. den damals zu Preßburg in Ungarn gewesenen Prediger / Christian Krumbholtzen betreffend. 12) Kurtze Ursachen / die da gründlich und dabey modest erweisen / welchermassen / das / am 5. Aug. A. 1694. auff wiedrigen Bericht einiger Preßburgischen Feinde / erfolgte Rescript Käysers Leopoldi, dem D. Krumbholtzen nicht præjudicirlich falle 13) Kurtze und wahrhaffte Erzehlung einiger denckwürdigen Empörungen samt derselben Bestraffung / so sich seit dreyhundert Jahren her in Hamburg eräugnet / welcher beygefügt die letzte remarquable Franckfurter und Cöllnische Unruhe des Fettmilchs und Gülchs / in einem Gespräch entworffen. ꝛc. ꝛc. Endlich so ist auch herausgekommen; das verwirrte Hauß Jacob / oder das Gesicht der bestraffren Rebellion an Stilke / Schauspiel. Auf dem Theatro zu Naumburg in der Pauli Messe 1078. abermal auffgeführet; darinn

[illegible]dene Particularia zu finden.

in der gantzen Sache vor ein Recels verfasset worden / davon habe gleichfalls keine Wissenschafft.

§. 97. Ich habe bereits erwehnet / daß es auch um deßwillen mit der Hamburgischen Commission etwas langsam zugegangen ist / weil zwischen denen Gesandten ein *Præcedenz*-Streit entstanden; Weil nun die Sache in öffentlichen Schrifften ventiliret worden / so will ich kürtzlich davon Nachricht geben. Es hat nemlich Sr. Churfl. Durchl. zu Braunschweig Gesandter / sowol vor dem Schwedisch-Bremischen / als auch Chur-Brandenburgischen ratione Magdeburg / und Wolffenbüttelischen Ministris, den Rang prætendiret / und zwar aus folgenden Raisons. 1) „Seye es im Reich Herkommens / daß in denen „Creyßen / worinn eines Churfürsten Chur-Lande gelegen / derselbe als Churfürst concurriret / „und qua talis consideriret werde / auch solchem „zu Folge seinen Rang nehme. 2) Seye nicht „minder eine im Römischen Reich indisputable „Sache / daß das Officium eines Creyß-Directoris im Reich keinen Rang gebe / sondern derselbe „als Creyß-Director allein den Rang im Creyß behalte / welchen er seiner sonst führenden Dignität / „oder im Creyß gelegener Lande halber vorhin habe; „und würde es eine im Reich bißhero nie erhörte „Prætension seyn / wenn ein Director des Creyß„es ex capite Directorii sui Circularis einem „Churfürsten vorgehen wolte. 3) Es werde auch „dißfalls vergeblich disputirt / ob in der Hamburgischen Sache / ex capite Commissionis Cæsareæ

„oder aber Directorii Circularis, und als in einer „Creyß Sache agiret werde? denn/ es ſeye dem wie „ihm wolle/ ſo könne weder in dem einen noch dem „andern Casu deßwegen einem Churfürſten/der ih„me nach der Reichs Obſervanz gebührende „Rang nicht genommen werden/ indem ſolcher de„nen Churfürſten den Vortritt vor allen Fürſten „des Reichs / es ſeyen dieſelben Creyß Directores „oder nicht / zulege. Auff den erſten Fall wäre auch „noch nicht ausgemacht / ob Se. Königl. Majeſtät „hoc caſu als Mit-Stand des Nieder-Sächſiſchen „Creyßes/oder aber als Churfürſt zu Brandenburg „concurrirten; Inzwiſchen bleibe auſſer aller „diſpute, daß wo hochgedachte Se. Königl. Maj. „als Churfürſt zu Brandenburg concurriren „könten / Ihr vor Chur-Braunſchweig Lüneburg „der Rang gebühre. 4) Ferner ſo ſeye aus oban„geführten klar / daß dieſes zur Sache nichts thue/ „daß Chur-Braunſchweig ſich gegen Ihre Königl. „Majeſt. in Schweden erkläret und reverſiret ha„be / daß deroſelben Sie in Ihrem Directorio im „Nieder-Sächſiſchen Creyße keinen Eingriff thun „wollen/ denn es ſeyen differente Dinge / das Di„rectorium im Creyße / und die quæſtio, ob ſol„ches den Rang vor einem Churfürſten inferire. „5) Noch auch da im Churfürſtl. Collegio, laut „Protocolli de 14. Julii 1706. beliebt worden „ſeye:

Daß durch Sr. Churfl. Durchl. Introduction ins Churfürſtl. Collegium bey Creyßtägen / und ſonſten/ wo Se. Churf. Durchl. zu Braun-

Braunschweig NB. nicht qua Elector concurriren / andern in Ihren vor dem Hausse Braunschweig hergebrachten Rang und Prærogativen nichts im geringsten derogiren / sondern es deßfalls bey dem Herkommen anderer Chur-Häuser gelassen werde.

„Denn man seye damit gerne einig / und könne „also / noch wolle / Chur-Braunschweig exempli „gratia bey Westphälischen Creyß Conventen / „woselbst Sie nur ratione Hoya / und anderer / „Grafschafften / nicht aber als Churfürst concur„riren / ein mehreres / als was Ihnen ratione sol„cher Grafschafften zustehe / nicht prætendiren. Hingegen wurde auff Schwedischer und Preußischer Seiten opponirt: „1) Daß das n. 1. alle„girte Reichs-Herkommen nicht gegründet seye / „indem in andern Kreysen ein Churfürst nicht qua „Elector, sondern qua Director den Vorzug ha„be. Weil aber die Churfürstliche Würde Dire„ctoriali antiquior, so seye der erste Churfürst ein „Creyß Director worden; dahero kein Exempel „im Reich / daß ein Director in Circulo nicht zu„gleich Primus seye / und einem Con-Directori „nachgehe. Jura Directorii inhærirten territo„rio; ein anders seye das Creyß Obristen Amt / „welches von der Stände Wahl dependire. 2) Was Schweden betreffe / so werde in denen „erwehnten Reversalen unter denen Juribus Di„rectorialibus auch die Præcedenz mit begriffen / „und seye also auch auf dieselbe mit zuziehen. 3) „Das Conclusum Electorale de 14. Julii 1706.

„Wel-

„wäre ſo zu verſtehen: daß auff Creyßtägen und „ſonſten / wo Directorial und Creyß-Sachen ab„gehandelt werden / Chur-Braunſchweig den Rang „nicht qua Elector prætendiren / ſondern ſich mit „dem vorigen Rang vergnügen wolle. 4) Wenn „endlich auch ſchon ein Exempel zu finden wäre; „daß ein Churfürſt in demjenigen Creyße / worin„nen ſeine Chur-Lande gelegen / nicht ſolte qua „Elector concurriren / ſo thäte doch ſolches nichts „zur Sache / weil auch kein Exempel vorhanden / „daß ein Churfürſt ſich reſervirt habe / daß durch „ſeine Introduction andern in ihrem Rang und „Prærogativen nicht im geringſten derogiret wer„den ſolle. 5) Der zwiſchen Chur-Braunſchweig / „und Braunſchweig-Wolffenbüttel den 9. Janua„rii 1706. errichtete Vergleich (*) decidire die gan„tze Sache / indem Chur-Braunſchweig dem Her„tzog zu Wolffenbüttel den Rang / und das Exer„citium der Poſſeſſion ſo lange gelaſſen / biß ſie „mit denen beeden alternirenden Directoriis, oder „wenigſt mit einem derſelben ſich dahin verglichen „haben würden / daß entweder ſolche beyde / oder „eines derſelben Chur-Braunſchweig den Vorſitz „laſſe / und einräume. Solche Hoffnung hätte „man Chur-Braunſchweigiſcher ſeits nun der„geſtalt verfehlet / daß an ſtatt eines ſolchen Ver„gleichs / ſie ſich bald darauff in Concluſo Collegii „Electoralis de 16. Jul. 1706. verbinden laſſen müſ-

ſen

(*) Staats-Cantzley T. XIII. p. 780. Electa Juris Publ. T. I. p. 461.

„sen/ daß durch die Braunschweigische Chur-Würde/ „de/ andern in Ihrem vor dem Hause Braunschw. „Lüneburg hergebrachten Rang im geringsten nicht „derogiret werden solle. 6) Daß aber in gedachtem Concluso durch das Wort: Creyßtägige/ keine andere als die Nieder-Sächsische müsse verstanden werden / falle jederman in die Augen; weil es in andern Creyßen / und sonderlich dem Westphälischen vor sich verstehe / daß Chur-Braunschweig nicht als Elector concurriren könne / und hätte keiner neuen Obligation gebraucht. Alles dieses hätte man Chur-Braunschweigischer seits wohl erkannt/ und diesemnach zu Anfang der Commission behaupten wollen/ daß die gegenwärtige Hamburgische affaire ihrer Natur nach keine Creyßsache/ sondern als eine pure Käyserliche Commission anzusehen seye. Nachhero aber / als man in einem Schreiben an Käyserl. Majestät erwiesen/ daß es eine Reichs- u. Creyß-Sache/ hätte man den Statum controversiæ verdrehet / und erst diesen Streit angefangen. Auff diese Argumenta ist von Chur-Braunschweigischer Seite wiederum außführlich geantwortet worden/ es fällt mir aber zu weitläufftig solche durchzugehen / weil man auß dem bißherigen schon den Grund der Streitigkeit begreiffen kan. (*)

§. 98.

(*) Wer davon weiter nachlesen will / kan die Acta selbst conferiren / welche zufinden sind/ in der Staats-Cantzley T. XIII.

§. 98. Den 23. Febr. 1708. langte der Königliche Portugieſiſche Geheimde Rath und Extraordinair-Geſandte Ferdinandus Tellez de Sylva, Graf von Villa Major zu Wien an / und nahm bald darauff bey dem Käyſer / der Käyſerin / der Käyſerlichen Frau Mutter / und denen Ertzhertzoginnen die gewöhnliche Audienz, worauff er auch zu der jungen Ertzhertzogin / als Ihrer Käyſerl. Majeſtät älteſten Prinzeßin Audienz geführet worden / welches noch mit keinem außländiſchen Miniſter geſchehen iſt. Nachdem er nun ſeine aus Holland erwartete Bagage erhalten / und alles zu dem öffentlichen Einzug herbey geſchafft / ſo hat er / den 7. Jun. darauff / denſelben mit groſſer Solennität gehalten / und iſt von dem Käyſerl. Obriſt Hoff-Marſchall / Grafen von Waldſtein / nebſt dem Käyſerlichen Mundſchencken / Freyherrn von Rußenſtein / alß dermahligen Commiſſario mit 2. Käyſerl. Hoffwagen und vielen andern mit 6. Pferden beſpanneten Caroſſen biß nach dem Stratmanniſchen Hauſe / alß des Geſandten Quartier / begleitet worden. Es konten die Nachrichten von Wien den Pomp und die Magnificence, welche der Ambaſſadeur ſowol damals / als hernach bey denen zweymal gehabten Audienzen ſehen laſſen / nicht genug beſchreiben / indem er nicht allein die Cavaliers

XIII. p. 714-794. die weitere Chur-Braunſchweigiſche Argumenta ſtehen ibid. p. 725. & 748. Etwas von dieſer Sache ſteht auch in Electis Juris publ. T. I. p. 456--471.

liers und Dames reichlich beschencket/ sondern auch viel Geld unter das Volck auswerffen und Wein springen lassen. Dreymahl hat er neue Liverey gegeben / als eine beym Einzug/ und allemahl eine neue bey den 2. öffentlichen Audienzen / dergleichen wenig gesehen worden; Und sind die letztern immer kostbarer als die ersten gewesen. Den 8. Jun. hatte derselbe bey allerseits regierenden und Käyserl. Majestäten/ wie auch der Durchl. jungen Herrschafft Audienz, zu welchem Ende er von denen darzu ernenten Käyserl. Commissariis, Grafen von Dietrichstein/ des Maltheser Ordens-Rittern/ und obgedachtem Freyherrn von Kußenstein/ abermahl mit 2. Käyserl. Hofwägen abgeholet / und gehöriger massen zurück begleitet worden. Nach diesem ist der Tractat, wegen **Vermählung des Königs in Portugall Johannis V. mit der Ertz-Herzoglichen Prinzeßin/ Maria Anna,** vergenommen/ und zur Richtigkeit gebracht/ auch darauff den 9. Jul. die Trauung mit besondern Ceremonien vollzogen worden. Der Portugiesische Gesandte versammelte sich anfänglich nebst vielen hohen Käyserlichen und anderer Potentaten Ministris, Cavaliers und Damen in der Kirche/ worauff Abends zwischen 7. und 8. Uhr die Proceslion durch den Creutzgang dergestalt erfolgte. Bald anfangs waren Ihre Käyserl. Majestät Josephus in einem prächtigen Mantel-Kleide von güldnem Stück zu sehen/ worauff Ihre Majestäten / die regierende und verwittibte Käyserinnen/ und zwar jene gleichfalls in einem güldenen Stück/

die

diese aber in ihrer gewöhnlichen schwartzen Kleidung / und in dero mitten die Königl. Braut folgeten. Diese war in einem kostbarn silbernen und mit Juwelen ausgezierten Stück eingekleidet/ und trug eine mit denen raresten Edelgesteinen sehr artig ausgezierte Krone auff dem Haupte; den Schweiff aber trug die Gräfin Bräunerin. Hiernechst waren beyder Käyserl. Majestät Durchl. Ertzhertzoginnen / und endlich die sämtlichen Käyserl. Hoff-Damen in fast unschätzbarem Zierrath zu sehen. Nachdem sie nun allerseits in der Kirchen angelangt / traten Ihre Majestät der Käyser alsbald nebst der Königl. Braut zu dem Altar/ worauff der Leib und das Haupt des heil. Leopoldi, nebst noch andern drey heiligen Leibern außgesetzt war / und nach einer kleinen Verweilung wurden die Trau-Ceremonien von Ihre Eminenz dem Cardinal von Sachsen Zeitz / mit der Mützen auf dem Haupt/ in Beysein unterschiedener Bischöffe und Geistlichen vor die Hand genommen / wie dann zuförderst der Herr Cardinal mit lauter Stimme verlaß/ was massen Ihre Hochfürstl. Eminenz, Herr Iohann Philipp, Cardinal von Lamberg/ Bischoff zu Passau ꝛc. demselben Erlaubnüß gegeben/ diese Vermählung an dero statt zu verrichten / hiernechst auch andeutete/ daß es die Nothwendigkeit erfordere / daß Ihro Röm. Käyserl. Majestät nicht allein dispensationem indultam consanguinitatis, sondern auch Mandata Procuratoris öffentlich vorzeigten. Worauff

Ihre

Ihre Käyserl. Maj. die erste durch dero Herrn Eleemosynarium als Protonotarium Apostolicum, in Authentica ablesen / auch solche nachgehends dem Käyserl. Obrist-Hoff-Cantzlern nach vorhergegangener Collationirung zustellen lassen; das Mandatum aber hat Ihrer Käyserl. Maj. der Portugiesische Herr Gesandter und jene Dero Herrn Obrist-Cammerern / dieser aber endlich dem geheimden Referendario Herrn von Plöcknern überreichet / welcher gedachtes Königl. Mandatum vor dem Altar auff der Epistel seite / wo die Königl. Braut stunde / in Lateinischer Sprache laut und vernehmlich abgelesen. Nach diesem fragten Se. Eminentz Ihre Käyserl. Maj. ob dieselbe mandatario nomine und im Nahmen Sr. Königl. Maj. Johann des fünfften in Portugall / gegenwärtige Königl. Braut ꝛc. vor eine Ehe-Gesponß wolten? Worauff Ihre Käyserl. Maj. die Antwort ertheilten: Ich will. Als aber Ihre Eminenz die Durchlauchtigste Braut befragten / ob dieselbe Ihre Majest. den König in Portugall / Johann den V. zu Dero Gemahl wollten? Wandte sich diese / ehe sie ihren Willen erklärte / gegen die regierende und verwittibte Käyserl. Maj. nahm dero Einwilligung mit einiger Neigung an / und sprach folgends die Worte; Ja / ich will. Nach diesen wurden die Vermählungs-Ringe von Ihro Eminenz überreichet / davon den einen Ihre Käyserl. Maj. der Durchl. Braut an Dero Hand steckten / den andern aber Ihre Eminenz für Ihre Majest. dem König in Portugall wieder sogleich zu

rückſtellten / und hierauff die Bedeutung des Ringes in deutſcher Sprach verlaſen. Nachdem ſolches geſchehen / haben beyde Majeſtäten / die Röm. Käyſerl. und Königl. Portugieſiſche / Dero Hände zuſammen gegeben / über welche Ihre Eminenz die Stolam gelegt / ſagend ; Matrimonium &c. und endlich den Segen geſprochen / da denn der Ambroſianiſche Lobgeſang unter Trompeten und Paucken angeſtimmet / und die Stücke gelöſet wurden. Hierauff wurden Ihre Königl. Maj. über eine neue Schiffbrücke nach Chor-Neuburg begleitet / und nachdem den 11. Julii der ganze Käyſerl. Hof ſich nach Hollabrun erhoben / und zum letzten mal von Ihro Majeſt. Abſchied genommen / ſetzten dieſelbe Ihre Reiſe in Begleitung des Portugieſiſchen Herrn Abgeſandten fort / und langten über Leipzig und Halle mit einer Suite von 600. Perſohnen in Holland an / woſelbſt Sie den 3. Octobr. wieder ab- und nach Engelland geſegelt / allwo der Engliſche Adminarl Bing die Ehre hatte / dieſelbige nach Portugall zu transportiren / und iſt ſie den 26. Octobr. zu Liſabon glücklich angelanget / worauff den folgenden Tag das Königl. Beylager auff das allerprächtigſte vollzogen worden

§. 99. Zu Cölln am Rhein wurde den 13. April 1708. ein unzeitiger Religions Eiffer ausgeübt / wormit es folgende Beſchaffheit hat. Ihre Königl. Majeſt. in Preußen haben A. 1704. den Herrn von Dieſt / als Dero Reſidenten nacher Cölln abgeſchickt / welcher auch auff das höfflichſte

voll

von der Stadt ist angenommen worden. Nachdem nun derselbe / an statt daß die vorige Preußische Residenten keine eigenthümliche Behausung hatten / den sogenannten Clevischen Hof / welcher vormals öd und wüste gelegen / nachhero aber von einem Privato, Nahmens Clamor Esthen / mit einem stattlichen Gebäu wiederum in einen ansehnlichen Stand gebracht worden / eigenthümlich gekaufft / und das Preußische Wappen / als vor ein nunmehro publiques Hauß und Wohnung des Residenten / auffgehengt; so hat er auch zu Anfang des 1708. Jahres angefangen / ein Exercitium Religionis Reformatæ in seinem Quartier zu halten / worbey nebst andern Privat-Personen / auch der Holländische General Freyherr von Opdam / der Holländische Resident Herr von Bilderbeck / und andere sich befunden. Es haben aber nicht allein die Einwohner / und vornehmlich die Geistlichen sich so sehr darüber commoviret / und die letztere sonderlich in Ihren Predigten so hart darwieder geredet / daß der Magistrat schon damals grosse Noth hatte / den öffentlichen Auffstand des Pobels zu verhüten; sondern es hat auch ermelder Magistrat sofort etliche Deputirte an den Residenten abgeschickt / und darwieder protestiren lassen / auch an Se. Königl. Maj: in Preussen selbst zu verschiedenen mahlen unterthänigste Schreiben und Vorstellungen ergehen lassen / (*) darinnen sie sich darwieder beschwehret. Weilen aber Se.

(*) Staats-Cantzley T. XIV. p. 175-182, 190.

Königl. Majeſt. ſo gleich wieder geantwortet / (*) und zu erkennen gegeben / daß es nicht von dem Reſidenten ex privata autoritate, ſondern auff dero expreſſe Ordre und Inſtruction geſchehen; auch ſich auff das Jus Gentium, die Conſtitutiones Imperii, und die ſtetswährende Obſervanz und Exempel des vormaligen Reſidenten / Freyherrn von Spanheim beruffen; folglich alſo der Herr von Dieſt ſein angefangenes Exercitium Religionis nicht abgeſtellet / ſondern alle Sonntage damit fortgefahren / ſo haben endlich die Cölniſche Studenten / nach unterſchiedlichen vergebens tentirten Tumult, den 30. April 1708. ſich zuſammen rottiret / in des Reſidenten Behaußung die Fenſter eingeſchmiſſen / und andere inſolentien verübet. Es würden auch dieſelbige noch mehr Gewalt gebraucht haben / woferne der Rath nicht bey Zeiten 150. Soldaten dahingeſchickt / und 100. Mann vor das Rathhauß poſtiret / anbey auch ein Mandat publiciret hätte / vermöge deſſen alle Bürger / welche ſich dieſes Frevels theilhafftig machen würden / nicht allein Ihr Bürger Recht verliehren / ſondern auch auff das härteſte am Leben geſtrafft werden ſolten. Sobald nun Se. Königl. Majeſt. hievon benachrichtiget wurden / ſo lieſſen dieſelbe / wie billich / genugſame Satisfaction fordern / und ſchickten zu dem Ende dero geheimen Rath von Prinz dahin; (**) Weil ſich aber die Stadt hierzu nicht gleich

(*) Staats-Cantzeley, Tom. XIV. p. 179. 193.
(**) ibid. p. 215.

gleich verstehen wolte / so liessen Se. Königl. Maj. an einigen Cöllnischen Schiffen repressalien brauchen / und selbige zu Wesel arrestiren. Dem Residenten gaben Sie auch Ordre, ohngeachtet des passirten und dafür noch nicht gegebenen Satisfaction dennoch den reformirten Gottesdienst zu continuiren ; hiervon gab der Ministre dem Magistrat Nachricht / mit dem Vermelden / daß er den nächstkünfftigen Sonntag wolte predigen lassen. Allein / anstatt daß derselbe dem Ministre hätte schützen sollen / so schickte er den Syndicum Zandern an ihn / mit Bitte / daß er davon abstehen möchte / auff daß nicht ein Auffruhr entstünde ; und hat er auch nur in der stille den Gottesdienst verrichten lassen. Weiln aber immittelts die arrestirte Güther nicht loß gelassen wurden / Se. Majest. auch noch fernerweit / allen Catholischen Unterthanen in Dero Landen die Kirchen gleichfalls zu schliessen / bedroheten / so wandte sich die Stadt Cölln erstlich an Se Käyserl. Majest. (*) welche sowohl an Se. Königl. Majest. ein Schreiben abgehen / und um Abstehung von Dero Prætension bitten lassen / (**) als auch an Chur-Pfaltz und den Bischoff von Münster / als außschreibende Fürsten des Westphälischen Creyßes / rescribiret / (*†) alle schädliche Collisiones abzuwenden. Nachmals aber brachte die Stadt

(*) Staats-Cantzley Tom. XIV. p. 197. 203. 206.
(**) ibid. p. 212.
(*†) ibid. p. 208.

auch ihre Beschwehrde vor den Reichs Convent, ließ daselbst eine facti speciem kund machen / und um Auffhebung der Arrestenbitten. (*†) Die vornehmste Raisons, welche man Cöllnischer Seits auffgebracht / sind folgende. „1) Hätte der „Magistrat, so bald er gesehen / daß das gemeine „Volck und die Geistliche wieder sothanes vorneh„men in commotion gesetzt worden / alle Mittel „angewandt und sich angelegen seyn lassen / alle be„sorgliche Excessen zu præcaviren / und solchem nach „die geistliche Obrigkeit geziemend ersucht / denen „Predigern nachdrücklich anzubefehlen / auff denen „Cantzlen von dieser Sache gäntzlich zu abstrahiren; „auch die Regenten der drey Gymnasiorum erin„nert / denen Studenten ernstlich zu befehlen / sich „keiner gestalten gelüsten zu lassen / in dieses Wesen „einzumischen / und dessentwegen einigen Muth„willen zu verüben. 2) Sobald der Magistrat nur „die geringste Nachricht von dem Vornehmen der „Studenten erhalten / so seye er / so viel thunlich „auff die Sicherheit des Residenten bedacht gewe„sen / und habe zu dem Ende gleich einige hundert „Mann in armis gestellt / die an beyden Seiten „dessen Behausung stehende Wachten verstärcken „lassen / und sobald er inne worden / daß die Stu„denten sich versammelten; solche auffsuchen lassen / welches aber wegen Weitläufftigkeit der Stadt „nicht so geschwinde geschehen können / als nöthig „gewesen. 3) Solchergestalt / und weil an dem

„ver-

(†*) Staats-Cantzley Tom. XIV ibid. p. 166.

„verübten Excess kein einiger Catholischer Burger/
„auch kein eingesessener Religioser Theil gehabt/
„oder sich dabey eingefunden/ so könne dem Ma-
„gistrat keine culpa, weder in committendo noch
„omittendo beygemessen werden. 4) Was nun
„aber das prætendirte Exercitium Religionis
„selbst betreffe/ so wäre es bey diesen ohnedem ge-
„fährlichen Zeiten und weit aussehenden Conjun-
„cturen nicht de tempore gewesen/ diesen so sen-
„siblen Punct ohne Noth zu rühren/ da der Resi-
„dent das Exercitium seiner Religion in dem ad
„interim denen Creyß-Trouppen zugelassenen
„Dienst ohne die geringste Beschwehrde gehabt.
„5) Es hätte solches niemals ein Königlicher oder
„anderer Potenzen Resident prætendirt/ oder
„prætendiren können/ oder wann es in der Stille
„tentiret worden/ so seye solchem erweißlich per
„Magistratum contradicirt/ und es wieder abge-
„stellet worden. 6) Es seye die Stadt beständig in
„possessione der Röm. Catholischen Religion
„privative gewesen/ und darinn per Pacem Re-
„ligiosam Instrum. Pacis und andere Constitu-
„tiones Imperii geschützt worden/ also nicht schul-
„dig das Exercitium einer andern Religion zuzu-
„lassen/ insonderheit da es Jure quodam perpe-
„tuo eingeführet/ und dardurch per in-
„directum der Status possessionis in Religione,
„und die bißherige mit den Residenten selbst her-
„gebrachte Observanz invertirt/ und in der
„Stadt ein immerwährender Zunder zu allerhand
collisionen auffgebracht werden wolle. 7) Was

„das vorgeschützte Jus Gentium belange / (*) so „seye solches nicht allenthalben eben klar / incon- „testabel, und uniform, sondern juxta receptum „cujusque loci morem & observantiam regu- „lirt / absonderlich aber im Römischen Reich nicht „dergestalt / wie es angegeben werde / universali- „ter und uniformiter / und in seinen Umständen „und effectibus recipirt / daß dardurch einem je- „den Stand eine Obligation und Zwang auffge- „bürdet werde / eines jeden Gesandten / gegen des „recipientis Gutfinden / und mit dessen Gefahr / „disgusto und Wiederwillen anzunehmen: Wie „dann auch. 8) Aus den Comitial Actis de A. „1654. bekand / daß Käyser Ferdinandus III. als „von denen Evangelischen Ständen / das Exer- „citium Religionis in Wien / zu behuff deren „Residenten und Agenten / gesucht worden / ihnen „solches rund abgeschlagen worden / wie dann sol- „ches gleichfalls von Käyser Leopoldo geschehen; „daß also die angegebene Observanz des Juris „Gent. in diesem Punct wenigstens im Reich nicht „zu finden. 9) Was in specie die Stadt Cölln „betrifft / so werde niemals erwiesen werden kön- „nen / daß extra casum einer formlichen und in „perpetuum niemalen subsistirenden Legation „einem Königl. Chur- oder Fürstlichen Residenten „solches jemalen seye gestattet worden / hingegen „aber / als A. 1672. Magistratus in Argwohn Ge-

(*) Hiervon ist würdig zu lesen das Scriptum so in der Canzley d. l. p. 220. zu finden.

„gekommen/ daß der damalige Chur-Brandenbur-
„gische und Chur-Pfältzische Resident von Span-
„heim in seiner Behausung in der Stille das
„Exercitium halten thäte/ habe derselbe dagegen
eine Inquisition angestellet/ und sich dieserhalben
„zu informiren anbefohlen/ und so gar demselben
„die gesuchte Accis-Befreyung / wie auch des
„Staatischen Residenten von Bilderbeck hinter-
„lassener Witwen die Nachlassung des 100ten
„Pfennigs / und ingleichem dem Käyserl. und
„Reichs-Hoff-Rath de Haas die Exemption
„abgeschlagen. 10) Zu folge des Religion Frie-
„dens und Instrumenti Pacis solle keiner aus de-
„nen Ständen in seiner Religion weder directe
„noch indirecte turbiret werden; welches ja
„Handgreifflich geschehen/ und der Status Reli-
„gionis de A. 1624. alterirt werden würde/ wann
„man unterm Prætext einer ewigen und niemals
„cessirenden Residentzschafft ein fremdes Exerci-
„tium einem auffdringen wolte. Die Rationes
„welche auff Preußischer Seiten militiren/ sind
„folgende. 1) Könne von Rechts wegen keinem
„Ministro und Residenten eines Potentaten das
„Exercitium seiner Religion an dem Ort seines
„Auffenthalts ohne Violirung des Juris Genti-
„um, welches doch von allen gentibus, saltem
„moratioribus, in acht genommen werde / ver-
„wehret noch untersaget werden; wie denn zum
„Exempel dem Holländischen Residenten zu Brüs-
„sel/ und dem ehemaligen Brandenburgischen/
„Herrn von Spanheim/ zu Cöln selbsten solches

„concediret worden ſeye/und dem Brandenburgi-
„ſchen Reſidenten noch würcklich am Käyſerlichen
„Hof ohne die geringſte Difficultät nachgegeben
„werde/ wie denn ſolches auch dem Käyſerlichen
„Reſidenten in den Brandenb. Reſidentzen nicht
„allein für ſich und ſeine Familie ebenfalls zugeſtan-
„den / ſondern auch eine nicht geringe Zahl von
„Catholiſchen Einwohnern darzu ohngehindert ad-
„mittiret werden. 2) Es würde auch ungereimt
„ſeyn / wenn eine dem Römiſchen Reich unter-
„worffene Stadt einem Souverainen gekrönten
„Haupt dasjenige difficultiren oder diſputirlich
„machen wolte/was Ihm von denen höchſten Puiſ-
„ſancen/ ja gar von des Röm. Reichs Oberhaupt
„accordirt werde. 3) Es ſeye Juris Gentium,
„daß ſobald ein Legatus und Miniſter publicus
„recipirt ſeye / ihm pleniſſima ſecuritas ver-
„ſchaffet/u. alles was zu Ihrer gehörigen Subſiſtenz
„erfordert werde/ verſtattet werden müſſe/worunter
„auch der unentbehrliche cultus divinus mit zu
„verſtehen ſeye. 4) Und dieſem Jur. Gent. ſeyen
„keine Reichs Conſtitutiones zuwieder/ als wel-
„che von denen Juribus Miniſtrorum im gering-
„ſten nichts diſponirten / und Sr. Majeſtät nie-
„mahls in Sinn gekommen / in Religions Sa-
„chen in der Stadt eine Aenderung zu machen. 5)
„Was vom Käyſer Ferdinando III. erwehnt
„werde / ſo ſeye nicht unglaublich / daß zu ſolcher
„Zeit / da die Partheyen der Union und Liga
„noch in friſchen Andencken geweſen/ etwas irre-
gulieres vorgegangen ſeyn möge; Wie dann

auch

„auch wohl Exempel gefunden würden / da das „Jus Gentium in einem und dem andern casu „apertisim. violiret worden/niemand vernünff„tiger aber werde hieraus schlieſſen / daß solches „zur consequenz zuziehen seye; absonderlich aber „komme hierbey in Consideration, daß in vori„gen Zeiten die Jura Legatorum & Ministro„rum publicorum niemalen so genau als jetzo „reguliret/ und beobachtet worden. Inzwischen nahmen sich die beyde Creyß-ausschreibende Fürsten des Nieder-Rheinisch Westphälischen Creyses / der Churfürst zu Pfaltz/ und der Bischoff zu Münster der Sache an/ (*) und brachten es endlich dahin/ daß den 16. Jan. 1709. ein Vergleich errichtet wurde / und zwar unter folgenden Condi„tionen: :**1) Bürgermeister und Rath der Stadt „Cölln sollen eine Deputation aus ihren Mitteln/ „nehmlich einen Syndicum und eine Raths-Per„sohn inner 6. ad 8. Wochen nach Sr. Königl. „Maj. Hofflager abschicken/ welche Sr. Majestät „die Unschuld des Magistrats an denen zu ihrem „höchsten Mißfallen und Leidwesen vorgegange„nen Insolentien nochmalen unterthänigst vor„stellen/ und dieselbe inständigst erbitten sollen/ daß „Sie die gegen ermeldte dero Stadt hierüber ge„schöpffte Ungnad allermildest fallen zu lassen/ und „dieselbe hinwieder in Dero vorherige allerhöch-

ste

(*) Staats-Cantzley T. XIV. p. 218. (**) ibid. p. 235.

„ſte Hulden und Gnade auffzunehmen / auch die „vorhin verhengte Repreſſalien oder Arreſta, da „deren etwa noch einige vorhanden wären / aller„gnädigſt auffzuheben geruhen wolten. Dahin„gegen verſprechen Se. Majeſtät die Stadt Cölln „wieder in Ihre Königl. Gnade herzuſtellen / und „alles verwichene mildigſt zu vergeſſen / denen Stadt Cöllniſchen Deputatis auch den Handkuß aller„gnädigſt zu verſtatten / keines wegs aber zuzuge„ben / daß ihnen auff ein oder andere Weiſe hart „begegnet werde / oder ſonſten das geringſte wie„derfahren ſolle / was der Stadt Cölln an ihrer „Reichsſtädtiſchen Qualität / Ehren und Præroga„tiven / oder auch denen abgeordneten in parti„culari nachtheilig oder verkleinerlich ſeyn könte. „2) Der Magiſtrat ſolle ferner auff die Autores „und Thäter der vorgegangenen Inſolentien in„quiriren / und gegen dieſelbe auffs ſchärffſte ohne einige Gnade verfahren. 3) Dem Herrn „Reſidenten von Dieſt ſolle derſelbe nochmahlen „ſeine Entſchuldigung wegen des paſſirten erwie„dern / und demſelben / als einem Miniſtro, nach „wie vor / alle ihme gebührende Ehre erweiſen / „ihn gleich andern von ſeinem Character tracti„ren / und den an dem Hauß beſchehenen Schaden „repariren laſſen. 4) Es wollen S. Königl. Ma„jeſtät auff beyder hohen Herrn Mediatorn und „verſchiedener andern vornehmen Reichs-Stän„den Interceſſion, und weilen ohne dem Dero „Reſident jetziger Zeit ſeinen reformirten Got„tesdienſt bey dem Exercitio militari vor die

Creyß-

„Creyß-Garnison in der Stadt haben kan/dem-
„selben anbefehlen/daß er sich desselben bedienen/
„und damit anjetzo begnügen solle. Jedoch mit
„Vorbehaltung des Ihro dißfalls competirenden
„Rechtens / als dessen und seines verlangenden
„Exercitii sie sich inskünfftige keines wegen
„begeben haben wolten. Dieser Vergleich war kaum zum Stande gekommen / so fieng der Päbstliche Nuncius zu Cölln an/in einer öffentlichen Schrifft (*) mit ziemlich groben und dem Reichs Stylo gantz difformen terminis, demselben / als der Catholischen Religion præjudicirend/zu wiedersprechen / gleich als wenn er sich zu bekümmern hätte / was zwischen denen Reichs-Ständen tractiret wird. Es wäre ihm aber solches endlich noch zu gut gehalten worden / weil man ohne dem heute zu Tag eben nicht mehr so groß auff die Päbstliche Donnerstralen zu passen pfleget; Weil er aber gar zu unverschämte Reden-Arten mit einfliessen lassen/und seine Schrifft gleich mit denen Worten angefangen: Cum quidam nuper *Acatholici* Principis administer contra divina humanaque Jura & perpetuam consuetudinem, ac observantiam *damnatæ Sectæ exercitia* privatim saltem - - inferre moliretur &c. auch die Phrasin damnatæ sectæ exercitia hæreticam labem &c. mehrmalen wiederholete/ solches alles auch von Sr. Päbstl. Heiligkeit approbiret worden;(**) so haben sich Sr.

Kö-

(*)Staats-Cantzley d. l. p. 242. Electa Juris Publ. T. I. p. 308. (**) Staats-Cantzley d. l. p. 250.

Königl. Majeſtät billig hierüber offendirt befunden / und durch Dero Geſandten zu Regenſpurg über dieſe gantz impertinente Conduite des Päbſtlichen Nuncii ſehr nachdrücklich perorirten / (*) auch das Corpus Evangelicorum erſuchen laſſen / cauſam communem zu machen / und Ihre Käyſerl. Majeſt. durch ein nachdrückliches Schreiben zu bitten / „daß dieſelbe ſich dieſem in „Teutſchland wieder / wie in alten Zeiten / anwachſenden fremden Dominat wiederſetze / und Dero „allerhöchſtes Käyſerl. Amt hierinnen dergeſtalt „gelten mache / daß entweder dieſer Nuncius gar „aus dem Reich geſchaffet / oder wenigſtens derſelbe dahin angewieſen und obligiret werde / „ſein liederliches ſcandaleuſes ſcriptum wieder „zurück zu nehmen / ſich hinfürs in ſeinen Schrancken zu halten / und dergleichen ungereimte / denen Verfaſſungen des Reichs zu wiederlauffende Dinge ferner nicht zu unterſtehen. Es iſt aber hierauff biß dato nichts weiters erfolget.

2. 100. Zwiſchen dem regierenden Hertzog zu Mecklenburg Schwerin und der Ritterſchafft ſelbigen Fürſtenthums ſind eine Zeit hero verſchiedene Differentien über denen angeforderten / von ſelbigen aber geweigerten Contributionen obhanden geweſen / indem ſolche zwar von einem theil des Adels durch Autorität einer Käyſerlichen Commiſſion vermittelſt eines Vergleichs gewilliget / von dem andern Theil aber die Caſſation ſolchen Vergleichs beym Käyſerlichen Hoffrath ge-

(*) Staats-Cantzley d. l. p. 250. ibid. p. 253. Electa Juris Publ. p. 374.

geſucht / auch abſolutoria in puncto prætenſæ feloniæ als poenæ conventioni inſertæ erhalten worden / wogegen der Hertzog hinwiederum Reviſion geſuchet / und den Proceſs ſo lange fort geführet / biß es endlich durch Vermittelung des in Hamburg reſidirenden Käyſerl. Geſandten im Niederſächſiſchen Creyße / Grafen von Schönborn am 28. Febr. 1709. zu Boitzenburg zu einem Vergleich gekommen iſt. Inzwiſchen hat dieſe Controvers Gelegenheit gegeben / daß Ihre Königl. Majeſtät in Preußen dem Hertzog von Schwerin nicht allein mit Mannſchafft aſſiſtiret / ſondern auch daß dieſelbe krafft der alten Expectans und Erb-Vergleichs auff das Hertzogthum Mecklenburg / welche von Käyſer zu Käyſer confirmiret / und erſt A. 1701. mit gedachtem Hertzog zu Schwerin erneuert worden / den Mecklenburgiſchen Titul und Wappen angenommen / und darauff zu Ende des 1708. Jahres eine Vermählung mit der Schwerinſchen Prinzeßin / ſo die eintzige Schweſter des regierenden Hertzogs iſt getroffen haben. Gleichwie nun dieſe Sache allenthalben ein groſſes Auffſehen gemacht / und der Hertzog von Mecklenburg Strelitz vornehmlich Ombrage daraus geſchöpfft / alß ermangelten Se. Majeſtät nicht / Dero Berechtigung in einer weitläuffigen und / mit vielen Documentis belegten Deduction (*) von dem

(*) Sie ſteht in den Electis Jur. Publ. T. I. p. 208. ſeqq. es mangeln aber daſelbſt die Beylagen. In der Staats-

Canz

dem Ursprung und Verfolg des Brandenburgischen Eventual - Successions Rechts an dem sämtlichen Mecklenburgischen Reichs-Lehen an den Tag zu legen / und ist der Innhalt davon kürtzlich dieser: „In eben dem Jahr / als „der Käyser Sigismundus dem Burggrafen zu „Nürnberg Friderico die Marck Brandenburg / „samt der Chur / übergeben / nemlich A. 1415. so „sind die damalige sämtliche Fürsten von Wenden / und Herren zu Werle / Balthaser und Wil„helm, Gebrüdere / samt ihrem Vettern Chri„stoph, nacher Berlin gekommen / und haben von „gedachten Churfürsten Friderico I. alle ihre „Lande und Leuthe / nichts ausgenommen; zu Le„hen empfangen / darüber sie dann Rechte Erb„Huldigung gethan / und geschwohren / denen „Marckgraffen als ihren rechten Erben und Lehn„Herrn getreu / gewärtig und gehorsam zu seyn. „Nachgehends A. 1427. hat der Hertzog von Meck„lenburg Johannes der dritte ein gleiches gethan; „und von solcher Zeit an hätten die Hertzoge zu „Mecklenburg und Fürsten von Wenden nicht nur „den regierenden Churfürsten / sondern auch an„dere Marggrafen zu Brandenburg in ihren Brie„fen gnädige Herren genannt / und diese hinwie„der an jene liebe Getreue geschrieben. Im Jahr „1436. starb die Wendische und Werlische Linie „in Wilhelmo dem letzten derselben / gäntzlich aus

Cantzley aber ist alles complet beysammen / und steht die so genannte Information selbst T. XIV. p. 1. seqq. die Beylagen aber ibid. p. 73. seqq.

„aus; da denn Churfürst Friderich I. zu Bran-
„denburg / als unstreitiger Lehns-Herr / die Suc-
„cession in solchen Landen / als seinem feudo a-
„perto, mit allem Rechte prætendiren / und die
„Possession hätte nehmen können; denn obgleich
„die Fürsten von Wenden eines Stammes mit de-
„nen Hertzogen von Mecklenburg gewesen / so
„machten sie doch eine besondere Linie aus / welche
„in Sec. XIII. durch Nicolottun, einen Bruder
„Johannis I. Ducis Mecklenburgici, den Anfang
„genommen / und sich von jener separiret hatte:
„und bey der A. 1415. vorgegangenen Belehnung
„der Wendischen Fürsten hat sich die Mecklenbur-
„gische Linie gar nicht gemeldet / noch einiges
„Recht oder gesamte Hand an denen Wendisch-
„und Werlischen Landen bey solcher Gelegenheit
„vorgegeben. Nichts destoweniger maßte sich
„Henricus Pinguis Hertzog zu Mecklenburg der
„damaligen Succession, als nächster Agnatus,
„an; Verfiel aber deßwegen nicht allein in einen / dif-
„ficilen und langwührigen Proceß mit dem Chur-
„Fürsten / sondern es worden auch beederseits viele
„Thätlichkeiten verübt / biß man endlich des ver-
„derblichen Wesens müde worden / und sich zu
„Wittstock A. 1442. folgender massen verglichen
„hat: daß das Brandenburgische Lehn-
„Recht auff Mecklenburg nachgelassen wer-
„den / hingegen aber die Hertzoge daselbst zu-
„sagen / gereden und geloben sollen / wie auch ge-
„schehen / daß sie dem Churfürsten und seinen
„Brüdern / und allen Ihren Erben und Nach-

„kommen / Marckgrafen zu Brandenburg /
„alle Ihre Lande / geistlich und weltlich / und
„alle Ihre Herren Mann und Städte / wolten
„recht und redlichen eine Erbhuldigung hul-
„digen und schwehren lassen / also / ob das ge-
„schehe / daß Sie die Hertzogen / ohne männ-
„liche Leibes-Lehens Erben von Todes we-
„gen abgiengen und verstürben / da GOTT
„vor seyn wolte / daß dann alle Ihre / der
„Hertzogen zu Mecklenburg / zu Stargard /
„zu Schwerin und zu Wenden / Lande und
„Leuthe mit allen Herrligkeiten / Herren /
„Mannen / Städten / mit allen Gnaden / Frey-
„heiten und Gerechtigkeiten / als vormals
„Ihre Eltern seel. und Sie bißher die Lande
„und Leuthe inne gehabt und besessen hätten /
„an den genannten Ihren Lieben Ohm und
„Schwager / Marckgraf Friedrich / und an sei-
„ne Brüdere / auch Ihre Erben und die
„Marckgrafschafft zu Brandenburg gefallen
„und kommen solten. Dagegen hat sich der
„Churfürst vor sich / seine Brüder und Ihrer
„aller Erben und Nachkommen alles Rechts
„an den Landen zu Wenden / und was Ih-
„nen daran angestorben gewesen / begeben /
„und jenen versprochen / wenn sie wegen sol-
„cher Lande solten angelanget werden / in
„freundlicher weise / seinem Vermögen nach /
„Ihnen zu helffen und zu rathen. Diese Suc-
„cessions Pacta und darauff erfolgte Huldigung
„der Stände haben beyde Theile sogleich dem Kä-

„ser

„ser Friderico III. einmüthiglich bekand gemacht/
„und dessen und des Reichs Gnade / Vollwort/
„und nothdürfftige Lehnschafft darzu gebeten / wel-
„che auch von Sr. Käyserl. Majest nach Rathe
„dero Churfürsten / Fürsten / Grafen / Edlen und
„Getreuen von Röm. Käyserl. Majest. Vollkom-
„menheit / mit rechtem Wissen / ꝛc. ꝛc. würcklich
„erfolget. Der Consensus omnium Electorum
„ist nicht allein schon ab A. 1444. vorhanden /
„worinn sie in genere ihren Willen und Vollwort
„gegeben / über alle Briefe / so denen Churfürsten
„und Marckgrafen zu Brandenburg über alle Ihre
„Lehne / Angefälle / Zolle und andere Gerechtigkei-
„ten und Freyheiten von dem Käyser gegeben sind;
„sondern es haben auch nachhero jeder Churfürst
„in specie ihren Consens ertheilet; die Beleh-
„nung aber ist seit der Zeit von allen Käysern / in-
„sonderheit auch über die von dem Instrumento
„Pacis denen Hertzogen zu Mecklenburg zum æ-
„quivalent überlassene Fürstenthümer Schwe-
„rin und Ratzeburg / geschehen / wie solches
„mit documentis von Fällen zu Fällen erwiesen
„wird / und die letztere Belehnungen Käysers Leo-
„poldi A. 1699. und Josephi A. 1706. bezeugen.
„Das Hochfürstliche Hauß Mecklenburg / ob es
„zwar auff dessen nachherigen Consensum oder
„Dissensum gar nicht mehr ankomt / hat dennoch
„selbsten solch einmal richtig etablirtes und von
„Fallen zu Fällen conservirtes undisputirliches
„Brandenburgisches Jus succedendi ein und an-
„dermal genugsam agnoscirt / und erst A. 1693.

„als Se. Königl. Majest. in Preußen an dem „Mecklenburgisch-Schwerinischen Hof dahin ne- „gotiiren liessen / daß dortige Land-Stände bey „der bevorstehenden Huldigung dem Churfürstl. „und Marggräflichen Brandenburgischen Hause „die stipulirte eventuale Mit-Huldigung zu thun „veranlasset werden möchten / so ist solches der „Billigkeit nach agnoscirt worden / daß die „Mecklenburgische Æquivalent-Lande / an statt „der abgegangenen surrogirt werden müsten; „worauff denn die Anzeige an die Landstände nicht „nur in denen alten Mecklenburgischen Landen / son- „dern auch in denen beyden Æquivalent Bißthü- „mern Schwerin und Ratzeburg zu thun verspro- „chen / und dieses Versprechen A. 1701. nach geen- „digtem Successions-Streit nochmals wiederho- „let / und von dem Hertzog von Mecklenburg Stre- „litz ein gleiches in eben dem Jahr zugesaget wor- den.„ Als aber hierauff A. 1708. Se. Königl. Majest. in Preußen / und die Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onoltzbach bey der Reichs Versammlung kund thun liessen / daß Sie hinfüro den Mecklenburgischen Titul und Wappen zu führen gesonnen / auch zu solchem Ende Dero Titul also / daß der Mecklenburgische darinn mit zu sehen / dort gedruckt unter der Hand distribuiren liessen / mit dem Verlangen / daß selbiger Ihre Königl. Majest. und denen Herrn Marckgrafen von der Zeit an also durchgehends gegeben werden möchte; so kamen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz in dem Junio 1709. mit ei-

einem Memorial und Protestation (*) bey der Reichs Versammlung ein / und baten solche ad acta Imperii zu legen und publice in Comitiis dictiren zu lassen / welches auch geschehen. Die Ursachen die der Hertzog so wol in dem Memorial selbsten als in denen angefügten Briefen allegiret / sind folgende. „1) Seye es nicht gewöhnlich wegen einiger in lediger GOttes Händen und vielleicht noch in weiter Hoffnung bestehenden Anwartung / ja selbst in denen Erb-Verbrüderungen nicht herkommens / das Wappen und den Titel eines Hauses eigenmächtig anzunehmen. 2) „Obgleich der Consens des Hertzogs von Schwerin vorhanden / so seye doch jederman bekannt / daß derselbe an dem Mecklenburgischen gemeinschafftlichen ohnzertheilten Wappen und Titel nicht mehr Recht / als Strelitz / habe / und keinem Fürsten und Stande des Reichs zu komme / ohne Mit-Einwilligung des andern Stammes Agnaten einem dritten den Gebrauch und Führung der gesamten Wappen und Tituls zu erlauben ; noch weniger aber. 3) Darunter Ihre Käyserl. Maj. allerhöchsten Auctorität vorzugreiffen / als welcher auff gewisse masse reserviret bleibe / zu verordnen / ob / wie / und von wem die Wappen und Titul der Fürstenthum und Herrschafften zu führen und zu gebrauchen.„ Es haben aber vorserste Se. Königl. Majest. in Preussen in eigenhändigen Schreiben / nachdem sie schon vorhero zu

(*) Electa Juris publ. f. 2. p. 150. Staats-Cantzley T. XIV. p. 35.

verſchiedenen mahlen die (*) Verſicherung gegeben/ daß Sie nicht geſonnen / ſich des aller geringſten/ ſo zu denen Landesfürſtlichen Juribus der Hertzoge zu Mecklenburg gehöret / anzumaſſen / ſich endlich folgender nachdrücklichen Worte bedient: „Da aber nun im Reich nichts gewöhnlichers/ als „daß derjenige / welcher dergleichen Succeſſions „Recht an ſeines Mit-Standes Landen / es ſeye „Jure ſanguinis oder ex pacto & conceſſione „Cæſarea hergebracht / von denen Landen / wor„an er ſolchergeſtalt/ das Angefälle hat / den Titul „und Wappen führe / und daß ſolches demjenigen „Stande welcher inzwiſchen ſolche Lande beſitzet/ „an ſeiner Hoheit / Regalien / und der freyen Re„gierung das geringſte Nachtheil nicht machet; „So hätten Eu. Lbd. wol nicht Urſache gehabt / „wegen deſſen / ſo in gegenwärtigem Fall geſche„hen / ſich ſo ſehr zu commoviren / und da wieder „ſo viel unzeitiges und auff höchſtem Ungrunde be„ruhendes Contradicirens zu machen. Maſſen „ja die vorigen Hertzoge von Pommern / die wol „zum wenigſten eben ſo viel Figur / als Eu. Lbd. „in der Welt gemacht / auch / was ihnen ſchädlich „oder nicht / eben ſo wohl / als Sie / verſtanden ha„ben werden / zu der Zeit als unſere Vorfahren an „der Chur von derſelben Landen den Titul und „Wappen gantze Secula hindurch geführet/ doch ſol-

(*) v. Die Beylage Num. 7. zu vorgedachtem Memorial in Elect. Jur. publ, d. l. p. 172. und in der Staats-Cantzley d. l. p. 55.

„solche3 gantz gerne geschehen lassen / und nie im ge-
„ringsten sich darwieder gesperret. ꝛc. ꝛc. Und wird
„uns wenig schaden / wenn gleich Eu. Lbd. Unserer
„Ihr bißher verschiedentlich gethanenen wol und
„auffrichtig gemeynten Sincerationen ohnerach-
„tet / bey Ihrer singularen Meynung verbleiben /
„und über diesen von Uns angenommen Mecklen-
„burgischen Titul und Wappen sich weiter einen
„unruhigen Chagrin machen wollen; Maßen Wir
„Ihr nicht bergen mögen / daß Wir dessen ohner-
„achtet solchen Titul und Wappen einen Weg
„wie den andern fortführen / und schon Mittel ge-
„nug finden werden / Uns dabey gegen Sie und
„alle / die Uns denselben mißgönnen / mit behöri-
„gen Effect und Nachdruck zu mainteniren.„
Hernach so haben auch Ee. Hochfürstl. Durchl.
zu Mecklenburg Schwerin / mit kurtzen aber kräff-
tigen Worten geantwortet; (*) Und endlich so hat
auch die Brandenburgische Gesandtschafft bey der
Reichs Versammlung die Verechtigung zu dieser
Annehmung des Titels und Wappens nochmals
vorgestellet / und die offtmals beschehene Versiche-
rungen / daß solches weder der Landes Fürstlichen
Hoheit / noch dem Jure Succedendi wenn etwa
Schwerin absterben solte / dem Hause Strelitz
præjudiciren würde / wiederholet / auch sich im
Nahmen Sr. Königl. Majest. erkläret / wo noch ein
oder anderer überflüßiger Scrupel bey Seiner

(*) v. Die Beylage Num. 8. zu offtgemeldtem Memorial in Electis d. l. p. 174. in der Staats-Cantzley d. l. p. 56.

Durchl. hafften möchte / ſich nicht entgegen ſeyn zu laſſen / wenn alles dasjenige / was Se. Majeſt. den Hertzog von Strelitz ſchon zur Genüge verſichert von Käyſerl. Majeſt. und dem Reich durch eine Aſſecurations-Acte ſolte wollen beſtättiget werden / nur daß als dann zugleich auch Ihrer Königl. Majeſt. habendes Succeſsions Recht an die Mecklenburgiſche Lande mit begriffen / und der Nothdurfft nach beſtens verwahret werde. Ob ſich hierauff der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz zu frieden gegeben / weiß ich nicht; dieſes iſt aber gewiß / daß die gegebene Verſicherungen von Seiten Sr. Königl. Majeſt in Preußen / ſo beſchaffen ſind / daß derſelbe gar wol dabey acquieſciren können.

SUMMARIA.

§. 86. Proceſs der Grafen zu Solms und Bentheim / wegen der Grafſchafft Tecklenburg und Herrſchafft Rheda. §. 87 der Stadt Worms Gravamina wieder die Biſchöffliche Regierung. §. 88. Kriegs Verfaſſungs Materien de A. 1707. und 1708. von der Operations-Caſſe. Von dem Contingent des Burgundiſchen Creyßes. Von denen Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creyßtägen. §. 89 Käyſer Joſephus richtet eine Ritter-*Academie* auff in Liegnitz in Schleſien. §. 96. Controvers der beeden Häuſer Naſſau Saarbrücken und Idſtein. §. 91. verſchiedene *Religions-Gravamina*. Von denen Saltzburgiſchen Emigranten. Der Stadt Memmingen Beſchwehrde wegen einem zur Lutheriſchen Religion übergetretenen Religioſen. §. 92. der Johanniter-Orden erhält die Confirmation ſeiner Privilegien. §. 93. Hamburgiſche Unruhe. §. 94. des Königs in Dennemarck verhalten hierbey. §. 95. die groſſe Commiſſion unterſuchet die Streitig-

tigkeiten und bestrafft die Rädelsführer. §. 96. Einige Nachricht von der Bürgerschafft in Hamburg Privilegiis §. 97. von dem *Præcedenz*-Streit so die Chur Hannöverische Gesandtschafft mit denen übrigen Abgesandten gehabt. §. 98. von der Vermählung des Königs in Portugall mit der Ertz-Hertzogin Maria Anna. §. 99. der Stadt Cölln Gravamen wegen dem *Exercitio Religionis* domestico des Preußischen Residenten. Vergleich solches Streits/und Päpstl. Protestation darwieder. §. 100. Se. Königliche Majest. in Preußen nehmen den Mecklenburgischen Titul und Wappen an. Protestation des Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz darwieder.

XVI.

Genealogisch- und Historische Beschreibung Des Hochfürstl. und Hoch-Gräflichen Hauses Lamberg.

§. 1.

Es hat dieses Hauß nicht erst etwa seit gestern oder heute angefangen sich mit seinen vielfachen Meriten hervor zu thun; sondern man hat schon von Uralten Zeiten her/ vornemlich in der Oesterreichischen Historie desselben mit dem grösten Ruhm gedacht/ uñ seine Gloire zu erheben gesucht. Die gröste Ehre aber ist freylich demselben zu unserern Zeiten wiederfahren/ und solche haben vor allen andern zwey Betttern von

dieser Familie erworben / davon der eine mit dem Cardinals- der andere mit dem Fürstenhut gezieret worden. Weil nun diese Sache wohl verdienet / etwas weitläufftiger erzehlet zu werden / so bin ich bewogen worden / an diesem Orte solches zu verrichten / und zugleich den in alten Zeiten erworbenen Splendeur des gantzen Hauses / so weit man davon Nachricht haben können / fürzutragen. Eben diese Intention hat geführet Herr *Joseph* Meyer / Ord. S. P. P. E. Abt zu S. André von Saar und Monostra, und derer Kirchen Rabenspurg und Hohenau in Oesterreich Administrator. Denn es hat derselbe A. 1709. zu Wien in fol. herausgehen lassen ein magnifiques Werck / unter dem Titel: **vortrefflich-hochadeliches** *Contrafeé*; **das ist: Vollkommener Adel durch** dreyfach-mit vielfachen *Meriten* unvergleichlich erworbene Glory / in Geistlich-Staat- und Kriegs-Ständen des Hochfürstl. und Hochgräfl. Uralte Hauses von Lamberg. Sein Vorhaben aber ist nicht eine vollkommene Genealogie oder Historie dieses Hauses von seinem Ursprung biß auf diese Zeiten herzuführen; sondern sein Zweck gehet dahin / daß er weise / wie zu jeden Zeiten sich in dieser Familie etliche hervorgethan / welche in dem Lehr- Wehr- und Nehrstande denen Käysern / und sonderlich dem Hause Oesterreich / grosse Dienste erwiesen / und sich wegen ihrer ungemeinem Qualitäten berühmt gemachet haben. Daher komts / daß seine Methode gantz besonder ist / indem er nicht nach der Ordnung der

Chro-

Chronologie und der Genealogie seine Arbeit eingerichtet hat/ sondern erst den Geistlichen Stand/ hernach den Hoff- und endlich den Kriegs Stand durchgehet / und in jeder Classe ohne einige Ordnung der Geburt diejenigen benennet / welche sich vor andern zu was hohes pousiret haben. Mit einem Wort: Es ist nur ein Extract, und keine aneinander hangende complete Genealogie von diesem Hause / und vergnüget sich der Herr Autor nur damit / daß er dem Titel seines Buchs ein Genügen thue / und den vollkommenen Adel des Lambergischen Hauses mit so vielfältigen Argumentis erweise. Darneben hat er bey jeder Persohn / deren Tugenden er beschrieben / ein geschicktes Symbolum und Sinnbild hinzu gefüget / und hernach sowol in Lateinischen als Teutschen Reimen meistens auff anagrammatische Weise die Erklärung davon gegeben/daß also das Werck wegen der vielen Kupffer etwas kostbar ist. Es haben aber einige hierbey nicht ohne Ursach gewünschet / daß es dem Herrn Autori beliebet hätte / vielmehr die gantze Historie und Genealogie dieses Hauses mit einer rechten Suite auszuführen / als sich mit einem unvollkommenen Extract zu begnügen / weilen er vielleicht darzu mehrere Subsidia und Nachrichten gehabt/als ein anderer sich getrösten darff. Inzwischen muß man doch diese seine Arbeit mit Danck annehmen/ weil man nichts vollkommeners auffweisen kan; denn obgleich A. 1710. zu Regenspurg eine *Genealogische Tabelle* recht auffein-

An-

ander gehenden Ahnen dieses Hochfürstlichen Hauses/von *Jo. Seiferto* heraus gekommen/ so bleibt doch solches eine bloße Tabelle, und gehet nicht einmahl so hoch hinauff/ als der Stammbaum / den der Herr Mayer seinem sogenannten vortrefflich-Hochadelichen Contrefait beygefüget hat; zu geschweigen/ daß solche mit keinen historischen circumstanzen erleutert ist / und also einem wahrhafftigen Sceleton gleich siehet. Ich habe mich vielmehr bemühet/ die Genealogie dieses Hauses allhier in richtiger und aneinander hangender Ordnung durchzugehen/ und so viel ich bey jedwederm merckwürdiges finden können / aus der Historie beyzufügen / damit diese Materie nicht zu steril noch dem Leser verdrießlich seyn möchte. Inzwischen gestehe ich gerne / daß auch hier nicht alles vollkommen anzutreffen seyn wird / indem ich in der historischen Erleuterung niemand als das Werck des Herrn Abt Mayers vor mir gehabt / und was ich mit grosser Mühe eruiren können/mit Übergehung alles überflüßigen/ hieher gesetzet habe. Wie schwehr aber solches gewesen/ kan der geneigte Leser daraus abnehmen / daß der Herr Mayer bey Beschreibung einer Persohn weder von dessen Eltern noch Kindern Erwehnung thut / und man sich also genau vorsehen müssen/ daß man nicht diejenigen Persohnen confundire / die einerley Nahmen führen.

§. 2 Vor allen Dingen will ich einige Tabellen hersetzen / worauß man alle und jede Persohnen von dem ersten Ursprung an / so viel nehmlich bekand ist/ biß auff den heutigen Tag ansehen kan;

weil

weil man sonst die nachfolgende Exegesin historicam nicht verstehet. Jedoch habe ich der kürtze halber allhier keine weibliche Descendenten hersetzé mögen/ weil ohne dem durch dieselbe kein Stamm fortgepflantzet/ noch derselben in nachfolgendem viel Meldung geschehen wird. Wem aber auch daran was gelegen ist / der kan nicht besser thun / als wenn er die Genealogische Tabellen nachschläget/ welche *Bucellini* in seiner *Stemmatographia* und zwar in seinen *familiis nobilibus Austriacis* p. 114. seqq. von diesem Hause auffgesetzet hat / und welche biß dato das vollkommenste und accurateste Werck hievon ist; deme ich auch allhier überall gefolget habe.

Volcardus s. Volradus
circa annum 1161.

*

Waltherus

|

Volradus II.

|

Volradus III.

|

Hermannus.

Berengerus — Rudolphus.

|

Wilhelmus I.

|

Wilhelmus II.

Jacobus (Dietmundus.) Balthasar Georgius
stifftet eine eigene Linie. A. — stifftet eine eigene Linie. C. — stifftet eine eigene Linie. B.

A

JACOBVS
Stammherr der Linien zu Rotenbühl/Habach ꝛc.

1. Sigismundus

Valentinus | Georgius | Sigismundus Iunior. | Andreas

Andreas | Georgius | Johannes | Daniel.

Baltha-sar | Maximi-lian. | Nico-laus. | Christoph. | Valentinus. | Gabriel. | Sebastian I.

Sigismundus Fridericus † 1598. bey Carlstadt wieder die Türcken.

Johann Georg. | Wilhelmus † 1598. wieder die Türcken

Sebastian II.

Sigismundus Fridericus war Obrist-Hoffmeister bey Ertzhertzog Ferd. III.

Johannes Wilhelm. | Christo-phorus. | Fride-ricus. | Maximil Gabriel.

B,

GEORGIVS Sen.

Stammherr der Linien zu Guttenberg bey Neumarckt ꝛc.

Caſpar Fridericus. Sigismundus. Henricus in Poppendorff. | Georgius Jun. in Stein. | Johannes in Saunſtein

Chriſtophorus | Hieronymus. | Caſpar. | Jacob. | Johannes.

Ladislaus. Urbanus. | Chriſtoph. | Caſpar | Jacobus | Franciſcus †

Chriſtophorus

S. Jacobus | Wandula | Henricus | Johannes Georgius. | Wilhelmus.

Caſpar † | Balthaſar.

Eva Roſina. | Euphemia | Johannes | Jacobus

Johannes | Wilhelmus.

Johannes Georgius | Wolffgangus Theod. | Wilhelmus. | HerWardus.

Johannes Jacobus. | Wolffgang Theodor. | Godefridus. | Johannes Andreas. | Georg Sigismundus. | Adam. | Johann Albert. | HerWart. | Johann. Georg.

C.

BALTHASAR

Stammher der Linien zu Schneeberg, Ortenegg/ꝛc.

Georgius

Andreas.

Johannes. Gregorius.

Iohannes. Wolffg. Leonard. Gerard. Ludovic.

Christoph. Ioh. LudW. Gregorius.

Sigism. II. (Christoph. Georg. Leonard.) Balthasar. Joseph. Melchior. Caspar. Ambro. Wolff.

Georgius. (Christoh. Leonard.)

sius. gang.

Vdalricus D.

Iohannes

Balthasar. Philippus. Augustinus

Iosephus. Heinricus Iosephus Iohannes. Wolffgang. Mauritius.

CASPAR v. tab. præc.

Sigismundus III. Raimundus Joh. Georg. Christian.

Iohann. Iacob. Rai- mund. Georg Sigis- mundus. Christo- phorus. Caro- lus. Ferdinan- dus Helfricus. Iohannes Albertus. Sigis- mund. Caspar. Wolffg. Theod. Iohann. Adam. Georg. Adam.

E.

Constantinus. Alfonsus. Iohannes Sigism. Victor. Iohannes Franciscus.

Iohannes Franciscus Antonius. Iohannes Matthias. Ludov.

Leopoldus Iosephus. Carolus Adamus. Franciscus Sigismundus.

Carl Ioseph.

Franciscus de Paula. Sigismund. Gundacker. Maria Anna.

VII.

E.

GEORG SIGISMVND. v. Tab. D.

Christoph. | Georg Adam. | Iohann Sigism. | Iohann Rudolph. | Iohannes Maximil. | Iohann. Iacob. | Iohann Wilhelm.

Franciscus Iosephus. | Georg Sigismund. | Maxim. Ludov. | Caspar Fridericus | Iohannes Philippus.

LEOPOLD Matthias | Iohann Adam. | Franciscus Anton. | Iosephus Dominicus. | Iohannes Philippus. | Iohann Ferdin. | Franciscus Aloysius | Carolus Benedictus.

Maria Iosepha geb. 1692. | Iohannes Philippus geb. 7. Mart. 1694. | Philippa Maria Anna geb. 1695. | Leopoldus geb. 1702.

Carl Leopold Ioseph. geb. 22. Ian. 1704. | Iohann Ioseph geb. 28. Iun. 1706. | Maria Theresia Francisca geb. 31. Aug. 1707.

3. Es ergehet dem Hause Lamberg nicht anders/ als allen übrigen Teutschen Häusern/ welche mit einem so hohen Alterthum ihres Stammes prangen können/ daß man den ersten Anfang nicht einmal in den ältesten Documentis ergründen kan. So lange aber als man dencket/ ist dieses Hauß jederzeit in Oesterreich berühmt gewesen/ woraus man muthmasset/ daß es seinen Ursprung nicht anderwerts herzuholen/ oder/ wie gemeiniglich aus einer verkehrten Gewohnheit geschiehet/ in fremden Ländern auffzusuchen/ Ursach habe. Der erste/ dessen in denen Scriptoribus Meldung geschiehet/ ist VOLRAD, ein Herr von Lamberg/ von dem aber zugleich gelesen wird/ daß er schon damals zu denen vornehmsten Oesterreichischen Familien gerechnet worden. (*) Welches ein unwie-

(*) Dieses bezeuget der Fundations Brief des Stiefits S. Andrex an der Drösen in dem Ertzherzogthum Oesterreich unter der Ens gelegen/ welches Walterus Advocatus von Regenspurg A. 1161. vor die Canonicos Regulares gestifftet hat. Es allegiret auch Herr Meyer p. 354. das Archiv der Unter-Oesterreichischen Stände c. 15. fol. 31. in welchem man findet/ daß die Herrn von Lamberg vor diesem die Herren von Ritterspers genennet worden/ und daß auch schon viele Secula vor dem Volrado in alten Briefen eines Martini und eines Johannis von Lamberg gedacht werde. Welches alles in der A. 1559. von Iacobo Freyherrn von Lamberg verfaßten Genealogie, mit dem Zusatz bestättiget wird/ daß ein gewisser Krieges-Held von dem Rittersperg-ischen Geschlechte wegen einer empfangenen Blessur an seinem Fuße der Lahme genennet/ und dessen Nachkommen von Ihme mit Ablegung ihres vorhin geführten Nahmens den Nahmen Lamberg angenommen hätten: Welches ich aber

wiedersprechliches Zeugnüß ist / daß dieser nicht der erste seye / von dem sich der Adel seines Stammes herschreibet / sondern daß schon vor langer Zeit her die Adeliche Dignität auff seiner Familie geruhet habe. Dieser Volrad hat zu den Zeiten des ersten Hertzogs in Oesterreich Henrici II. gelebet / und die Würde eines Toparchæ in Oesterreich / welche nach der Landesfürstlichen die höchste ware / besessen. Gedachter Henricus hatte mit Conrado Marckgrafen von Znoim in Mähren / wegen der Gräntzen grosse Streitigkeiten / welche zu einem offentlichen Kriege ausgeschlagen sind / in welchem Volradus Herr von Lamberg Henrico treffliche Dienste erwiesen hat. Eben dieser Volrad war Ursach / daß Henricus sich zu der Heyrath mit Ger-

tru-

---

ber dahin gestellet seyn lasse. Herr Meyer p. 356. führet die Lambergische Familie von dem Patriarchen Abraham her / und will beweisen / daß Abraham in der That in seiner Sprach Lamberg geheissen habe / daher / weil solcher den von Ephron dem Hethiter erkaufften Acker / Gen. 23. & 49. nach Aussage J. A. Rudolphi in seiner Heraldica Curiosa mit einer gewissen Geld-Sorte bezahlet habe / auff welcher das Bildnüß eines Lammes eingedrückt gewesen. Auß welchem er schliesset / daß dieses Lamm auff der Geld Müntze des Abrahami Nahmen angezeiget habe. Denn / wenn man gefraget hätte: Cujus est imago hæc & superscriptio? so hätte man nothwendig antworten müssen: des Abrahams; oder auff teutsch: des Herrn Lambergs. Was den Zusatz: Berg / betreffe / so wär solcher daher entstanden; weil Abraham seinen Sohn Isaac auff einem Berg habe schlachten wollen. Denn man hätte in Benennung einer Persohn allezeit anff eine ausserordentliche und seltzsame Begebenheit gesehen. Ich überlasse aber diese Conjectur gleichfalls dem Iudicio des geneigten Lesers.

trudis, einer Tochter Käysers Lotharii II. und Henrici superbi, Hertzogs in Bäyern/ hinterlassener Witwe/ entschlosse/ weil er demselbigen zu bedencken gegeben / daß er solchergestalt leichtlich das Hertzogthum Bayern erblich an sich bringen könte; welche Hoffnung jedoch Frucht-loß gewesen/indem die Gemalin bald darauff ohne Erben verstorben ist. Dem Zug nach dem gelobten Lande / welchen der Käyser Conradus III. dazumal veranlasset / hat dieser Volradus benebst seinem Hertzoge Henrico gleichfalls beygewohnet / und ist bey der unglücklichen Belagerung Damascus gegenwärtig gewesen. Es starbe derselbe A. 1177. (*) und hinterliese einen Sohn / (**) Nahmens WALTHE-

(*) Und also nicht / wie Herr Meyer p. 237. vermeynet / in eben dem Jahr / als Henricus II. der erste Hertzog von Oesterreich das Zeitliche gesegnet. Denn es ist Henricus schon A. 1172. tod gewesen.

(**) In dem Stammbaum des Herrn Meyers wird dieser Waltherus vor Volradi Sohn ausgegeben/ es sind aber einige Umstände / die mich fast bewegen / zu glauben / daß er Volradi Bruder oder sonst sein naher Anverwandter gewesen. Nemlich / da von Walthero erzehlt wird / daß er in dem Krieg wieder Conradum in Mähren die Armee commandiret; woraus folgen würde / daß sein Vater Volrad unter seinem Commando gestanden. Hernach / daß gedachter Waltherus A. 1156. der vornehmste Miniſtre Henrici II. auff dem Reichstag gewesen ist/ und von seinem Vater / der damals noch lange gelebt / nichts gemeldet wird. Anderer Muthmassungen zu geschweigen / die an diesem Orte zu weitläufftig sind / und welche diesen Waltherum mehr vor einen coætaneum Volradi. als vor dessen Sohn angeben. Inzwischen wird des Waltheri auch in dem obangeführten Fundations Brief des Stifftes S.

THERUS, welcher gleichfalls dem Hertzog Henrico II. in Oesterreich vortreffliche Dienste erwiesen hat. Denn auff dem Reichstag zu Regenspurg A. 1156. als der Käyser Fridericus Barbarossa offt gedachtem Henrico II. das Land ob der Ens mit dem Titel eines Hertzogthums von Oesterreich übergeben / war er einer von denen vornehmsten Ministris, welche Henrico mit ihren Rathschlägen an die Hand gegangen. Er hat auch die Würde eines Toparchæ, oder Landvogts in Oesterreich besessen / und ist in dem Krieg wieder Conradum in Mähren / Henrici Feldherr gewesen. Wenn er sein Leben geendiget / weiß man nicht / so viel aber ist bekand / daß er A. 1187. noch bey Leben gewesen. Sein Sohn (*) VOLRADUS II. war ein tapferer Krieges-Held / und hat nicht allein der Erobe-

rung

Andreæ gedacht / welcher in dieser Sache vielleicht das beste Licht geben könte; wenn er wäre publiciret worden. Es nimt mich aber Wunder / daß Bucelini, der doch allem Ansehen nach diesen Fundations Brief gehabt / uns nichts gewissers hinterlassen / in dem er nichts anders von Walthero spricht / als: Waltherus de Lamberg, Volcardi filius; an frater, certe cognatus. (Filium tamen fuisse ejusdem ominamur) Citatur in iisdem Fundationis S. Andreæ literis 1161.

(*) Ich folge hier dem Stammbaum des Herrn Abt Mayers; denn Bucelini hat weder von *Volrado II.* noch *Volrado III.* ein Wort / sondern hält *Hermannum* vor einen Sohn Waltheri. Mir aber komt die Meynung des Herrn Mayers viel probabler / und der Chronologie gemässer vor. Er beruft sich auch auff Annales domesticos MSCtos ingleichen auff Wolff Henr. Mistelmeisters J.U.D. kurtzverfasten Entwurff Historischer Denck- und Merckwürdigkeiten des Lambergischen Hauses / so mir aber sonst nicht bekand gewesen.

rung der Stadt Ptolemais in dem Orient, sondern auch der hefftigen Schlacht beygewohnet / in welcher sich Leopoldus Virtuosus von Oesterreich so wohl gehalten/daß ihm der Käyser Henricus VI. das noch heut zu Tag gebräuchliche Wappen des Hauses Oesterreich zum Angedencken verliehen hat. Auß gleichmäßiger Bewegung hat der Käyser auch Volradum von Lamberg zu einem Ritter von Jerusalem gemacht. Nachdem aber derselbe A. 1214. gestorben / so hat sein Sohn, VOLRADUS III. unter dem Hertzog Friderico Bellicoso von Oesterreich / als dessen Commandirender General, sich in verschiedenen Kriegen sehr berühmt gemacht/und ist auch / gleich seinem Landes Fürsten / in der Schlacht wieder die Ungarn A. 1246. den 25. Jun. auff der Wahlstadt geblieben. Dessen Sohn HERMANNUS hat den Splendeur seiner Familie ungemein erhoben / indem er / als Premier Ministre an dem Hofe Rudolfi Habsp. und Alberti I. Austr. zu vielen löblichen Thaten dieser beeden Käyser durch seine kluge Consilia ein grosses beygetragen hat. (*) Er hinterließ 2. Söhne/ davon der erstgebohrne BERENGER von Alberto I. A. 1300. als Gesandter nach Paris geschicket worden / um die Heyrath des Hertzogs Rudolfi mit der Blanca, Philippi III. in Franckreich Tochter

(*) Von diesem sind auch die Worte des Herrn *Imhofs* in *Notit. Proc. Imp.* p. m. 654. zu verstehen / wenn er spricht: *Lambergiorum Illustris Gens, jam a seculis multis in austria & Carniola floret. Maximo ei incremento fuerunt* HERMANNUS & Johannes Maximilianus.

ter / zum Stande zu bringen. Unter Alberto II. Sapiente hat er noch gelebt / und muß von grossem Ansehen gewesen seyn / weil er in denen Privilegiis der damals gestiffteten Universität zu Wien rühmlichst angezogen / und gar *Regulus Austriæ* genennet wird. (**) Eben dieses Encomium wird auch seinem Bruder RUDOLPHO an demselbigen Orte beygeleget / als welcher nicht weniger in hohem Ansehen bey Alberto II. gewesen. Bey dem Turnier / den Albertus I. zu Gratz in Steyermarck angestellet / hat derselbe mit der Lantze den Preiß darvon getragen. Wegen seiner sonderbahren Staats Erfahrenheit wurde er von Alberto II. nicht allein zum Ober-Hoffmarschall und Geheimen Rath bestellet / sondern auch *A.* 1357. ob er schon bey hohem Alter war / als Abgesandter nach Venedig geschicket / die Gräntz Streitigkeit wegen der Tarviser Marck mit derselben Republic richtig zu machen. Berengeri Sohn WILHELMUS I. Senior hat dem Hertzog Friderico Pulchro von Oesterreich so nützliche Dienste erwiesen / daß Ihn derselbe seinen ersten Rath / und die rechte Hand genennet. Er war auch in der Schlacht bey Mühldorff mit zu gegen / in welcher Fridericus von Ludovico Bavaro gefangen worden. (*) §. 4.

(**) v. Lazius de migrat. Gent. l. 6. p. 209.

(*) Von diesem Wilhelmo fängt sich das Geschlechts-Register an / welches Iacobus, Freyherr von Lamberg A. 1559. verfertiget. Er hatte eine Gemahlin Nahmens Ieueha oder Gauhze; aus was für einem Geschlecht sie aber gewesen / weiß man nicht. Doch findet man / daß Ihr Gemahl Ihr A. 1330. einige Güther verpfändet.

§. 4. Sein Sohn WILHELMUS II. ist der erste aus seinem Geschlechte / der seinen Sitz aus Oesterreich in das Hertzogthum Crain an die Croatische Gräntze transferiret hat. Seine Gemahlin war Demuth oder Diemuth, eine Tochter und Erbin Nicolai von Podwein / von welcher er nicht allein Ihre Väterliche Güther / sondern auch das Podweinische Wappen; Nemlich / einen schwartzen Hund im göldnen Felde / geerbt / und wegen solcher Erbschafft seinen Sitz in Crain erwehlet hat / allda er auch an. 1397. das Schloß Waldenburg besessen / und die ansehnlichste Ehrenstellen überkommen. Gedachte Diemuth war gleichfalls eine ansehnliche und hochvernünfftige Dame; und deßwegen von der damaligen Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg / Catharina, einer Gemalin Hertzogs Magni Torquati, zur Obristi-Hoff-Meistern angenommen. Die Ehe derselben mit Wilhelmo II. war so gesegnet / daß / die daraus erzeugte Söhne / ihr Geschlecht glücklich fortgepflantzet / und nachdem sie die Väterliche Erbschafft an. 1414. den Donnerstag vor S. Matthæi Fest unter sich getheilet / drey besondere Linien auffgerichtet haben. Der älteste Sohn BALTHASAR ist der Stamm-Vater der Linie von Schneeberg / Ortenegg / Ottenstein / Stockarn / Amerang und Steuer: der andere GEORGIUS hat die zu Guttenberg / Poppendorff / Stein / und Saunstein fortgepflantzet; und der dritte JACOBUS hat die zu Rosenbühl / Eck / Monspurg / und Habach gestifftet. Alle drey Linien aber haben den Stamm-

Nahmen von Lamberg behalten / und sind biß dato noch im Flor. (*)

§. 5. Von dem ältern Sohn BALTHASAR kommt diejenige Lambergische Familie her / von welcher wir hauptsächlich allhier zu reden willens sind. Damit ich aber auch etwas weniges von den 2. andern Linien anführe ; und zwar erstlich von JACOBO anfange / so hat derselbe mit seiner Gemahlin Magdalena , einer gebohrnen von Greißneck erzeuget SIGISMVNDVM , Herrn von Lamberg / welcher mit seiner Gemahlin Kunigun-

(*) So erzehlet es der Freyherr von Lamberg *Jacobus* selbsten in seiner obangezogenen Genealogie, und aus derselben der Baron Matthias von Kainach in seinen geschriebenen *Collectaneis Genealogicis;* welche nur von denen obgenannten 3. Söhnen Wilhelmi II. Meldung thun. Hingegen setzet diesen annoch Dominicus Franciscus *Calin* in seinem *Arbore Geneal. Famil. Lamberg.* und dann *Bucelini* in seiner Tab. 1. einen andern zu / mit Nahmen DIETMUNDUM , von welchem man auch weiß / daß er damals gelebt / und an Käysers Alberti II. Hofe Obrist-Hoff-Meister; ingleichem daß er von der Lambergischen Familie gewesen. Inzwischen / weil alle Autores nur von drey Theilen der Erbschafft Wilhelmi reden / so bleibet die erstere Meynung so lange wahrscheinlicher / biß man in der Sache nähere Gewißheit habe / es müste denn seyn / daß Dietmund vor der Theilung / und zwar ohne Männliche Erben gestorben / und also weil er gar nicht mit geerbt / von einigen übergangen worden. Auch in diesem Punct stimmen die Genealogisten nicht überein / in dem etliche / als Bucelinus, Iacobum vor den erstgebohrnen halten / hernach Balthasar und endlich Georgium setzen : hingegen andere / als Herr Mayer außdrücklich sagen / daß Balthasar der Aelteste gewesen / dem ich auch allhier gefolget bin.

gunda von Apfaltern/ zwar verschiedene Kinder gehabt/ davon aber keines den Stamm fortgepflanzet / als sein Sohn gleiches Nahmens / SIGISMVNDVS IVNIOR ; dessen erstgebohrner Sohn ANDREAS das Schloß Habach erbauet/ auch 3. Söhne erzeuget / deren aber keiner den Stamm fortgesetzet ; wiewohl unter denselben MAXIMILIANVS merckwürdig ist / weil er sich in damahligen Türcken Kriegen unter Rudolpho II. einmahl so trefflich gehalten / daß er mit einem Corpo von 300. Mann / ein anderes derer Türcken 900. Mann starck in die Pfanne gehauen. Der andere Sohn Sigismundi GEORGIVS hat das Schloß Steinpühel angeleget / und ist der Stamm-Vater der gantzen Familie, die noch bey leben ist. Denn der dritte Sohn Sigismundi Junioris, JOHANNES, von dem das Schloß Eckh erbauet worden / und DANIEL haben zwar Söhne gehabt / mit denen aber dieselbige Linie ausgegangen ist. Von Georgio kommt also die heutige Habachische *Linie* her/ und haben sich in derselben fürnehmlich berühmt gemacht SEBASTIAN I. welcher sich in dem Türcken Krieg zu seiner Zeit wohl gehalten / auch Käyserlicher Feld-Obrister und Commendant der Vestung Wihitsch in Croatien gewesen. Noch grössere Gloire aber haben sein Sohn WILHELM und sein Vetter SIGISMVNDVS FRIDERICVS erworben / indem sie sich in denen damahligen hefftigen Türcken Kriegen vortrefflich signalisiret/ und ihr Leben selbst darinnen verlohren

ha-

haben. Der letztere Sohn Wilhelmi II. Georgius, der die Guttenbergische Linie fortgeführet/ hat 6. Söhne gehabt. Deren der erste CASPARVS I. dem Hertzog Alberto VI. von Braunschweig als Feld-Oberster gedienet / nachhero aber in dem Krieg Friderici III. wieder Matthiam von Ungarn das Commando der Käys. Armee geführet. Er hat auch am ersten a. 1490. das Quecksilber-Bergwerck in Istrien entdecket/welches Oesterreich über 100000. Gülden an jährlichen Einkünfften nutzet. Dessen Bruder / der andere Sohn Georgii SIGISMVNDVS ist anfänglich bey Friderico III. dem Käyser/nach Ænea Sylvio, Cantzler; und nachgehends ao. 1488. als dieser Käyser das Bisthum Labach gestifftet/der erste Bischoff daselbst/ gewesen. Der dritte Sohn HENRICVS, Toparcha in Oesterreich / hat das Schloß Papendorff gekaufft / sein Bruder aber GEORGIVS gleichfalls das Schloß Stein durch Kauff an sich gebracht. Von denen sechs Söhnen haben nur 3. das Geschlecht fort gepflantzt; Und zwar so kommen von Henrico her die Linie in Poppendorff; von Georgio die zu Stein und Guttenberg; von Johanne die zu Saustein. Johannes hatte nur einen einigen Sohn CHRISTOPHORVM, welcher von dem Käyser Friderico III. zu den allerwichtigsten Staats-Geschäfften / insonderheit in denen Händeln mit Carolo Audaci von Burgund gebraucht worden; Er war auch ao. 1486. mit auff dem Wahltag zu Franckfurth zugegen / als Maximilianus zum Römischen König gewehlet und

ge-

gecrönet worden; wie er denn auch daselbst von dem neu gekrönten König mit Caroli Magni Schwerdt zu einem Römischen Reichs Ritter geschlagen worden. Dazumahlen hat er auch die abermahlig Käyserliche Bestättigung bekommen / das ältere Stamm-Wappen / welches vorher in dem 14. Seculo Wilhelmus II. Herr von Lamberg mit des von Pottwein Wappen / vermöge deren von solcher Familie ihme mit der letzten Erbin Diemuth zugefallenen Güthern vereiniget / fürohin als ein der Lambergischen Familie eigenthümliches zu führen. Sein Sohn WILHELMUS war um das Jahr 1524. berühmt; weiter aber weiß man nichts von ihm. Was die zweyte Linie betrifft / welche von Georgio Juniore herkomt / hat dessen Sohn CASPARUS noch als ein junger Herr dem Käyser Friderico III. in denen damaligen tumultueusen Zeiten in Oesterreich wieder einige auffrührische Geschlechter / ingleichem wieder König Matthiam von Ungarn in der Belägerung Wien so grosse Dienste erwiesen / daß der Käyser ihn zu seinem General-Feld-Wachtmeister ernennte. Diese Gnade bewoge ihn noch ferner / daß er in dem Krieg wieder den Grafen von Görtz / als solcher auff Cilley eine Prætension machte / auff seine eigene Spesen hundert Curassierer auffrichtete / und zum Dienst des Käysers unterhielte. Weilen er nun auch hernach noch ferner wieder den Herzog Albrecht, Friederici III. Bruder / mit dem er gleichfalls in Krieg verfallen war / grosse Tapferkeit erwiese; hat ihn endlich der Käyser zur Vergeltung

tung seiner Treue mit dem Erb-Land-Stall-Meister Ambt in Crain für sich und seine Descendenz begnadiget. So ist ihm auch/gleich seinem Vetter Christophoro, die sonderbahre Käyserl. Gnade wiederfahren/daß er an. 1486. zu Achen von dem neuen Römischen König Maximiliano, nach dessen Crönung mit dem Schwerde Caroli Magni nebst vielen vornehmen Reichs Fürsten zum Ritter des Römischen Reichs geschlagen worden. Sein Bruder JOHANNES war Dechant in dem Stiffte Freysingen. Sein (Caspari) Sohn aber JACOBUS hat sich unter Carolo V. mit seinen tapfermuthigen Krieges-Thaten ungemein signalisiret. Er ist in dem Kriege wieder Franciscum König in Franckreich überall mit Carolo V. gewesen / und hat auch der berühmten Schlacht bey Pavia beygewohnet. Zuletzt ist er auch noch in Käysers Ferdinandi I. Diensten gestanden / und von demselben zum Obristen Landes-Hauptmann im Hertzogthum Crain ernennet worden. Dieses ist der Jacobus, so an. 1559. die Historie und Genealogie seines Geschlechtes untersuchet / und als ein in den Historien wol versirter Herr selber auffgezeichnet / und hinterlassen hat. Der dritte Sohn Georgii Junioris, JACOBUS hatte einen Sohn FRANCISCUM, der war an 1452. bey der Crönung Friederici III, in Rom / und wurde daselbst zum Römischen Ritter von demselben geschlagen. Als er nachgehends die zwischen Friderico und Ladislao entstandene Zwistigkeiten höchstrühmlich beylegen helffen/ ist er von gedachtem Käy-

ser

ser mit der Obrist-Stall-Meister Charge allergnädigst begabet worden. Er ist unvermählt gestorben; Also hat niemand die Linie Georgii Junioris fortgepflantzt/ als Caspari Sohn Jacobus, wie man in der Tabelle weiter sehen kan. Die Poppendorfische Linie von Henrico, dem dritten Sohn Georgii Senioris, hat sich in 2. Branchen getheilet/ davon aber die eine mit CASPARO ausgestorben. Wegen dem übrigen beziehe ich mich auff die Tabelle, weil mir selbst nicht mehr Particularia bekand sind.

§. 6. Nunmehr kehre ich zu der Lambergischen Haupt-Linie, die von BALTHASAR dem zweyten Sohn Wilhelmi II. herkommet/ wieder zurücke. Dieser hat mit seiner Gemahlin Margaretha von Apfaltern/ einer Tochter Casparis Herrn von Apfaltern/ und Annæ von Gallenstein/ zwey Söhne gezeuget/ GEORGIUM und ANDREAM, davon jener die Haupt-Linie von Schneeberg/ Ottenstein und Ortenegg fortgepflantzet/ dieser aber die Neben-Linie in Willengrein und Saustein gegründet hat/ in welcher Linie sonderlich berühmt ist/ der erste Sohn Andreæ, JOHANNES, der unter Ferdinando I. Imp. zu grossen Ehren gestiegen. Anfänglich war er Hoff-Cammer-Rath/ hernach ist er von dem Käyser in den Freyherren Stand erhoben worden/ welche Würde er zu erst in seiner gantzen Familie getragen. Endlich als sich Käyser Ferdinand mit der Ungarischen Princessin Anna vermählet/ so ist er zu Ihrem Obrist-Hoff-Meister erkläret worden.

Was

Was aber den erstgebohrnen Sohn Balthasaris, GEORGIUM betrifft / so war derselbige um das Jahr 1460. Castellan zu Lack / nachgehends aber leistete er dem Käyser Friderico III. als solcher von Alberto Prodigo in seiner eigenen Burg zu Wien belagert wurde / vortrefliche Dienste / wordurch der Käyser bewogen worden / Ihme zur Danckbarkeit das Schloß Ortenegg im Hertzogthum Crain / welches nach Abgang der Grafen von Cily an das Hauß Oesterreich gefallen / mit allen Regalien und Gerechtigkeit zu schencken. (*) Er erreichte ein sehr hohes Alter / und hatte sein Leben biß auff 99. Jahre gebracht / als er dieses Zeitliche an. 1499. segnete. In der ersten Ehe lebte er mit seiner Gemalin Elisabetha von Zobelsperg 40. Jahr lang ; nach deren Absterben aber vermählete er sich zum andern male im 80. Jahr seines Alters mit Magdalena einer Tochter Phæbi Grafens von Thurn / mit deren er noch 10. Söhne und 4. Töchter erzeuget ? Unter denenselben war SIGISMUNDUS II. geb. 1470. unter dem Käyser Maximiliano I. in so gutem Ansehen / daß er nicht allein mit dem Obrist-Land-und Hoff-Jägermeister Amt / und nachgehends der Geheimen Rath und Obrist-Hoffmeister Stelle begnadiget ward / sondern auch von dem Käyser seinem Enckel / Ferdinando I. zu einem geheimen Rath und Premier-Ministre zugegeben worden. Er ließ drey Söhne / deren

(*) Also muß man dieses Ortenegg mit demjenigen nicht confundiren / so schon A. 1414. in der Theilung der Erbschafft Wilhelmi II. bey der Familie gewesen ist.

deren der eine (*) CHRISTOPHORUS den geistlichen Stand erwehlet / und anfänglich Dom-Probst zu Saltzburg / nach Absterben seines Vettern / Balthasars ; hernachmals aber Bischoff zu Seckau worden / und an. 1546. gutwillig wieder resigniret hat / und in Ruhe gestorben ist ; der andere LEONHARD hat in der Schlacht ohnweit Eßeck an. 1537. wieder die Türcken sein Leben gelassen ; und der dritte GEORGIUS ist gleichfalls ohne Erben gestorben Von den übrigen Brüdern Sigismundi II. und Söhnen Georgii, ist vorgedachter BALTHASAR Dom-Probst zu Saltzburg ; AMBROSIUS, ein gelehrter Herr / gleichfalls Dom-Herr und endlich Dechant daselbst gewesen / MELCHIOR hat sich in der von den Türcken scharff belagerten Stadt Wien sehr wohl gehalten / und ist deßwegen von Ferdinando I. zum Hoff-Kriegs-Rath gemacht / und de novo in dem Freyherren Stand mit Titul und Würde / zu welchem sein Vetter Johannes unlängst gelanget war / bestättiget / zu letzt auch in den geheimen Rath und zu dem Obrist-Hoff-Marschall Amt an-

(*) Hier ist es Dubieus, ob die drey Söhne Christoph, Leonhard, und Georg nicht Sigismundi II. Brüder gewesen. Bey Bucelino stehen diese dreye beysammen als Söhne Georgii Castellani, hingegen dem Sigismundo wird nur ein einiger Sohn / Georgius, zugeschrieben. Bucelino favorisirt. Daß solchergestalt die Anzahl der Söhne Georgii Castellani complet wird. Hingegen was ich hier gesetzt habe / steht von Wort zu Wort also in Herrn Mayer p. 349. wiewol Bucelini Genealogie nach der Chronologie viel accurater zu seyn scheinet.

genommen worden. JOSEPHUS bekam die Ober-Hoff-Meister Stelle bey des Käysers Ferdinandi I. Gemalin Anna, und wurde nach derselben Tod denen Ertz-Hertzoginnen / so nach Tyrol ihren Sitz nahmen / als Premier Ministre mitgegeben (**) In seinem Alter ist ihm die Landshauptmannschafft im Hertzogthum Crain / zur Vergeltung seiner treuen Dienste / anvertrauet worden. WOLFGANG hat wegen seiner in dem Krieg wieder die Venetianer / und vornehmlich in der Belagerung Gradisca erwiesenen bravour, von dem Käyser Maximiliano das Land Vitzthum im Hertzogthum Crain erhalten / und ist an. 1550. gestorben.

§. 7. CASPARUS ein Sohn Georgii, Castellan zu Lack / hat diejenige Linie fortgepflantzet von welcher wir handlen. Er war gebohren an 1543. Wegen seiner Meriten ist er von Ferdinando I. nebst Josepho und Wolffgango, seinen beeden Brüdern in den Freyherren Stand erhoben worden. SIGISMUNDUS III. welcher seinen Stamm fortgepflantzet / ist mit dem Käyser Maximiliano II. auffgewachsen / und bey denselben Cammerherr gewesen: Von Rudolfo II. aber zum Landshauptmann in Oesterreich ob der Ens / zum geheimen Rath / und endlich zum Land-Marschall und General Land-Obersten in Oesterreich unter der Ens gesetzet worden. Er ist an. 1606. ge-

(**) Dieser Josephus hat die Genealogie seines Geschlechts am ersten zusammen tragen lassen / dem hernach Iacobus gefolget ist.

gestorben / und hat aus zwey Ehen / nemlich mit der ersten Gemalin Siguna Eleonora, Herrn Johann Jacob Fuggers Freyherrn von Kirchberg und Ursulæ von Harrach Tochter / und mit der andern Gemalin Maria einer Gräfin von Meggau / 12. Söhne und 10. Töchter hinterlassen / von denen viele Stammzweige entsprossen sind. Unter denselben ist JOHANNES JACOBUS an. 1603. Bischoff zu Gurck / und CAROLUS erst Dom-Herr zu Passau, an. 1606. Ertz-Bischoff zu Prag und Primas des Königreichs Böhmen gewesen / und dieser an. 1612. Todes verblichen. RAYMUNDUS hat mit Margaretha Freyin von Anneberg 5. Söhne gezeuget / deren der erste CONSTANTINUS mit seiner Gemahlin Maria Gräfin von Thurn den Stamm fortgepflantzet / welcher noch heutiges Tages blühet; und ist Ihme JOHANNES MATTHIAS, welcher an. 1684. in der Belägerung Neuhäusel geblieben / FRANCISCUS, ANTONIUS, und JOHANNES LUDOVICUS Käyserlicher Cämmerer und Beysitzer des Land-Gerichts im Hertzogthum Cärnthen gebohren worden. Von den andern beeden Söhnen Sigismundi III. Johanne Alberto und Georgio Sigismundo sind gleichfalls zwey besondere Linien fortgepflantzet worden / welche noch in vollem Flor im Leben sind / und diese wollen wir nacheinander durchgehen.

Von der JOHANN ALBERTINischen Linie.

§. 8. JOHANNES ALBERTUS war der

Ordnung nach der Sechste / aus der andern Ehe/ aber der erste Sohn Sigismundi III. ein sanfftmüthiger und Staats-Verständiger Herr. Seine andere Gemalin eine Freyin von Rhienburg gebahr Ihm JOHANNEM FRANCISCUM Käyserl. Cammerherrn / und Præsidem der Nieder-Oesterreichischen Landschafft / welcher mit seiner Gemalin einer Gräfin von Questenburg viele Männliche und Weibliche Erben erzeuget; darunter sich sonderlich berühmt gemacht LEOPOLDUS JOSEPHUS, welcher an. 1654. den 19. Martii dieses Tages Licht erblicket. Anfänglich wurde ihm der Käyserliche Cammer-Schlüssel zu theil / und nachdem seine gute Qualitäten bekandt worden / so ist er als Gesandter der Oesterreichischen Landen / an das Reichs Collegium zu Regenspurg geschicket/und als er solche Stelle 9. Jahr lang mit grossem Ruhm verwaltet / an den Römischen Stuhl an. 1700. als Käyserlicher Bottschaffter abgefertiget / und in eben dem Jahr mit dem Orden des güldnen Vliesses beschencket worden. Währender seiner Römischen Gesandtschafft hat er sich überaus klüglich auffgeführet / und in denen nachgehends zwischen dem Käyser und dem Papst entstandenen Zwistigkeiten (*) seines Principalen Sache vortreflich defendiret / sogar / daß er endlich auff Ordre Käysers Josephi sich ohne Abschied zu nehmen von Rom weg- und wieder an den Käyserlichen Hof begeben / allwo er kurtz darnach

(*) Davon man lesen kan / was bereits in dem VI. Eingang des Bücher-Cabinets p. 76. erzehlet worden.

nach an. 1706. die Zeitlichkeit verlassen. Von Seiner Gemahlin Catharina Eleonora Gräfin von Sprintzenstein hat er einen eintzigen Erben CARL JOSEPH hinterlassen / welcher gebohren an. 1686. den 19. April, und noch dato als Käyserl. Cämmerer und Hoff-Kriegs-Rath stehet/auch mit seiner Gemahlin Maria Franciſca einer Grä-fin und Truchseßin von Zeyl/ *Franciſcum de Paula*, *Sigismundum Gundackerum* und *Mariam Annam* gezeuget hat. Der andere Sohn Johannis Franciſci, CARL ADAM war ein tapfe-rer Krieges-Held / und würde allem Ansehen nach einen hohen Rang erlanget haben / wo er nicht an. 1689. in der Belägerung Maintz sein Leben einge-büsset hätte. FRANZ SIGISMUND der drit-te Sohn Johannis Franciſci, ein Cavalier von hocherleuchtetem Verstand/ Käyserl. Cämmerer/ General Wacht-Meister und Hoff-Kriegs-Rath/ hat sich in Käyserlichen Diensten sowohl im Feld als im Staat gebrauchen lassen / und ist anjetzo in denen Bäyrischen Landen als Käyserlicher Ad-ministrator der Kriegs Negotien in grossem An-sehen. Seine Gemahlin Fracisca Thereſia ist ei-ne leibliche Tochter Grafens Franciſci Joſephi von Lamberg / und also eine Schwester des letzt-verstorbenen Fürstens zu Leuchtenberg/Leopol-di Matthiæ, von welcher aber meines Wissens bis dato noch keine Erben erfolget sind.

Von der sogenannten JOHANN MAXIMILIANischen Linie.

§. 9. Diese Linie kommt von dem erstgebohr-nen Sohn Sigismundi III. Nahmens GEOR-

GIVS SIGISMVNDVS Her/der ein Vater war Johannis Maximiliani, von dem diese Linie ihren Nahmen und eigentlichen Ursprung hat. Diesem ist von Käyser Rudolpho II. am ersten der Cammer-Schlüssel anvertraut / und die Käyserl. Hoffraths-Würde übergeben worden. Nachgehends ist er bey der Gemahlin Käysers Matthiæ, Anna, Obrist-Hoffmeister/wie auch Landshauptmann in Ober-Oesterreich gewesen / welche Chargen er auch unter dem folgenden Käyser Ferdinando II. behalten hat. Seine erste Gemahlin war Sophia Altin, die andere Eva von Neydeck / und die dritte Johanna, eine Tochter und Erbin Johannis Warmundi, Herrn de la Scala, des letztern auß dem Uralten und Weltberühmten Geschlechte derer Scaligeri, ehemahligen Fürsten von Verona und Vicenza. Durch diese seine letzte Gemahlin hat er nebst denen Güthern das Wappen von Scala, nemlich eine von zweyen weißen Hunden auffiwerts gehaltene Leiter/ an sein Geschlecht gebracht / und selbiges als einen Mittelschild dem Lambergischen Wappen einverleibet. Sein Ehestand mit diesen drey Gemahlinnen ist mit vielen Kindern nemlich 8. Söhnen und 5. Töchtern gesegnet gewesen; Darunter aber keines die Familie in ein solches lustre gebracht als der Stamm-Vater der von ihm so genannten Maximilianischen Linie, JOHANNES MAXIMILIANVS (*) mit dem Zunahmen der Große. Dieser ist ao. 1608 gebohren; In seiner Jugend hat er in Italien / Franckreich und Spanien treffliche Reisen gethan / und

(*) vid. Mayer. p. 159.

die

dieser Länder Sprachen samt der lateinischen so gut als die Teutsche reden können. Bey seiner Zurückkunfft von diesen Reisen bekam er von dem Käyser Ferdinando II. ingleichem von dem dahmahligen Ungarischen und Böhmischen König Ferdinando III. den Cammer-Schlüssel. In dem dreyßigjährigen Krieg hat er gedachten Ferdinandum III. in allen Feldzügen und Expeditionibus begleitet / und ist ao. 1634. in den Käyserl. Reichs-Hoffrath auffgenommen / bald hernach aber in Erwegung seiner so grossen und von vielen Jahren her beständig erwiesenen höchstersprießlichen Dienste in den Stand des Heil. Röm. Reichs Grafen mit seiner gantzen Descendenz erhoben worden. In solcher Qualität hat er nachmahls auch als Käyserlicher Plenipotentiarius benebst dem Grafen Maximilian von Trautmansdorff / und dem Käyserl. Reichs-Hoffrath / Herrn Johann von Crane dem Münsterischen Friedens-Schluß beygewohnet. Hierauff wurde unser Graff dem damahligen Ertzhertzog / hernach Käyser / Leopold, als Obrist-Hoffmeister zugegeben: Und als nachmahls Käyser Ferdinand III. sich mit seiner dritten Gemahlin Eleonora, Caroli II. Hertzogs von Mantua Tochter vermählen wolte / so wurde Graff Johann Maximilian als Extraordinair-Gesandter dahin abgeschickt; solche Heyrath zum Stande zu bringen / und die Käyserliche Braut in Qualität eines Obrist-Hoffmeisters nach Wien zu begleiten. Nicht lange hernach folgte die Würde eines Käyserl. würcklichen Geheimen Conferenz-Raths; und wurde der Graf endlich

lich als ordinari Bottschaffter nach Spanien geschickt / allda er sieben Jahr lang das Käyserl. Interesse sorgfältig beobachtet / und unter andern auch die Heyrath zwischen dem Römischen König Ferdinando IV. und der ältesten Spanischen Infantin geschlossen hat / wiewohl solche wegen allzufrühem Absterben Ferdinandi IV. nicht hat können vollzogen werden. Bey denen Spanischen Grandes war Johann Maximilian in grosser Estim, auch bezeugte König Philippus IV. eine solche Hochachtung gegen ihn / daß er ihn mit dem Ritter-Orden des güldnen Vließ beehret / und ihme solchen mit eigenen Händen angehänget. Nachdem Käyser Leopoldus zur Regierung gekommen / so wurde Graf Johann Maximilian nicht allein in seiner Geheimen Raths-Stelle und Ambassade bestättiget / sondern er hatte auch die Ehre / die Vermählung der Spanischen Infantin, Margaretha Theresia, Königs Philippi IV. Tochter / mit dem Glorwürdigsten Käyser Leopoldo im Jahr 1665. zu Madrit zu schliessen; da inzwischen von höchstbesagtem Käyser ihme biß zu seiner Zurückkunfft die Obrist-Cämmerer Stelle allergnädigst reservirt worden / welche er auch einige Jahr höchstrühmlich vertreten. Als noch in demselbigen 1665. Jahr / Ihre Majestät der Käyser Leopoldus nach Tyrol gieng / von denen durch Absterben Ertzhertzogs Sigismundi Francisci ihme zugefallenen Ländern die Huldigung einzunehmen / hat Johann Maximilian den Käyser dahin begleitet; diesen auch in folgendem Jahr bey dem prächtigen Ein-

zug

zug / so den 5. Decembr. mit der Käyserl. Braut und Infantin aus Spanien in Wien gehalten worden / als Obrist-Cämmerer bedienet. Endlich ist ihme die Obrist-Hoffmeister Stelle / als die erste Würde des Käyserl. Hoffs / zu theil worden / welche er biß zu seinem den 12. Dec. 1682. im 75. Jahr seines Alters erfolgten Hintritt höchstrühmlich vertreten. In regard seiner vielfältigen grossen Meriten / hat er zwey ansehnliche Erb-Hoff-Aemter in denen Oesterreichischen Landen auff sich und seine Familie erblich gebracht; Indem der Käyser Ferdinandus III. erstlichen ihn / nachmals Leopoldus so wohl ihn / und seine Ortenegg- und Ottensteinische / als auch die andere Stain- und Guttenbergische Linie ao. 1662. mit den Erb-Stallmeister Amt in dem Hertzogthum Crain und der Windischen Marck belehnet. Desgleichen hat auch der Käyser Leopoldus im Jahr 1675. nachdem die Herrn von Fernberg ausgestorben / ihm und seinen Nachkommen das **Obriste Erb-Cammer Amt im Hertzogthum Ober-Oesterreich** / allergnädigst conferiret. Seine Gemahlin war Juditha Rebecca Eleonora, eine Tochter Herrn Georgii des ältern Grafen von **Würben und Freudenthal** / und Helenæ, Gräfin von **Würben** / mit welcher er eine höchstglückselige Ehe besessen / und zehen Kinder gezeuget / so zu denen grösten Ehrenstellen gelanget sind. Denn der erste Sohn FRANCISCVS JOSEPHVS, welcher mit dem Käyser Leopoldo aufferzogen worden / ist von demselben nachgehends

hends zum Cammerherrn / darauff zum Reichs-Hoffrath / und endlich zum würcklichen Geheimen Rath ernennet worden. A. 1686. hat er zugleich die Obrist Landhauptmanns Stelle in Ober Oesterreich erhalten / und ist zu verschiedenen mahlen in wichtigen Commissionen nach Spanien verschicket worden / wie er denn auch damahlen der Käyserlichen Braut Margaretha Theresia, als dieselbe denen Käyserlichen Erblanden sich näherte / biß an die Venetianische Gräntzen entgegen zu gehen / beordert worden. Nicht lang hernach empfienge er von den Händen des Käysers Leopoldi den Orden des güldenen Vließes; und ao. 1704, ist ihm die Geheime Conferenz-Raths Würde zu theil worden; in welchen Dignitäten ihn auch der Käyser Josephus bey dem Antritt seiner Regierung bestättiget hat / die er auch biß dato noch mit grossen Ruhm verwaltet. Mit seiner Gemahlin / Anna Maria, einer gebohrnen Gräfin von Trautmansdorff hat er 19. Kinder gezeuget / unter welchen Fürst LEOPOLD MATTHIAS der Erstgebohrne / welcher von Käyser Josepho an. 1707. in Fürstenstand erhoben worden / wie ich in dem folgenden §. etwas weitläufftiger erzehlen werde. JOHANN ADAM der andere Sohn Francisci Josephi ist ao. 1677. gebohren / und in kurtzer Zeit Cammerherr / Landrath des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Ens / und endlich gedachten Ertzhertzogthums Obrist-Land-Jägermeister worden / aber in der besten Blüte seines Alters und seines Glückes ao. 1707. gestorben. Er war

mit

mit Maria Antonia, Antonii Floriani Fürstens von Lichtenstein / und Caroli III. Obrist-Hoffmeisters erstgebohrnen Princeßin vermählet. FRANCISCUS ANTONIUS der dritte Sohn Francisci Josephi, geb. 1678. den 30. Sept. hat sich gantz dem Krieges Handwerck gewiedmet / und nachdem er schon vor einiger Zeit als Obrist Lieutenant unter dem Bartlischen Regiment in Ungarn / und unter dem Vaubonischen Dragoner Regiment in Italien Dienste gethan / so wurde ihm von Kr. Kayserl. Maj. ein eigen Regiment gegeben / mit dem er in Bezwingung des Neapolitanischen Königreichs sich vor andern signalisiret. JOSEPHUS DOMINICUS ist gebohren ao. 1680. Nach dem er in seiner Jugend erstlich zu Lintz / hernach zu Besançon in der Franche Comté, und endlich zu Sena in Italien / denen Studiis und Exercitiis obgelegen / begab er sich nach Rom, allwo er sich so wohl auffgeführet / daß er Prælatus Domesticus von Ihro Päbstliche Heiligkeit zu seyn / würdig geachtet worden. Dieser Ehrenstelle folgte auch die Würde eines Referendarii utriusque signaturæ höchstgedachten Pabstes. Nach solchen kehrte er wieder zurück in sein Vaterland / und vollzoge bald darauff als Canonicus des Hochfürstlich-Paßauischen Dom-Stiffts / in gedachter Stadt / auff dem Welt-berühmten Mariæ-Hülffberg das erste heilige Meß-Opffer. Inzwischen war das / statt Ihro Hochfürstl. Eminenz des Cardinalen und Bischoffen zu mehrgemeldten Passau hohe Consistorial-Præsidium unter der

Ens /

Ens / durch zeitlichen Hintritt des Herrn Grafen von Aham vacirend / zu welcher wichtigen Function Josephus Dominicus als Successor ernennet worden; weßwegen er sich ungesäumt nach Wien / dem gewöhnlichen Sitz hochgedachten löblichen Consistorii verfüget / allda als Officialis und Ihre Eminenz Cardinalen und Bischoffen von Passau Vicarius Generalis in spiritualibus würckliche Possession zu nehmen / so auch im Monath Novembr. 1703. mit der ersten Raths-Session erfolget. Dieser Hochgeistlichen Instanz ansehnliches Præsidium hat Er in die drey Jahr lang Ruhmlichst verwaltet / und da immittelst / durch die Kayserl. Promotion Herrn Grafen Frantz Anthon von Harrach Thum-Probsten des Fürstl. Passauischen Thum-Stiffts / zu dem Fürstlichen Bisthum Wien / hochgedachte Thum-Probstey ledig worden / so ist Herr Graf Josephus Dominicus, als vorhin schon Probst zu Mattsee / in dieser Dignität succediret / und endlich gar an. 1709. im Majo Coadjutor des Stiffts geworden. JOHANNES PHILIPPUS ist gebohren an. 1684. Er stehet von einigen Jahren bey Ihrer Hochfürstl. Eminenz Fürsten zu Passau in dem Character eines Obrist-Stall-Meisters / und ist dato noch unverehlichet. JOHANN FERDINAND welcher an. 1689. gebohren / ist bereits vor einigen Jahren Canonicus bey dem Hochfürstl. Thum-Stifft zu Passau.

§. 10. Der andere Sohn Johannis Maximiliani, und nächstfolgende Bruder Francisci Joser hi

sephi, war GEORGIUS SIGISMUNDUS, Käyserl. Cämmerer / Obrist-Lieutenant, und nunmehro Maltheser Ritter zu Eger/ so aber nicht mehr bey Leben. Der dritte Sohn MAXIMILIANUS starb in der Wiege; CASPAR FRIDERICH ist gebohren an. 1648. und war anfänglich Cämmerer / hernach Hoff-Cammer-Rath/ unter Käyser Leopoldo, starb aber sehr frühzeitig an. 1686. Seine Gemahlin Franciſca Thereſia Gräfin von Iſterle hat ihm zur Welt gebracht CAROLUMBENEDICTUM welcher an. 1706. den 29. Jan. von dem Käyser Joſepho zum Cammerherrn gemacht worden / und mit ſeiner Gemahlin Aloyſia Barbara einer gebohrnen Gräfin Revenhillern auch wieder Erben erzeuget/ die man in der Tabelle finden kan. Der jüngſte Sohn des großen Johannis Maximiliani iſt der noch lebende Graf JOHANNES PHILIPPUS geb. 26. Nov. 1651. welcher einer der vornehmſten Zierden ſeines gantzes Geſchlechtes iſt. Anfangs wurde Ihm der Käyſerliche Cammer-Schlüſſel ſamt der Reichs-Hoff-Raths-Stelle von Käyſer Leopoldo glorwürdigſten Andenckens gegeben. Darauff wurde er zu verſchiedenen Geſandtſchafften gebraucht/ und zwar anfänglich an den Chur-Pfaltz-Neuburgiſchen Hoff/ hernach an den Chur-Sächſiſchen/ um den Succurs wieder die Türcken / und den Entſatz von Wien auszuwürcken / welches er auch glücklich zum Stand gebracht. In folgenden Jahr muſte er an den Berliniſchen Hof / um bey dem Chur-Fürſten von Brandenburg Friderich Wil-

helm wegen des Krieges wieder die Ottomannische Pforte und wieder Franckreich zu tractiren / allwo seine vortreffliche Conduite abermalen die Würckung gethan / welche Sein allerhöchster Principal intendiret. an. 1686. folgte eine hochwichtige Gesandtschafft / indem Er an statt Dietrich Henrichs Herrn von Strattmann / als Käyserlicher Principal-Abgesandter auff den Reichs-Tag nach Regenspurg gesendet wurde / allwo er biß 1689. verharret. Immittels hatte er sich dem geistlichen Stande gewidmet / und war bereits von dreyen Hochfürstlichen Dom-Stifftern / als Saltzburg / Passau und Olmütz würcklicher Canonicus, als kurtz darauff der damalige Bischoff zu Passau Sebastian, ein Graf von Pötting / mit Tode abgieng / und Er an dessen Stelle durch ordentliche Wahl den 25. Maji erstgedachten 1689. Jahres gelangte. Gleichwie es ein Herr ist / welcher nebst seiner unvergleichlichen Staats Wissenschafft und Erfahrenheit / auch in andern Sachen nicht wenig Gelehrsamkeit besitzet / und derselben samt allen Gelehrten günstig ist / wie davon unter andern seine vortreffliche Bibliothec Zeugnüß gibt ; also war auch mit angetretener Hochfürstlich-Bischöfflicher Würde seine erste Sorge / die Beschaffenheit dieses hohen Bisthums genau zu untersuchen. Solchem nach befande er / daß dasselbe seinen Ursprung von dem Ertz-Bisthum Lorch herführe / und / als solches in Abnahm gekommen / und hingegen an dessen statt das Stifft Passau auffgerichtet worden / der Passauische Bischoff Gerardus in dem XI. Se-

culo

culo von denen Päpsten Leone VII. und Stephano IX. zum Ertz-Bischoff von Lorch solenniter eingewehyet worden; Ingleichem / daß / als sich die Ertzbischöffe von Salzburg hier wieder gesetzet / es vom Papst Agapeto II. zu folgendem Ausspruch gekommen; daß inskünfftige zwey Ertz-Bisthümer in der Gegend seyn solten; und zwar / daß / zu Auffhebung aller Stritigkeit der geistlichen Jurisdiction, das alte Noricum und Pannonien in zwey Theile gesondert / und der Oestliche / so das heutige Oesterreich / Mähren und Ober-Ungarn in sich begreifft / zu dem Ertz-Bisthum Lorch; der Westl. Theil aber / darinnen Cärnthen / Steyrmarck / Crain und Nieder-Ungarn war / zu dem Ertz-Bisthum Salburg gehören solte. Man befande aber auch / daß der Bischoff Christian zu Passau / so an. 991. erwehlt worden / zwar den Ertz-Bischofflichen Titul fahren lassen / dannoch aber das Bisthum Passau exemt, und dem Römischen Stuhl unmittelbahr unterworffen verblieben; damit nun die ehmalige Ertzbischöffliche Würde wider erneuert / und dem Stiffte Passau vindiciret / die geistliche Jurisdiction auch über die vor dem darunter gehörige Käyserliche Erbländer wieder hergebracht würde / so hat Er die Sache an. 1694. bey dem Päpstlichen Hofe anhängig gemacht / von daraus aber die Resolution erhalten; daß die Sache wegen der Ertzbischöfflichen Prætension in statu quo verbleiben; hingegen die Exemtion von dem Saltzburgischen Ertzbisthum bestättiget seyn solle. In dem Jahr 1696. erwehl-

wehlten Se. Käyserl. Majest. Leopold denselben zu einem geheimen Rath; und in dem folgenden 1697ten als Käyserl. Gesandten zu der bevorstehenden Pohlnischen Königs Wahl. Den 18. Maji war dessen glückliche Ankunfft in Warschau/ worauff den 12. Junii der prächtige Einzug erfolgte. Den 21. dito hatte er auff dem Wahl-Platz Audienz; und brachte es durch seine ungemeine Beredsamkeit soweit/ daß/ der Käyserl. Intention gemäß/ die Königliche Wahl auff den Chur-Fürsten zu Sachsen/ als einen Bundes-Genossen des Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich ausgeschlagen/ der auch sofort den 5. Sept. gedachten Jahres von dem Bischoff zu Cujavien gekrönt worden/ welcher Solennität unser Graff gleichfalls beygewohnet hat. Als er von dieser Verrichtung wieder nach Wien zurücke kam/ so wurde ihm noch eine andere wichtige Angelegenheit bey dem König in Portugall zu vollziehen/ auffgetragen; und Er hierauff an. 1700. da der Fürst von **Lobkowitz** zum Obristen-Hoff-Meister bey der Römischen Königin erkläret worden/ an dessen statt zum Käyserl. Principal-Commissiario zu Regenspurg ernennet. Welches er so gleich der Reichs-Versammlung zu wissen thun/ und derselben seine Credentiales auffweisen lassen. Ehe er aber sich in Persohn dahin begabe/ so stiege er bey nahe auff den höchsten Grad der zeitlichen Glückseeligkeit/ und erlangte eine solche Dignität, welche nach der Königlichen Würde allen andern den Rang strittig macht; indem er bey der letztern Promotion Innocentii XII.

den

den 20. Junii 1700. auff Käyserliche Recommendation zum Cardinal-Priester mit dem Titel S. Sylvestri promoviret worden. Nachdem nun der Päpstliche Cämmerling Herr Graf von Rufstein die Cardinals Mütze dem Käyser überbrachte / um dieselbe dem Bischoff zu ertheilen / so wurde auch solche den 29. Sept. demselben von dem Käyser mit eigenen Händen / unter folgenden Ceremonien auffgesetzt. Der Cardinal fuhr denselbigen Tag in 4. Carossen mit 6. Pferden bespannet / voller adelichen Suite / und unter einem Gefolg vieler Bedienten in prächtiger Liberey / nach Hofe / von da er mit dem Käyser über die höltzerne Gallerie in die Kirche bey den Augustinern gienge. Allda nahm er unten in den Querstühlen vor dem Altar seinen Platz nach dem Cardinal Collonitsch / und über dem Cardinal Grimani, weil dieser nur Cardinal Diaconus, der Bischoff aber Cardinal Presbyter war. Nach geendigter Messe / hielte der Käyserliche Hoff-Prediger Pater Kirchbaum S. J. eine lateinische Rede zu Ehren des Lambergischen Hauses. Hierauff wurde von dem Passauischen Consistorial-Directore das Päpstliche Breve offentlich verlesen / nach dessen Endigung der Päpstliche Cammerling dem Käyser die Cardinals-Mütze in einer silbernen Schale præsentirte. Der Käyser saß an der rechten Seiten des Altars / auff einem drey Staffel hoch erhobenen Throne / unter einem Dais, und hatte so lang die Messe währte / einen Beth- oder Kniestuhl vor sich / welchen man weggenommen / als man anfieng das Päpstl. Bre-

ve zu verlesen. Nachdem also der Käyser das Biret empfangen / nahete sich auch der Cardinal zum Throne / und trat nach einem tiefen Reverenz auff dessen Stuffen / da ihm denn der Käyser mit der rechten Hand die Mütze auffsetzte / mit der lincken hand aber sich zu gleicher Zeit selbst bedeckte. Indem aber der Cardinal das Biret sogleich wieder abnahm / legte auch der Käyser den Huth wieder vor sich hin. Der Cardinal machte hier auff wieder einen tiefen Reverenz, und wolte sich in seinen vorigen Stuhl verfügen / allein der Käyser wiese ihm mit Handwincken selbst an / daß er sich an den Altar begeben müste / worauff er sich an die rechte Seite des Altars stellte / und nachdem die Käyserliche Capelle das Te Deum angestimmet / vor den Altar trat / und mit dem Pedo in der Hand / und dem Biret auff dem Haupte den Seegen ertheilte. Worauff sich der Käyser durch den vorigen Gang wieder in die Burg verfügte. Nicht lange nach diesem erfolgte der Tod des Papsts Innocentii XII. und da erhuben sich Seine Eminenz nach Rom / dem Conclavi und der Päpstl. Wahl beyzuwohnen / und in solcher Zeit war der Reichstag zu Regenspurg allezeit noch ohne Principal Commissario, biß endlich an. 1701. den 1. Dec. der solenne Einzug desselben mit ungemeinem Pomp geschehen ist. (*) Nichts destoweniger aber

(*) Davon man eine weitläufftige Beschreibung findet in dem Monatlichen Staats-Spiegel Dec. 1701. p. 15. seqq. siehe auch Aug. 1701. p. 2. und Jul. 1702. p. 27. Aug. 1702. p. 28.

aber konten Se. Hochfürstl. Eminenz Ihrer Function nicht ruhig abwarten / sondern weil die Bäyrische Troublen alle Reichs Deliberationes störten / so wurden dieselbe auch genöthiget / sich wieder wegzubegeben / so lange biß der Reichs Convent wieder in vollkommene Sicherheit gestellet worden; da Sie denn nachmals in dem Febr. 1705. wiederum allda angelanget / und / nachdeme kurtz darauff der Tod des Käysers Leopoldi darzwischen gekommen / von dem Käyser Josepho in dem Junio 1705. von neuem in solcher Würde bestättiget worden; welche sie auch biß dato mit solcher Klugheit / Geschicklichkeit und Eiffer verwaltet / daß nicht allein Se. Käyserl. Majest. sondern auch alle und jede Stände des Reichs ein allgemeines Vergnügen darüber bezeuget haben. Wem hätte also mit grösserem Rechte die Dignität eines *Protectoris* von Teutschland können beygeleget werden / als Ihme? alldieweilen in dem gantzen Reiche wol nicht leicht jemand mehr Vorsorge vor desselben / und Sr. Käyserl Majest. Interesse getragen hat. In dieser Consideration ist ihm auch der erwehnte Character von Käyser Josepho beygeleget worden; wiewol ich nicht Præcise sagen kan / zu welcher Zeit oder an welchem Tage solches geschehen. Den 12. Dec. 1709. haben Se. Eminenz solchen Titel noch nicht geführet / wie man aus dem Käyserl. Commissions-Decret unter ermeldtem dato', die Eröffnung des Reichs-Cammer-Gerichts betreffend / erweisen kan. Hingegen von dem 15. Januarii 1710. finde ich in der Ma-

terie der Nordischen Neutralität gleichfalls ein Käyserl. Commissions-Decret, woselbst dieser Titul befindlich. Also muß derselbe innerhalb solcher vier-wochentlichen Zeit denenselben conferiret worden seyn. (*) Was sich gleich anfänglich an. 1705. in dem Monath Julio auff dem Reichs-Convent wegen seiner Titulatur vor ein Streit erhoben / davon ist in dem Leben Josephi gehandelt worden. (**) Die kleine Verdrüßlichkeit / welche Se. Hochfürstl. Eminenz währenden letzten Bayrischen Krieges mit dem Käyserl. General Graf von Gronsfeld gehabt / komt auff folgende Umstände an. Zu Anfang des Jahrs 1704. ruckte der damalige Churfürst in Bayern mit etlich 1000. Mann vor die Stadt Passau / und zwunge diesen

Paß

(*) Der Herr Autor der Europäischen Fama T. 93. p. 139. scheinet sich darüber zu verwundern / daß der Herr Cardinal den Titul *Protector Germaniæ* in dem Käyserl. Commissions Decret geführet / welches sonst nicht geschehen seye; es wird aber niemand Ursache haben / solches vor was ungewöhnliches zu halten / wenn er anders weiß / daß die Könige / Länder / Ritter- und andere Orden sich aus denen Cardinælen einen zu erwehlen pflegen / welcher sich ihrer Angelegenheiten bey dem Käyserl. Hofe annehme / dieselbe vortrage / und wegen der Ersetzung der Vacanten Beneficien / Sorge trage / daher sie auch Protectores genennet werden. Es ist auch bekand / daß der Cardinal de Medices vor deme Protector von Teutschland und Ungarn gewesen / welche Protection aber der Käyser Leopoldus ihme wieder abgenommen / und dem Cardinal Grimani auffgetragen. Deme dann der Cardinal von Lamberg nunmehro in dieser hohen Würde gefolget ist.

(**) In dem vierdten Eingang unsers Bücher-Cabinets p. 754.

Paß und Schlüssel der Käyserl. Erblanden sich mit Accord zu ergeben/ und an statt der Käyserl. Bayrische Trouppen einzunehmen. Ob nun gleich der Graf von Gronsfeld/ welcher mit einiger Mannschafft daselbst in Garnison, und in denen Linien lage/ selbst die Unmöglichkeit vor sich gesehen/ den Platz wieder die Macht der Feinde zu behaupten/ auch den Accord gutwillig angenommen/ so hat er doch hernach gegen Se. Hochfürstl. Eminenz verschiedene Calumnien ausgestossen/ und dieselbe einer heimlichen Verständnüß mit dem Chur-Fürsten in Bayern beschuldigen wollen. Es haben aber Se. Eminenz nicht allein zur Gnüge Ihre Unschuld in etlichen in Druck gegebenen Schrifften an Tag geleget/ sondern der gesammte Reichs Convent hat selbst in einem Intercessions-Schreiben die Persohn des Herrn Cardinals defendiret/ daß Se. Käyserl. Majest. bewogen worden/ die Zwistigkeiten in der Güte und zu beederseitigen Vergnügen beyzulegen. Inzwischen kan ich nicht umhin die Worte herzusetzen/ deren sich die Stände des Reichs in gedachtem Schreiben an Se. Käyserl. Maj. bedienet/ weil man daraus die Estime gegen Se. Eminenz genugsam erkennen kan. Nachdem aber Reichs- und Weltkündig/ heisset es daselbst/ daß höchstgedachte Se. Hochfürstl. *Eminenz* von Jugend auff bey Ew. Käyserl. Majest. auch Königl. Chur- und Fürstl. und andern auswärtigen Höfen/ sonderheitlich aber bey noch fürwährend allhie-

hiesig versamleten Reichs-*Convent* sich dergestalt auffgeführet / daß Sie in Ihrem unermüdeten grossen Eiffer für des geliebten Vaters Landes teutscher *Nation* Wohlfahrt / und dessen Auffnehmen ohnabläßlich sich *fatigirt* / und also bemühet / daß Sie sich einen unsterblichen Ruhm dardurch erworben / und das gesamte Heil. Röm. Reich denenselben der geführten *Patriotischen Consiliorum* und geleisteten höchstersprießlichen Diensten wegen / eine ungemein grosse *Obligation* zutragen wird. Wie dann zu der Lambergischen Hochgräfl. *Familie* immerwährender *Gloire*, und der wehrtesten Nachwelt zum Exempel höchstpreißlich gereichet / auch für ein grosses Kleinod dieser jetzt hochgedachten *Familie* zu schätzen / daß Sie der angebohrnen natürlichen Verbindlichkeit gegen Ihr Vaterland teutscher *Nation* niemalen vergessen / und also weder Eu. Käyserl. Maj. und das Heil. Reich / noch dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauß / oder sich selbsten / jemals durch einige Untreue beflecket / sondern vielmehr dero Schuldigkeit / durch hochwichtige rühmliche Verrichtungen und vortrefliche Rathschläge / je und allezeit biß diese Stunde zu ihrer nicht geringen Erhöhung und Auffnehmen erwiesen; dahero nicht vermuthlich / und vieler bekandten *Consideration* halber unglaublich / daß diese so *irrespectuöse* schwehre *Imputationes* irgend

gendwo einigen Beyfall finden können. 2c. 2c.

§. 11. Nun ist nichts mehr übrig / als daß Ich von demjenigen etwas weitläufftigere Meldung thue / dem das gantze Lambergische Hauß am meisten von seinem Splendeur und immerwährender Hoheit zu dancken hat. Solches ist der erstgebohrne Sohn Francisci Josephi, LEOPOLD MATTHIAS, so an. 1667. gebohren worden. Der Käyser Leopoldus war sein Tauff-Pathe / der ihm auch mit grossen Gnaden beygethan war / und ihn anfänglich zu seinem Cammer-Herren machte; Nachdem er aber mit Josepho auffgezogen worden / auch mit demselben fast von einerley Humeur gewesen / so ist kein Wunder / daß er sich gar bald / und ehe Josephus zum Regiment gekommen / in desselben Gnade vor andern feste gesetzet. Als solcher noch Römischer König war / so war er bey demselben Obrist-Jägermeister; und als der Graf von Altheim sturbe / bekam er eben die Charge eines Obrist-Land- und Hoff Jägermeisters samt der würcklichen geheimen Rathsstelle von dem Käyser. Bey der Belägerung Landau hat er dem Römischen König überall Gesellschafft geleistet. Als aber Josephus nachhero selbst die Regierung angetreten / so kam das Glücke gar Hauffen-weiß anffeinander. Sobald der Fürst von Dietrichstein Leopoldus Ignarius gestorben / so wurde der Graff von Lamberg an seine Stelle zum Obrist-Stallmeister ernennet. Nicht lange hernach wurde Ihm die Obrist-Land-

Jägermeister Stelle im Hertzogthum Oesterreich ob der Ens für sich und Seine gantze Familie erblich übergeben. Und endlich was das meiste ist/ so wurde er in regard seiner Voreltern dem Hause Oesterreich seit undencklichen Zeiten geleisteten getreuen Diensten und grossen Meriten / in des Heil. Römischen Reichs hohen Fürsten Stand samt der übrigen von Johanne Maximiliano herstammenden Linie, an. 1707. den 1. Maji mit allen gebräuchlichen Ceremonien / Rang und Vorzug / Freyheiten und Herrlichkeiten allergnädigst erhoben. Alldieweilen auch die Landgrafftschafft Leuchtenberg nach Absterben Maximilian Philipps, Hertzogen in Bäyern / ohne Männliche Erben / und kurtz darauf erfolgte Lehens Verwürckung und publicirter Achtserklärung des gewesenen Churfürstens von Bäyern / vacant worden / so zoge dieselbe Se. Käyserl. Majest. als ein Ihro und dem Heil. Röm. Reich heimgefallenes Lehen ein / sonderte sie von Bayern ab / und verliehen solche dem neuen Fürsten LEOPOLDO von Lamberg / und Seinem Fürstlichen Hause / in eben der Successions-Ordnung / gleichwie Sie demselben den Reichs Fürsten-Stand conferiret / zum Mannlehen. Es thaten sich aber anfangs allerley Difficultäten hervor. Und zwar so protestirte das Haus **Mecklenburg-Schwerin** solenniter darwieder / und ließ eine Schrifft mit einigen Beylagen (*) in öffentlichem Druck herausgehen/ dar-

(*) v. Staats-Cantzley T. XXI. p. 464. seqq. Electa Juris Publ. T. I. p. 354.

darinnen es sein Recht auff die Landgraffschafft so
„gendermassen deducirte: anno 1502. habe der
„Römische König Maximilianus I. Henrico Her-
„zogen zu Mecklenburg Krafft eines Diplomatis,
„auff den Fall/wenn der damals lebende Johannes
„Landgraf zu Leuchtenberg / ohne Ehliche Männ-
„liche Leibes-Erben/abgehen würde/die Anwartung
„auf die Land-Graffschafft ertheilet/mit der beyge-
„fügten merckwürdigen Clausul: Und ob von
„Uns und Unsern Nachkommen hier wieder
„aus Unwissenheit/ oder in andere Wege / in
„was Schein das beschehe / ichts ausgien-
„ge/ soll doch solches krafftloß / und dem ge-
„nandten Unserm Oheim / Hertzog Heinri-
„chen von Mecklenburg / und NB. seinen Er-
„ben an dieser Vorschreibung unvorgreiff-
„lich u. unschädlich seyn/ doch Uns den halben
„Theil von solcher Landgrafschafft in unsere
„Cammer vorbehalten / getreulich und ohn-
„gefährlich. Nun seye zwar vorbesagter Jo-
„hannes, Graf zu Leuchtenberg nicht ohne
„Söhne verstorben / doch dessen Posterität und
„männliche Leibes-Erben ao. 1646. in Herrn
„Maximiliano Adam, als den letzten dieses
„Geschlechts ausgegangen. Inzwischen aber
„seye vorberegte Expectanz, entweder in Ver-
„gessenheit gerathen/ oder durch das bekannte un-
„glückseelige factum derer Herrn Hertzogen zu
„Mecklenburg / in währendem 30. jährigen Teut-
„schen Krieg/ die Ursache / daß Hertzog Albrecht
„von Bayern/welcher vorerwehnten letztern Land-

„grafens zu Leuchtenberg Schwester zur Ge-
„mahlin gehabt / ao. 1647. den 6. April. mit so-
„thanen Landgraffschafft belehnet worden. Man
„hätte zwar Mecklenburgischer seits darwieder
„Erinnerung gethan / und seye auch von damah-
„liger Käyserl. Majestät Ferdinando I. ao. 1572.
„Ingleichem ao. 1621. die Antwort geworden:
„Man wolte wegen Wichtigkeit solcher Sa-
„che in den Actis nachsuchen lassen/und solte
„darauff nach Befindung auch guter Be-
„scheid künfftig erfolgen. Es seye aber dabey
„geblieben / biß nunmehro die Landgraffschafft
„wiederum vacirend und zur Lehens-Verleihung
„eröffnet worden; Und wenn dieses über verhof-
„fen nicht wäre / so könte doch wegen der in der
„Expectanz obangeregten Clausul denen Herrn
„Hertzogen zu Mecklenburg nicht schaden/ wenn
„solche jemand anders concedirt worden. Die-
„sem nach seyen Ihro Durchl. der Hertzog Fried-
„rich Willhelm des allerunterthänigsten Ver-
„trauens zu Ihrer Käyserl. Majestät/daß sie nun-
„mehro den Effect mehr vorberührter Uhralten
„Expectanz ihr allergnädigst angedeyen lassen/
„und nach derselben Innhalt sie mit der Land-
„graffschafft Leuchtenberg vor sich und Ihre
„Erben belehnen würden.„ Hiernechst liessen Se.
Durchl. die Dubia, so hierbey noch vorkommen
könten / in einer besondern Schrifft (*) erörtern
und wiederlegen; auch darinn erweißen / „daß/
wenn

(*) v. Electa Juris Publ. & Staats-Canzley dd. II.

„wenn man einwenden wolte/ daß damahls leben-
„der Landgraff Johann nicht ohne ehliche männ-
„liche Leibes-Erben verstorben wäre ; dargegen
„aus denen Rechten bekannt seye : daß eine An-
„wartung/ auff den Fall / wenn der Vasall ohne
„Kinder verstürbe / auch weiter auff Nepotes zu
„verstehen seye. 2. Wenn ferner einen Zweiffel
„machen wolte / daß nach berührter Anwartung
„das Hauß Bayern damit belehnt worden/ so die-
„ne dagegen (1) die in solcher Anwartung enthal-
„tene Clausula derogatoria (2) daß doch nun-
„mehr die Landgrafschafft wieder vacant seye.
„3. Wann weiter einen Zweiffel machen könte/
„als wäre von denen Herren Hertzogen hierunter
„eine præjudicirliche Saumseeligkeit geschehen/
„daß Sie die Belehnung des Hauses Bayern ge-
„schehen lassen; so diene dagegen (1) daß in annis
„1572. und 1621. in dieser Sache von Ihnen An-
„regung geschehen (2) eine Expectanz werde ei-
„nem feudo ex pacto & providentia gleich ge-
„halten / als in welchem keine præscription gelte.
„(3) Seye denen Herrn Hertzogen von Mecklen-
„burg durch die vielmahls erwehnte Clausul ge-
„nugsam prospicirt. 4. Wann endlich aus de-
„nen Capitulationibus Cæsareis ein Zweiffel da-
„her entstehen möchte/ daß darinn enthalten / daß
„die durch Todesfall oder Verwürckung eröff-
„nete Lehen/ so etwas anmerckliches ertragen/ ohne
„Vorwissen der Churfürsten ferner niemand ver-
„liehen werden sollen ; so diene auch dagegen /
„(1) daß dabey zugleich die Worte männiglich

„an seinen Rechten und Freyheiten unschäd-
„lich/ gefüget seyen. (2) daß der Käyser Maximi-
„lianus I. noch ohne consens der Stände habe
„können expectanzen ertheilen.„ Es haben aber dem ohngeachtet Sr. Käyserl. Majestät bey dem Reichs-Hoffrath erkläret/ (*) daß die Landgrafschafft Leuchtenberg Ihro und dem Reich zu freyer anderweiter Wahl Capitulations mäßiger Disposition anheim gefallen / und dahero der Hertzog von Mecklenburg Schwerin mit seinem Begehren abzuweisen; Ihme Herrn Fürsten von Lamberg aber / für sich und seine Ihm im Fürsten-Stande succedirende Descendenten und Agnaten darüber die Investitur zu ertheilen seye. Darbey denn auch vornehmlich angeführt wurde / daß die Hertzoge von Mecklenburg die Renovation ihrer Expectanz niemahls gesucht / und ihr Recht nie an den Tag gelegt / als biß die Sache allbereit nicht mehr integra gewesen / dahero sie sich selbst ihre eigene negligence zu imputiren hätten. Nachdem nun Se. Käyserl. Majestät den Fürsten von Lamberg in Empfangung der Lehen der persöhnlichen Erscheinung vor dißmahl in Käyserlichen Gnaden erlassen / so haben sich desselben Gevollmächtigte/ Herr Adam Henrich Keller von Schleitheim / Freyherr von Isenburg/ und Adamus Ignatius von Heinisch / bey dem Reichs-Hoffrath zu sothanen verrichtenden Lehens

(*) v. Extractus Protocolli in der Staats-Cantzley T. XIII. p. 478. seqq.

hens Actu gebührend legitimiret/(*) und gebeten / sie Nahmens Dero Principalen mit obbemeldter Landgrafschafft Leuchtenberg / samt allen derselben anhangenden Regalien / Würden/ Recht und Gerechtigkeiten/ Land und Leute/ nichts ausgenommen / und gleich solche vormahls die Landgrafen von Leuchtenberg / und hernach die Churfürsten und Hertzoge in Bayern inne gehabt und genossen / zu belehnen; welches auch den 10. Maji 1709. erfolget ist. Nunmehro war also nichts mehr übrig / als die würckliche Introduction zu vorigem Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath; Es ereigneten sich aber wiederum noch viel mehr Difficultäten / welche jedoch nichts destoweniger in gar kurtzer Zeit / meistens durch die kluge Direction Sr. Eminenz des Herren Cardinalen von Lamberg/gehoben wurden. Denn/ob man gleich wohl wuste / wo die bißhertge Landgrafen Ihren Sitz gehabt; so wolten doch weder die alte noch die neue Fürsten zu geben / daß der neue Fürst von Lamberg vor so vielen alten seinen Platz nehmen solte. Sonderlich hat sich der Fürst von Salm gereget/(**) und prætendiret / es „komme demselben nicht zu/daß er unter dem præ- „text der Leuchtenbergischen Belehnung den Sitz „und Stimm vor andern Fürsten / und in specie „über den Fürsten zu Salm und dessen Nachkommen

(*) Extractus Protocolli in der Staats-Cantzley Tom. XIV. p. 444.

(**) v. ibid. d. l. p. 445.

„men nehme; zumahlen weilen Sr. Käyserl. Ma-
„jest. sich selbst erkläret hätten / was gestalten De-
„ro Meynung nicht seye / dero Obrist-Hoffmeistern /
„dem Fürsten von Salm / und dessen Fürstlichen
„Nachfolgern in deren an dem Käyserl. Hoff als
„Fürsten von Salm hergebrachten Rang durch
„sothane Belehnung daselbsten einiger massen
„præjudiciren zu lassen.„ Das Hochfürstliche Hauß Anhalt hat gleichfals darwieder protestiret. Nichts destoweniger / indem die Sache pro und contra disputirt wurde / (*) so erfolgte gantz unvermuthet den 7. Aug. 1709. die würckliche Introduction auff eine besondere Weise. Der Leuchtenbergische Gesandte war der Freyherr von Etmansdorff / welcher sonst als Bambergischer Gesandter auff der geistlichen Fürstenbanck sasse; Wie nun bey der Umfrage Leuchtenberg aufgeruffen wurde / so gieng dieser Gesandte alsobald hinüber auff die weltliche Fürstenbanck / und legte im Nahmen des Fürsten von Lamberg sein Votum ab. Hierbey verbliebe es nicht / sondern es liese das Chur-Maintzische Directorium dem Fürstlichen Collegio den 17. Aug. anzeigen / (**) „was gestalten Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst bewogen worden / die eröffnete und heimgefallene Landgrafschafft Leuchtenberg in Ansehung der Ihro und vielen Ihren Herrn Vorfahren am Reich von dem Uhralten Lambergischen Ge-

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 449. seqq. & 458. seqq.
(**) v. ibid. p. 469. neueröffneter Staats-Spiegel T. II. p. 150.

„Geschlecht von etlich 100. Jahren her vielfälti„geleisteten / und insonderheit von des Käyserlichen „Herrn Principal-Commissarii auf fürwähren„dem Reichs-Tag des Cardinals Bischoffen zu „Passau Eminenz mit unabsetzlicher Bedienung „continuirlicher ansehnlicher treuer Diensten / wie „auch des Käyserl. geheimen Rath und Obrist „Stallmeisters Fürsten Leopold von Lamberg „Hochf. Gnaden erworbener Meriten diesem letz„ten zum Mannlehen allergnädigst übertragen/und „jetzterwehnten Fürsten von Lamberg und dessen „rechtmäßige Männliche Leib-Lehensfolgern / die„sem nach aber das gantze Lambergische Hauß „Maximilianischen Sprosses / wircklich allergnä„digst belehnet / und zu Landgraffen von Leuch„tenberg vollkommentlich erkläret; massen Se. „Hochfürstl. Gnaden der Herr Landgraf von „Leuchtenberg Fürst von Lamberg auch zu die„sem Ende / und zu wieder Begleitung und Fort„führung des Ihnen loco & ordine competi„renden Landgräfl. Leuchtenbergischen alten Sitzes „und Stimm im Fürsten-Rath Herrn Christoph „Heinrich Zellern / Freyherrn von Etmanns„dorff / vollkommener Vollmacht ertheilt / der „sich damit bey dem Chur-Maintzischen Reichs „Directorio nach beschehener Anzeige auch bereits „würcklich legitimiret hätte.„ Dieses verursachte nun wiederum neue Querelen / indem die übrige Fürstliche Gesandten darfür gehalten / daß man diese Sache vermöge der Wahl Capitulation wenigstens vorher hätte mit dem Fürstlichen Colle-

gio

gio communiciren müssen / ehe man ipso facto das Votum abgelegt / und nur per dictaturam ihnen sogleich die Reception in das Collegium intimiren dörffen. Allein es wurde auch dieser Schwürigkeit gar balde abgeholffen / so daß die correspondirende Fürstl. Gesandtschafften endlich gar den 9. Decembr. 1709. der Hochansehnl. Käyserl. Principal Commission ihr votum commune in folgenden Worten extradirt: (*†)

„Nachdeme am 7. Augusti dieses lauffenden Jahres die Possession des Landgrafthum Leuchtenberg: Sitzes und Stimmes im Fürsten-Rath bekandter massen genommen worden / und verschiedene Gesandte Ihren hohen Principalen die Behörde derentwegen reservirt; So wäre seithem die gnädigste Instruction hierüber erfolget / daß man zwar aus sonderbahren dabey waltenden Umständen u. Considerationen bey Fortführung dieses vorhin schon in Auffruff gestandenen voti suo loco es bewenden lasse / und dem Fürstlichen Hauß Lamberg gerne gönne / und darzu gratulire. Weilen aber die in solchen Sachen erforderende Requisition und mit Einwilligung des Reichs Fürsten Raths übergangen worden; So wolle man gegen dieses eingenommenen Sitzes etwa formirende Anmassung für jetzt und künfftig alle Competentia verwahret haben; Welches dann Nahmens der hohen Herrn Principalen aus special-gnädigstem Befehl hiemit vollzogen würde.„ Was sonst die Landgraffschafft

(*†) Staats-Canzley d. l. p. 471.

schafft Leuchtenberg an sich selbst betrifft / so ist bekand / daß dieselbe in der Ober-Pfaltz liege. Sie bestehet eigentlich aus 3. Aemtern/Pfreimt, Leuchtenberg und Wernberg. Es gehört aber das Amt Grundsfeld in Francken / und das Schloß Misprun an den Böhmischen Gräntzen darzu. Ferner so gehörten zu diesem Lande vor diesem unterschiedliche Aemter und Berechtigungen / die von der Oberpfaltz zu Lehen dependirten/ solche hat Chur-Pfaltz / nachdem es die Ober-Pfaltz von Sr. Käyserl. Majest. erhalten / jure caducitatis wieder eingezogen / und der Ober-Pfaltz incorporiret.

§ 12. Es hat aber der neue Fürst LEOPOLD MATTHIAS dieser Glückseligkeit nicht lange genossen / sondern ist / nachdeme den 8. Dec. 1710. seine Gemahlin in der Geburt einer todten Tochter aus dieser Zeitlichkeit verschieden / etliche Monathe darauff / nemlich den 10. Martii 1711. gleichfalls in jene Welt gefolget / da er sein Leben nicht höher als auff 44. Jahr gebracht hatte. Es ist remarquabel, daß da er bey Sr. Käyserl. Majest. Josepho in so hohen Gnaden gestanden / er auch gleichwie er mit deroselben aufferzogen worden / fast zu einer Zeit / und nur vier Wochen zuvor / das Leben so frühezeitig geendiget hat; gleich als wenn es dem Käyser ohnmöglich gewesen wäre / ohne diesen seinen allerliebsten Freund noch länger leben zu können. Den Character Unsers hochbelobten Fürsten habe ich bereits in dem Leben Josephi und zwar in dem 10. §. vorstellig gemacht / welches ich allhier nicht wiederholen mag / sondern den Leser

dahin verweise. (*) In der Fürstlichen und Landgräfflichen Dignität / ist ihm sein Herr Vater / Franciscus Josephus, welcher noch biß dato im Leben / gefolget / und hat auch wegen Antretung solcher Würde dem Reichs Convent Anzeige thun / und die Vollmacht / so er wegen des im Fürsten-Rath competirenden Sitz und Stimme dem Gesandten ertheilet / dem Chur-Maintzischen Directorio extradiren lassen. (**) Ob aber dem von Wien gekommenen Bericht zu trauen seye / daß der verstorbene Fürst von Lamberg / weil er keine Männliche Erben hinterlassen / ein Testament gemacht / vermöge welches der Herr Vater die Fürstliche und Landgräfliche Würde führen / und im Fall dieser verstürbe / selbige sodann an desselben ältesten Sohn / als den nachfolgenden Bruder des verstorbenen Fürstens / Carolum, der bißhero Käyserl. Obrister gewesen / gelangen solte; davon will ich nichts gewisses sagen; weil ich noch zweifele / ob die beede Printzen des Fürstens Leopoldi Matthiæ solten gestorben seyn / indeme solches innerhalb zwey Jahren geschehen seyn müste / da sonst der Herr Abt Mayer / welcher sein Buch an. 1709. geschrieben / sie nicht würde vor lebendig ausgegeben haben. Es kan also seyn / daß die beyde Printzen noch am Leben / und daß der Herr Vater des verstorbenen Fürsten / als Groß-Herr Vater derer

(*) v. Bücher-Cabinets vierdter Eingang p. 721.
(**) v. Leuchtenbergisches Votum in dem neueröffneten Staats-Spiegel T. 27. p. 229.

derer selben die Vormundschafft / so lange biß der älteste zu seiner Majorennität komme / führet.

§. 13. Damit ich auch etwas von dem Stamm- und Wappen Schild des Lambergischen Hauses an mercke / so ist von demselben folgendes zu wissen. Das eigentliche uhrale angebohrne Stamm Wappen des Hauses Lamberg ist gantz simpel, und giebt daher ein genugsames Zeichen seines Alterthums. Der Schild desselben ist die Länge herab einmal gespalten; de rechte Seite davon hat einen blauen Grund / und ist mit einer weissen Ritterstrasse in die Quere durchschnitten; die lincke Seite aber ist ein rother leerer Schild in rothem Felde. Volradus II. Herr von Lamberg soll dieses Wappen zum Zeichen seiner in dem gelobten Lande wieder die Saracenen erwiesenen Tapferkeit von dem Käyser erhalten haben; eben dazumal / als Leopoldus VII. von Oesterreich / wegen gleicher bravour bey der Belägerung Ptolemais, ein gleichmäßiges Wappen von Käyser Henrico VI. empfangen hat. Nachmals als die Pottweinische Familie aussturbe / und die Erbschafft derselben / wie im §. 4. bereits gemeldet worden / an das Hauß Lamberg fiel / so fieng auch dieses Hauß an / solches Wappen dem seinigen einzuverleiben; und war also damals der gantze Schild quadriret; In dem Obersten Quartiere zur Rechten Hand war das halbe Lambergische Wappen / nemlich ein halber Schild mit einer verjüngerten Ritterstrasse mit obgedachten Tincturen; die andere Helffte aber davon stunde in

dem untersten Quartiere zur lincken Hand. In dem obersten Felde linker Seiten / und in dem untersten rechter Seiten war ein schwartzer Hund mit einem güldnen Halßband / kletternd / in güldnen Felde zu sehen. Der Käyser Fridericus III. hat dem Hauße Lambergh hernachmals dieses Wappen bestättiget / davon auch schon im §. 5. Meldung geschehen ist. Ferner ist aus dem §. 8. bekand / daß die Erbschafft der berühmten Familie derer von Scala an die von Lamberg gekommen. Derselben Wappen waren zwey weisse Hunde mit einem weissen Halßband / welche auffrechts stunden und eine Leiter auffwerts hielten / in rothem Felde. Solches wurde von derselbigen Zeit als ein Mittel Schildlein dem Lambergisch-Pottweinischen einverleibet / und ist biß dato von dem gantzen Lambergischen Hauße Maximilianischer Linie geführet worden. Weilen aber erst neulich der Fürst Leopold Matthias die Landgrafftschafft Leuchtenberg erhalten / so führet nunmehro das Fürstliche Hauß Lamberg drey nebeneinander gesetzte Schilde im Wappen; nemlich oben zur rechten den Landgräfflich-Leuchtenbergischen / welcher einmahl in die Länge gespalten / und zweymal in die Quere getheilet ist / und in allem 6. Mittelschilde in sich hält / davon der oben zur rechten / der in der Mitten zur lincken / und der in dem untern Theil zur rechten Seiten in weissem Felde; der oben zur lincken / in der Mitten zur rechten / und unten zur lincken in blauem Felde stehen. Neben diesem Leuchtenbergischen stehen oben zur lincken

das

das Wappen derer von Scala, und unten ist das vereinigte Lamberg-Pottweinische Wappen hingesetzet worden.

§. 14. Nun ist nichts mehr übrig / als daß ich noch ein paar Dubia hersetze / welche mir in dieser Genealogischen Arbeit zurück geblieben sind. Erstlich treffe ich bey dem Herrn Abt Mayer pag. 34. einen GEORG GOTFRIED von Lamberg an/ von dem viele remarquable Sachen erzehlet werden. Denn er war ein teutscher Ordens-Ritter / und weil er sich in verschiedenen Begebenheiten vortrefflich gehalten / so ist ihme zur Belohnung die Commenda der Balei Oesterreich samt Groß-Sonntag und Friesach in Cärnthen zu Theil worden. Er hat das prächtige teutsche Ordens-Hauß zu Wien am ersten auffgeführet / auch die daselbst befindliche Kirche zu S. Elisabeth gestifftet. Zu immerwährender Gedächtnüß ist noch heutiges Tages dessen angebohrnes älters Stamm Wappen allda zu sehen. Benebens war er auch würcklicher Käyserlicher Cammer-Herr/ und in Staats-Sachen trefflich erfahren/ daß er also sein Leben keines Weges in obscuro zugebracht hat. Und gleichwol finde ich in keiner einigen Genealogischen Tabelle seinen Nahmen/ ich kan auch nicht erfahren / zu welcher Zeit er gelebet hat. Das andere Dubium betrifft den CHRISTOPHORUM von Lamberg von dem ich in dem §. 5. vieles erzehlet habe. Es hat aber zu eben derselbigen Zeit desselben Vetter von der Poppendorfischen Linie gelebet / also kan es seyn daß was ich

von dem Christophoro, Johannis in Saunstein Sohn / vorgebracht habe/ vielmehr von dem Christophoro, der ein Sohn Henrici in Poppendorff gewesen / zu verstehen ist. Endlich so kan ich nicht umhin / zum Beschluß dieses geringen Werckes auffrichtig zu bekennen/daß mir der Herr Baron von Valvasor in seiner Ehre des Hertzogthums Crain noch zu einigen Anmerckungen Gelegenheit gegeben / die ich zwar lieber an gehörigem Orte beygebracht hätte: Weilen ich aber verhofft / es würde der Herr Abt Mayer schon selbst/ was in diesem Buch zur Erleuterung der Historie des Lambergischen Hauses dienet / eruirt haben; und also eher nicht / als da bereits das vorhergehende biß auff diesen letzten Bogen im Drucke fertig gewesen / das Buch in die Hände bekommen; so habe ich solche Anmerckung an diesem Orte einrücken müssen. Die erste Passage, so mir hierzu Gelegenheit gegeben / stehet bey Herrn von Valvasor in dem dritten Theil / des neundten Buchs pag. 11. und ist folgende. Das Erb-Land-Stallmeister-Amt in Crain / spricht der Herr Autor daselbst/bewürdet heut die Herrn Grafen von Lamberg. Deren Stammbaum sich in fünff Aeste / oder Zweige und Linien / hat ausgebreitet. Die erste Linie schreibt sich zum Unterschied von Ortenegg; die andere von Stein und Guttenberg; die dritte von Saunstein; die vierdte von Rotenbühel; die fünffte von Poppenberg. Hiervon seind die beyden letztern Linien allbereit ganz verblühet/

het/und ausgestorben / die drey übrigen aber noch im Flor. Von diesen diversen Linien habe ich zwar so wol in denen Genealogischen Tabellen/als in der nachfolgenden Exegesi Meldung gethan ; Ja ich habe gar noch andere Neben-Linien / derer von Willengrein und Saustein / ingleichen derer von Eckh / und Habach angeführet/von denen hier nicht gemeldet wird/die aber nicht allein von dem Hrn. Abt Mayer/sondern auch von Bucelini genennet werden. Aber dieses habe ich nicht gewußt/daß die Linien von Rotenbüchel / und Poppenberg oder Poppendorff bereits abgestorben sind ; denn Herr Abt Mayer hat davon nicht die geringste Nachricht gegeben / und Bucelini geht ohnedem nicht biß auff die allerneueste Zeiten / daß mir also der Fehler / da ich oben §. 4. p. 310. vermeynt / es wären dieselbe noch biß dato in Flor / leicht kan zu gute gehalten / und hiermit verbessert werden. Nun spricht aber der Herr von Valvasor ferner : Unter solchen dreyen (erstern Linien) hat die zweyte Linie, nehmlich der Herren Grafen von Lamberg zu Stein und Guttenberg / anietzo das Amt ; und zwar wie mich die alte Schrifften unterrichtet haben / schon bey zwey hundert Jahren. Das Erb-Land-Stallmeister Amt hat Erzherzog Carl zu Oesterreich den 17 Aprilis 1566. auff Herrn Jacoben von Lamberg und seinen Sohn / Hans Georgen / gewidmet. Wenn dieses letztere wahr ist / so weiß ich nicht / wie es sich mit demjenigen reimet / da ich

pag. 314. lin. prima aus Herrn Abt Mayern schon bey dem Vater dieses Jacobi, dem Casparo von Lamberg angeführet habe / daß demselben von Käyser Friderico III. solches Erb-Amt gegeben worden. Wenn nun der Vater schon damit beliehen worden / so hat solches bey dem Sohn nicht erst geschehen dörffen. Ferdinand der dritte / spricht der Herr Baron von Valvasor ferner / hat auch damit (mit dem Erb-Land-Stallmeister Amt) Herrn Johann *Maximilian* Grafen von Lamberg / (davon ich auch p. 325. Meldung gethan) und *Leopoldus I.* jetzo regierender Käyser / damit abermalen beyde Linien / als die Ortenegg- und Ottensteinische / in der Persohn jetztgedachten Herrn Johann *Maximilian*; und die Stein- und Guttenbergische in Persohn Herrn / Hans Georgen / Grafens von Lamberg / welcher von Anfangs gemeldten Herrn Jacoben *Directe* abstammet / (hier bleibt mir wieder daß vorige Dubium) belehnt; besage letztmaligen Lehen-Brieffs / so *datirt* 27. *April.* 1662. Erwehnter Herr Autor hat an eben dem Orte p. 43. den gantzen Lebens-Lauff des JOSEPHI von Lamberg / welcher eine der grösten Zierden seines Geschlechtes gewesen / weitläufftig ausgeführt / und mir Gelegenheit gegeben / dasjenige was ich bereits oben p. 318. von demselben erzehlet habe / zu suppliren / und zu verbessern. Es ist also dieser Josephus Freyherr von Lamberg zu Ortenegg an. 1489. gebohren / und schon in seiner Jugend in Kriegs Diensten auffgewachsen;

mas-

massen er im 13. Jahre seines Alters / dem Landes-Hauptman in Steyr / Herrn Ruprecht von Rechenberg etliche Jahre für einen Edelknaben auffgewartet / und mit demselben im Jahr 1503. als der Bäyrische Krieg angegangen / ins Feld gezogen. Nachdeme dieser sein Herr / als Käyser Maximilians Obrister-Hauptman / gestorben; hat der Ungarische Krieg sich angefangen. Welchem Josephus von Lamberg gleichfalls würde beygewohnet haben / wo es ihme seine Eltern zugelassen. Im 17. Jahr seiner Jugend ist er an Käysers Maximilani Hof gekommen / und nicht lang hernach / da zwischen selbigem Käyser / und der Republic Venedig sich ein Krieg erhoben / weswegen der Käyser einen Theil seines Hoffgesindes mit ins Lager ziehen lassen; hat er auff sein Ansuchen Erlaubnüß bekommen / als ein Volontair mit dahin zu gehen / und fünff Jahr nacheinander desselbigen Krieges ausgewartet. Nachmals ist er von dem Lande Crain / an den Käyser Maximilian in Botschafft abgeordnet worden. Kurtz / nach solcher Zeit hat sich in Crain unter den Bauren ein Auffruhr erhoben; worbey es dieser Herr von Lamberg / welcher sich damals zu Orteneck auffgehalten / durch seine Klugheit / und indem er ihren Ungestüm mit guten Worten auffgehalten / soweit gebracht / daß die Käyserl. Trouppen noch bey Zeiten angelangt / und die Bauren zertrennet worden. Nachdem Käyser Maximilian Todes verfahren / und Carolus V. zum Römischen Käyser gekrönt wurde / ist dieser von Lamberg / von dem neuge-

krönten Käyser zum Ritter geschlagen / und zum Landverweser in Crain verordnet worden / als damals Herr Hans von Aurspeg Lands-Hauptman war. Und als derselbe zwey Jahr hernach das Zeitliche verlassen / hat er gar die Lands-Hauptman Stelle eine Zeit lang versehen / und bey nochmal erfolgtem Bauren Auffstand solche gute anstalten gemacht / daß / obgleich dazumal fast in gantz Teutschland dardurch groß Unheil angerichtet worden / doch in Crain alles so stille war / daß er andern benachbarten Ländern / welche mit solcher Auffruhr geplagt gewesen / Hülffs-Völcker zuschicken können. Als hernach an. 1526. der Türcken Krieg wieder angegangen / ist dieser Herr vom Lamberg von seinem Landverweser Amt abgefordert / nach Ungarn zum Käyser beruffen / und zum Hoff- und Kriegs-Rath benennet worden. Wenig Zeit hernach / da der Käyser einen Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben / hat derselbe ihn zum Gesandten an den Türckischen Sultan mit verordnet; von welcher Reise er an. 1531. wieder zurück und zu Linz angelangt. Nachdiesem beharrte er eine Zeit lang in seinem vorigen Dienste; muste aber bald auch das Hof-Marschall Amt darzu verwalten. Im Jahr 1532. hat der Käyser ihn abermal mit dem Grafen von Nageroll in die Türckey verschickt / woselbst sie bey fünff Monathe lang dem Lager des Türckischen Sultans folgen müssen / und nichts als eine übermüthige Antwort zurückgebracht / worauff der Krieg von neuem wieder angegangen. Nachhero ist dieser Minister mit dem

Ri-

Römischen Könige Ferdinando I. nach Inspruck gezogen/und folgends von demselben zu unterschiedlichen Fürsten des Reichs abgesandt worden. Nachdeme Er sich hierauff verheyrathet / und in einen ruhigern Stand zu setzen gesucht; hat ihm doch das letztere nicht zu gute werden können. Denn der Käyser gab ihm bald eine Stelle unter denen Cammer-Räthen / hernach die Käyserin an. 1535. das Obrist Hoff-Meister Amt; und endlich ist ihm an. 1544. die Landes-Hauptmanschafft in Crain allergnädigst conferirt worden / wiewol er meistentheils an dem Hofe zu Wien bey dem Römischen König seinem Herren sich auffgehalten. Er starb A. 1554. Von dem CASPARO von Lamberg/ von dem ich p. 313. gehandelt habe / hat der Herr von Valvasor in dem XV. Buch p. 366. angemercket/ daß er einer der allertapfersten und berühmtesten Ritter seiner Zeit gewesen / und 85. mal in Turnieren gerennet / darbey aber niemand als 4. Personen / darunter Marckgraf Albrecht von Baden/ und der Römische König Maximilian gewesen/den Preiß gelassen. Bey dessen Sohn JACOBO v. p. 314. ist auch noch zu erinnern / daß er an. 1552. wieder die Türcken/ als Landverweser des Hertzogthums Crain und General der Crainerischen Land Trouppen / zu Felde gezogen. Ingleichen daß er seine Landverweserschafft bey öffentlichem Land-Tage an. 1558. resigniret; und endlich an. 1566. gestorben ist. Von einem FRIDERICO von Lamberg / welchen ich aber in keiner Genealogie finden können / erzehlet Herr von Valvasor in dem XV. Buch p. 309. eine Merckwürdigkeit / die gewiß

wiß wohl verdienet / daß sie zu sonderbahrer Ehre der Lambergischen Familie auffgezeichnet werde. Es hat gedachter Friedrich von Lamberg in allen Juden-Synagogen durch gantz Crain denen Juden ansagen lassen / und sich erboten / wenn jemand von denenselben an einen von der Lambergischen Familie, in specie an Ihn / oder DAMAN von Podwein / oder WILHELM von Lamberg / oder dessen Söhne GEORG BALTHASAR und JOACHIM von Lamberg eine Schuld zu fordern hätten / so wolte er / wenn sie sich in gewisser Zeit einfinden würden / solche nicht allein vor sich sondern auch vor erwehnte seine Agnaten bezahlen. Es hat sich aber keiner gefunden / so eine Schuld vorzeigen können; sondern es haben die Juden in Crain ein offentliches schrifftliches Bekändtnüß / so in dem Jahr 1278. datirt ist / ausgefertiget / darinnen sie die gantze Lambergische Familie von allen Schulden loßgesprochen. Beyläufftig kan man aus dieser kurtzen Erzehlung mercken / daß die Tabelle p. 297. so ich aus Bucelini und Herr Abt Mayer genommen / nothwendig incomplet seyn müße; indem zwar von einem Wilhelmo was daselbst zu finden / unter dessen Söhnen Georgius und Balthasar stehen; aber von einem JOACHIMO nichts gemeldet wird. Man kan mir aber den Fehler nicht beymessen; denn weilen ich weder einen Vorgänger in dieser Genealogischen Arbeit gehabt / noch mir einiges MSCt oder Annales domestici, deren ich doch eine nicht geringe Anzahl allegiret gefunden / communiciret worden; so haben freylich noch viele Dubia

müs-

müssen zurück bleiben; denn die wenigen Subsidia so ich hierzu gehabt / sind nicht zu länglich / etwas vollkommeneres und accurateres auff die Bahn zu bringen. Von denen verschiedenen Stamm-Häußern der Lambergischen Linien will ich zum Beschluß aus ermeldtem Werck des Herrn von Valvasor noch folgende kurtze Nachricht geben. Der erste Ursprung der Familie ist eigentlich in dem Oesterreichischen zu suchen: Nachdeme sich aber solche / nach erlangter Erbschafft derer von Podwein / in Crain niedergelassen / (v. supra p. 309.) so ist es geschehen / daß die meisten Stamm-Häuser der verschiedenen Linien in diesem Lande anzutreffen sind. Die ersten Acquisitiones mögen wohl die Podweinischen Güter gewesen seyn; worinn aber dieselbe bestanden / kan Herr von Valvasor selbst nicht sagen / und also ich noch vielweniger. Das Schloß Podwein haben die Herrn von Lamberg besessen / biß solches vor wenig Jahren an den Freyherrn von Wagen gekommen / dessen hinderlassene Witwe / eine gebohrne Gräfin Bucelinin es noch vor weniger Zeit im Besitz gehabt. Die Herrschafft Wallenburg haben die Hrn. von Lamberg vor diesem auch gehabt / (v. supra p. 309. ich weiß aber nicht / wie selbige darzu gelangt. Zu der Podweinischen Erbschafft hat es nicht gehört. Anjetzo ist sie denen Herren Grafen von Thurn und Valvasina zuständig. Das Schloß Habach hat Andreas von Lamberg an. 1530. erbaut / und ist vermuthlich derjenige / so daselbst begraben liegt. Nachmals ist das Schloß an die von Rasp versetzt worden / von denen es durch Heyrath an die

Frey-

Freyherren von Moscau gekommen / die es noch jetzo besitzen. Wo das Schloß Stainbüchel ist / da stund vor deme ein Hof / es hat aber selbigen Georgius von Lamberg (v. supra p. 311) völlig abbrechen / und von Grund auf ein neues Gebäu daselbst aufführen / und mit dem jetzigen Namen benennen lassen / worwieder sich die Bürger von Stein / mit denen die Herren von Lamberg jederzeit viel zu streiten gehabt / vergeblich gesetzet haben. Es ist aber dieses Schloß an. 1624. von denen Herren von Lamberg / einem Hans Taller versetzt / und nachmals gar dessen Erben verkaufft worden. Der jetzige Besitzer ist ein Herr von Hochenwarth. Das Schloß Eckh bey Pudpetsch / so Johann. von Lamberg erbauet / (v. supra p. 311.) ist gleichfalls an. 1624. an ermeldten Herrn Hans Taller versetzt / und nachmahls seinem Sohn verkaufft worden. Heut zu Tage gehöret es den Herrn von Apfaltern / und wird auch nicht mehr Eckh / sondern Apfaltern genennt. Das Schloß Rotenbüchel haben die Herrn von Lamberg von dem letzten des Geschlechts derer Pirs von Rotenbüchel per testamentum erhalten; Im 1516. Jahr hat es Herr Andreas von Lamberg inne gehabt; es ist aber nach der Zeit durch Satz-Gerechtigkeit auf die Herren von Sauran und von diesen / an die von Kasp gekommen / die es noch besitzen. Das Schloß Gutenberg / so vordem Zum Glantz geheissen / besitzet heute zu Tage der Herr Graf Johann Georg von Lamberg / von der Linie zu Stein und Gutenberg. Es ist aber das Schloß gantz in Abgang gekommen

men/weil es wegen seiner Höhe/indem es auf einem Berg lieget/ nicht bewohnet worden; in denen nahgelegenen Schlössern Stein und Törnitsch aber bequemere Wohnungen sind. Stein hat sonst einem besondern Geschlechte dieses Nahmens gehört/ hernach ist es an die Grafen von Ortenburg/ und von diesen an die Grafen von Cily gekommen; endlich aber von einem von Kreigh an. 1469. an Georgium Seniorem (v. tab. lit. B.) überlassen worden/ bey dessen Nachkommen es noch jetzo ist. Das Schloß Saunstein/ so von dem vorbeyfliessenden Wasser Sau den Namen hat/ ist von dem ehmahligen Herrn von Saunstein / an die Herrn Khazianer/ und von diesen durch die Weiber-Linie auf die Herrn von Lamberg erblich gelanget; an. 1515. hat es Wilhelm von Lamberg (v. p. 313.) besessen. Es haben es aber endlich die Herrn Keffenger gekaufft/und besitzen es biß dato. Orteneggg/ und das nechst dabey gelegene Ortenstein/haben anfänglich denen Grafen von Ortenburg/ und nach solchen denen Grafen von Cily gehört; nach deren Abgang sie an Oesterreich gefallen. (v. supra p. 316) Die Herrn von Lamberg haben es an die Herrn von Moskau/ und diese an die Herrn von Lichtenberg transferiret / welche letztere es noch haben. Das Schloß Schneeberg haben die Herrn von Lamberg an. 1521. von denen Herrn von Schneeberg bekommen. Es ist aber hernach an die Fürsten von Eggenberg/ und von diesen an die Fürsten von Auersperg gelanget. Das Schloß Willengrain hat Herr Andreas von Lamberg/ (von dem p. 315.) von Grund

auf

auf neu erbauet. Vor wenig Jahren haben es die Herren von Werneck erhalten/ von denen es A. 1686. Herr von Witzenstein käufflich erhandelt hat. Es sind also von denen alten Stammhäusern der Lambergischen Familie keine mehr in ihren Händen/ als Stein und Guttenberg. Worinnen aber die heutigen Güter bestehen/ kan ich nicht berichten.

SUMMARIA.

§. 1. Von den Schrifften/ die man hierbey gebrauchet hat. §. 2. die nothwendige *Genealogi*sche Tabellen von dem gantzen Lambergischen Hause. §. 3. Erläuterung dieser Tabellen. Von dem Ursprung der Familie biß auf Wilhelmum II. der die von Podwein geerbet/ und seinen Sitz aus Oesterreich nach Crain transferiret hat. §. 4. Von Wilhelmo II. und der Theilung/ so dessen Söhne unter sich vorgenommen. §. 5. Von denen beeden Neben-Linien zu Rotenbühel und Guttenberg. Ingleichen von denen zu Poppendorff/ Stein/ und Saunstein. Von Habach/ und Steinpühel. Von dem Erb-Land-Stallmeister-Amt in Crain/ so der Käyser der Linie in Stein gegeben. §. 6. Von der Haupt-Linie derer von Lamberg/ von Balthasar an biß auff Sigismundi II. Söhne. Ingleichen von der Linie zu Schneeberg/ Ottenstein/ und Ortenegg; item zu Willengrein und Saustein. Die Lambergische Familie erhält den Freyherren Stand. §. 7. Von Casparo, Sigismundo III. und dessen Söhnen. §. 8. Von der *Johann Albertinis*chen *Linie*. §. 9. Von der *Johann Maximilian*ischen *Linie*, welche die Gräffliche *Dignität*/ samt dem Erb-Stallmeister-Amt in Crain und Windisch-Marck/ und dem Obrist-Erb-Cämmerer Amt in Ober-Oesterreich erhalten. Von Johanne Maximiliano, Francisco Josepho und dessen Söhnen. §. 10. Von den übrigen Brüdern Francisci Iosephi. insonderheit von Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Cardinal Iohanne Philippo. §. 11. Von dem in den Fürstenstand erhobenen Leopoldo Matthia, der mit der Landgrafschafft Leuchtenberg beliehen worden. Worwieder Mecklenburg und andere Stände vergeblich protestiret. §. 12. Desselben Tod. §. 13 Von dem Wappen des Hauses Lamberg. §. 14. Einige Dubia.

auf neu erbauet. Vor wenig Jahren haben es die Herren von Werneck erhalten/ von denen es A. 1686. Herr von Witzenstein käufflich erhandelt hat. Es sind also von denen alten Stammhäusern der Lambergischen Familie keine mehr in ihren Händen/ als Stein und Guttenberg. Worinnen aber die heutigen Güter bestehen/ kan ich nicht berichten.

SUMMARIA.

§. 1. Von den Schrifften/ die man hierbey gebrauchet hat. §. 2. die nothwendige *Genealogische* Tabellen von dem gantzen Lambergischen Hause. §. 3. Erläuterung dieser Tabellen. Von dem Ursprung der Familie biß auf Wilhelmum II. der die von Podwein geerbet/ und seinen Sitz aus Oesterreich nach Crain transferiret hat. §. 4. Von Wilhelmo II. und der Theilung/ so dessen Söhne unter sich vorgenommen. §. 5. Von denen beeden Neben-Linien zu Rotenbühel und Guttenberg. Ingleichen von denen zu Poppendorff/ Stein/ und Saunstein. Von Habach/ und Steinpühel. Von dem Erb-Land-Stallmeister-Amt in Crain/ so der Käyser der Linie in Stein gegeben. §. 6. Von der Haupt-Linie derer von Lamberg/ von Balthasar an biß auff Sigismundi II. Söhne. Ingleichen von der Linie zu Schneeberg/ Ortenstein/ und Ortenegg; item zu Willengrein und Saustein. Die Lambergische Familie erhält den Freyherren Stand. §. 7. Von Casparo, Sigismundo III. und dessen Söhnen. §. 8. Von der *Johann Albertinischen Linie.* §. 9. Von der *Johann Maximilianischen Linie*, welche die Gräffliche *Dignität*/ samt dem Erb-Stallmeister-Amt in Crain und Windisch-Marck/ und dem Obrist-Erb-Cämmerer Amt in Ober-Oesterreich erhalten. Von Johanne Maximiliano, Francisco Josepho und dessen Söhnen. §. 10. Von den übrigen Brüdern Francisci Iosephi. insonderheit von Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Cardinal Iohanne Philippo. §. 11. Von dem in den Fürstenstand erhobenen Leopoldo Matthia, der mit der Landgraffschafft Leuchtenberg beliehen worden. Worwieder Mecklenburg und andere Stände vergeblich protestiret. §. 12. Dessen Tod. §. 13 Von dem Wappen des Hauses Lamberg. §. 14. Einige Dubia.

auf neu erbauet. Vor wenig Jahren haben es die Herren von Werneck erhalten/ von denen es A. 1686. Herr von Witzenstein käufflich erhandelt hat. Es sind also von denen alten Stammhäusern der Lambergischen Familie keine mehr in ihren Händen/ als Stein und Guttenberg. Worinnen aber die heutigen Güter bestehen/ kan ich nicht berichten.

SUMMARIA.

§. 1. Von den Schrifften/ die man hierbey gebrauchet hat. §. 2. die nothwendige *Genealogische* Tabellen von dem gantzen Lambergischen Hause. §. 3. Erläuterung dieser Tabellen. Von dem Ursprung der Familie biß auf Wilhelmum II. der die von Podwein geerbet/ und seinen Sitz aus Oesterreich nach Crain transferiret hat. §. 4. Von Wilhelmo II. und der Theilung/ so dessen Söhne unter sich vorgenommen. §. 5. Von denen beeden Neben-Linien zu Rotenbühel und Guttenberg. Ingleichen von denen zu Poppendorff/ Stein/ und Saunstein. Von Habach/ und Steinpühel. Von dem Erb-Land-Stallmeister-Amt in Crain/ so der Käyser der Linie in Stein gegeben. §. 6. Von der Haupt-Linie derer von Lamberg/ von Balthasar an biß auff Sigismundi II. Söhne. Ingleichen von der Linie zu Schneeberg/ Ottenstein/ und Ortenegg; item zu Willengrein und Saustein. Die Lambergische Familie erhält den Freyherren Stand. §. 7. Von Casparo, Sigismundo III. und dessen Söhnen. §. 8. Von der *Johann Albertinischen Linie.* §. 9. Von der *Johann Maximilianischen Linie*, welche die Gräffliche *Dignität*/ samt dem Erb-Stallmeister-Amt in Crain und Windisch-Marck/ und dem Obrist-Erb-Cämmerer Amt in Ober-Oesterreich erhalten. Von Johanne Maximiliano, Francisco Josepho und dessen Söhnen. §. 10. Von den übrigen Brüdern Francisci Iosephi. insonderheit von Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Cardinal Iohanne Philippo. §. 11. Von dem in den Fürstenstand erhobenen Leopoldo Matthia, der mit der Landgraffschafft Leuchtenberg beliehen worden. Worwieder Mecklenburg und andere Stände vergeblich protestiret. §. 12. Desselben Tod. §. 13 Von dem Wappen des Hauses Lamberg. §. 14. Einige Dubia.

auf neu erbauet. Vor wenig Jahren haben es die Herren von Werneck erhalten/ von denen es A. 1686. Herr von Witzenstein käufflich erhandelt hat. Es sind also von denen alten Stammhäusern der Lambergischen Familie keine mehr in ihren Händen/ als Stein und Guttenberg. Worinnen aber die heutigen Güter bestehen/ kan ich nicht berichten.

SUMMARIA.

§. 1. Von den Schrifften/ die man hierbey gebrauchet hat. §. 2. die nothwendige *Genealogische* Tabellen von dem gantzen Lambergischen Hause. §. 3. Erläuterung dieser Tabellen. Von dem Ursprung der Familie biß auf Wilhelmum II. der die von Podwein geerbet/ und seinen Sitz aus Oesterreich nach Crain transferiret hat. §. 4. Von Wilhelmo II. und der Theilung/ so dessen Söhne unter sich vorgenommen. §. 5. Von denen beeden Neben-Linien zu Rotenbühel und Guttenberg. Ingleichen von denen zu Poppendorff/ Stein/ und Saunstein. Von Habach/ und Steinpühel. Von dem Erb-Land-Stallmeister-Amt in Crain/ so der Käyser der Linie in Stein gegeben. §. 6. Von der Haupt-Linie derer von Lamberg/ von Balthasar an biß auff Sigismundi II. Söhne. Ingleichen von der Linie zu Schneeberg/ Ottenstein/ und Ortenegg; item zu Willengrein und Saustein. Die Lambergische Familie erhält den Freyherren Stand. §. 7. Von Casparo, Sigismundo III. und dessen Söhnen. §. 8. Von der *Johann Albertinischen Linie*. §. 9. Von der *Johann Maximilianischen Linie*, welche die Gräffliche *Dignität*/ samt dem Erb-Stallmeister-Amt in Crain und Windisch-Marck/ und dem Obrist-Erb-Cämmerer Amt in Ober-Oesterreich erhalten. Von Johanne Maximiliano, Francisco Josepho und dessen Söhnen. §. 10. Von den übrigen Brüdern Francisci Iosephi. insonderheit von Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Cardinal Iohanne Philippo. §. 11. Von dem in den Fürstenstand erhobenen Leopoldo Matthia, der mit der Landgrafschafft Leuchtenberg beliehen worden. Worwieder Mecklenburg und andere Stände vergeblich protestiret. §. 12. Desselben Tod. §. 13 Von dem Wappen des Hauses Lamberg. §. 14. Einige Dubia.

auf neu erbauet. Vor wenig Jahren haben es die Herren von Werneck erhalten/ von denen es A. 1686. Herr von Witzenstein käufflich erhandelt hat. Es sind also von denen alten Stammhäusern der Lambergischen Familie keine mehr in ihren Händen/ als Stein und Guttenberg. Worinnen aber die heutigen Güter bestehen/ kan ich nicht berichten.

SUMMARIA.

§. 1. Von den Schrifften/ die man hierbey gebrauchet hat. §. 2. die nothwendige *Genealogi*sche Tabellen von dem gantzen Lambergischen Hause. §. 3. Erläuterung dieser Tabellen. Von dem Ursprung der Familie biß auf Wilhelmum II. der die von Podwein geerbet/ und seinen Sitz aus Oesterreich nach Crain transferiret hat. §. 4. Von Wilhelmo II. und der Theilung/ so dessen Söhne unter sich vorgenommen. §. 5. Von denen beeden Neben-Linien zu Rotenbühel und Guttenberg. Ingleichen von denen zu Poppendorff/ Stein/ und Saunstein. Von Habach/ und Steinpühel. Von dem Erb-Land-Stallmeister-Amt in Crain/ so der Käyser der Linie in Stein gegeben. §. 6. Von der Haupt-Linie derer von Lamberg/ von Balthasar an biß auff Sigismundi II. Söhne. Ingleichen von der Linie zu Schneeberg/ Ottenstein/ und Ortenegg; item zu Willengrein und Saustein. Die Lambergische Familie erhält den Freyherren Stand. §. 7. Von Casparo, Sigismundo III. und dessen Söhnen. §. 8. Von der *Johann Albertinis*chen *Linie*. §. 9. Von der *Johann Maximilian*ischen *Linie*, welche die Gräffliche *Dignität*/ samt dem Erb-Stallmeister-Amt in Crain und Windisch-Marck/ und dem Obrist-Erb-Cämmerer Amt in Ober-Oesterreich erhalten. Von Johanne Maximiliano, Francisco Josepho und dessen Söhnen. §. 10. Von den übrigen Brüdern Francisci Iosephi. insonderheit von Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Cardinal Iohanne Philippo. §. 11. Von dem in den Fürstenstand erhobenen Leopoldo Matthia, der mit der Landgraffschafft Leuchtenberg beliehen worden. Worwieder Mecklenburg und andere Stände vergeblich protestiret. §. 12. Desselben Tod. §. 13 Von dem Wappen des Hauses Lamberg. §. 14. Einige Dubia.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob, 1690-1757

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 7

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1712

Biogr.c. 250-6/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10070679-4
VD18 80312535-001